

VIII. Nachschlage- und Erinnerungsbuch

für Agenten, Advokaten, Beamte, Haushofmeister, Administratoren, Haus- und Landwirth, Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbsleute, Hausfrauen und Geschäftsleute aller Art.

A. Kalender der Heiligennamen, nach alphabetischer Ordnung.

Zum bequemen Auffuchen der Namenstage, wie auch der Festtage der Landes- und Kirchenpatrone.

A.	Athanasius 2. Mai.	Cleophas 25. Sept.	Ernest 12. Jänner.	Genovefa 3. Jänner.
Aaron 16. April.	Augustus 3. August.	Cletus 26. April.	— 2. September.	Georgius 24. April.
Abadius 7. October.	Augustinus 28. August.	Clotildis 3. Juni.	Esaias 6. Juni.	Gerhard 24. Septemb.
Abdon 30. Juli.	B.	Colomann 13. Octob.	Esther 24. Mai.	German 30. October.
Abel 2. Jänner.	Balthasar 6. Jänner.	Colestinus 6. April.	Eugenia 24. Dec.	Gerold 28. November.
Abigail 5. December.	Barbara 4. December.	Concordia 18. Febr.	Eulalia 12. Februar.	Gertrudis 17. März.
Abraham Patr. 19. Dec.	Barnabas A. 11. Juni.	Conrad 26. November.	Eugenius 18. Novemb.	Gervasius 18. Juni.
Abfalon 2. September.	Bartholomäus 24. Aug.	Constantin 17. Februar.	Eulogius 3. Juli.	Gideon 10. October.
Adhatius 22. Juni.	Basilides 12. Juni.	Constantius 19. Sept.	Euzhrosina 11. Febr.	Gilbert 3. October.
Adalbert 23. April.	Basilus 14. Juni.	Corbinian 9. Sept.	Eusebius 5. März.	Goar 6. Juli.
Adam 24. December.	Beata 22. December.	Cordula 22. October.	— 14. August.	Gondolph 26. Juli.
Adelgunde 30. Jänner.	Beatrice 29. Juli.	Cornelius 4. Juli.	Gustachius 20. Sept.	Gottfried 8. Novemb.
Adelheid 9. März.	Beda 26. Mai.	Cosmas 27. Septemb.	Gustasius 29. März.	Gottthard 5. Mai.
— 16. Decemb.	Benedict 21. März.	Crescentia 19. April.	Gva 24. December.	Gottthelf 26. Februar.
Adolphus 11. Mai.	Benjamin 30. August.	Crispinus 25. October.	Gvaristus 26. October.	— 22. Juni.
— 21. August.	Benignus 6. Juni.	Cyprian 26. Sept.	Erwald 30. October.	Gottlieb 2. November.
Adrian 5. März.	Bernard 20. August.	Cyriak 8. August.	Ezechiel 10. April.	Gottlob 10. Juli.
Aegydius 1. September.	Bernardin 20. Mai.	Cyrellus 29. März.	F.	Gottschalk 12. Jänner.
Afra 7. August.	Berthold 17. Novemb.	Damasius 11. Dec.	Fabian 20. Jänner.	Gratian 18. December.
Agapitus 18. August.	Bertram 17. August.	Damian 27. Sept.	Fabrizius 21. August.	Gregorius 12. März.
Agatha 5. Februar.	Bibiana 2. December.	Daniel Pr. 21. Juli.	Fausta 20. September.	— März 9. Mai.
Agathon 7. December.	Blandine 5. Novemb.	Darius 3. April.	Foustin u. J. 15. Febr.	— P. 24. Mai.
Agnes 21. Jänner.	Blasius 3. Februar.	David 30. December.	Faustus 16. Juli.	— Th. 17. Nov.
— 20. April.	Bogislaus 9. April.	Demetrius 9. April.	Felician 20. October.	Guido 30. März.
Albanus 21. Juni.	Bonaventura 14. Juli.	Desiderius 23. Mai.	Felicitas 7. März.	Günther 27. Novemb.
Albinus 1. März.	Bonifazius 14. Mai.	— 11. Februar.	Felix 14. Jänner.	Gunttram 28. März.
— 16. Decemb.	— 5. Juni.	Dietrich 6. Mai.	— Cant. 21. Mai.	Gustav 2. August.
Albrecht 8. April.	Briccius 9. Juli.	Dionysius 8. April.	— Val. 20. Nov.	H.
— 24. April.	Brigitta 8. October.	— 9. October.	Ferdinand 30. Mai.	Hannibal 2. August.
Alexander 26. Februar.	Bruno 6. October.	Dominicus 4. August.	— 19. Octob.	Hartmann 30. Oct.
Alerius 17. Juli.	Burkhard 11. October.	Domitius 5. Juli.	Fidelis 24. Mai.	Hedwigis 17. Oct.
Aloufius 21. Juni.	C.	Donatus 8. August.	Fides 5. October.	Heinrich 12. Juli.
Amadeus 31. März.	Cäcilia 22. November.	Dorothea 6. Februar.	Flavian 18. Februar.	Helena 18. August.
Amalia 10. Juli.	Cajetan 7. August.	— 6. Februar.	Flavius 18. Februar.	Henriette 16. März.
— 7. October.	Cajus 22. April.	G.	Florentin 27. Sept.	Heracles 11. März.
Amandus 26. October.	Calistus 14. October.	Gberhard 23. Februar.	Florian 4. Mai.	Heribert 16. März.
Amatus 13. Septemb.	Camillus 27. Juli.	Edmund 16. Nov.	Florus 3. November.	Hercules 5. Sept.
Ambrosius 4. April.	Candida 2. December.	Eduard 18. März.	Fortunat 24. October.	Hermann 7. April.
— 7. Decemb.	Candidus 3. October.	Egbert 24. April.	Francisca A. 9. März.	Hermenegild 13. April.
Ammon 20. December.	Canutus 19. Jänner.	Eleonora 21. Februar.	Franciscus S. 29. Jän.	Hermias 31. Mai.
Amos 31. März.	Carolina 14. Juli.	Eleutherius 20. Febr.	— de Paula 2. April.	Hermogenes 19. April.
Anastasius 22. Jänner.	Carolus Bor. 4. Nov.	Elas Pr. 20. Juli.	— Reg. 16. Juni.	Hieronymus 30. Sept.
Andreas Cors. 4. Febr.	— Magn. 28. Jän.	Elisius 1. December.	— Ser. 4. Oct.	Hilarius 13. Jänner.
— Apostel 30. Nov.	Cassimir 4. März.	Elisabeth 19. Nov.	— Borg. 10. Oct.	Hildegard 17. Mai.
— Quell. 10. Nov.	Caspar 6. Jänner.	Elisäus 14. Juni.	— Kav. 3. Dec.	Hildegardis 15. Sept.
Angela 31. Mai.	Casfor 13. Februar.	Elogius 25. Juni.	Friderica 6. October.	Hildegardis 27. Sept.
Anna 26. Juli.	Charlotte 5. Juli.	Emanuel 26. März.	Fridmann 10. October.	Hiob 9. Mai.
Anselm 21. April.	Christian 14. Mai.	Emeran 22. Sept.	Fridolin 6. März.	Hippolytus 13. August.
Antonius 10. Mai.	Christoph 15. März.	Emilian 8. August.	Friedrich 6. März.	Henoratus 8. Februar.
Antonius Eins. 17. Jän.	— 24. Juli.	Emilie 24. Novemb.	— 18. Juli.	Hoseas 5. April.
— Pad. 13. Juni.	Chrysostomus J. 27. Jänner.	Engelbert 7. Novemb.	Fürchtgott 15. April.	Hubert 3. November.
Apollinaris 23. Juli.	— 24. Juli.	Enoch 3. Jänner.	G.	Hugo 1. April.
Apollonia 9. Februar.	Clara 12. August.	Ephraim 2. Juni.	Gabinus 19. Februar.	Hiacynth 11. Sept.
Apollonius 18. April.	Claudius 30. October.	Erasmus 2. Juni.	Gabriel 24. März.	Higin 11. Jänner.
Aquilinus 17. Mai.	Claudius 8. November.	Erdmann 6. Novemb.	Gabriele 10. Februar.	J.
Arnoldus 18. Juli.	Clemens 23. Novemb.	Erhard 8. Jänner.	Gallus 16. October.	Jacob Ap. Fl. 1. Mai.
Arnolphus 18. Juli.		Erich 18. Mai.	Gebhard 27. August.	— Ap. gr. 25. Juli.
Arsene 19. Juli.			Gelasius 18. Nov.	— Patr. 6. Oct.

Januarius 19. Sept.
 Jeremias 26. Juni.
 Ignaz M. 1. Februar.
 — Loy. 31. Juli.
 Innocentius 28. Juli.
 Joachim 9. December.
 Jodocus 17. Mai.
 Joel 19. October.
 Johanna 24. Mai.
 — 21. August.
 Johann Cap. 23. Oct.
 — Chrysost. 27. Jan.
 — Ap. u. Ev. 27. Dec.
 — Enth. 29. August.
 — v. Jac. 12. Juni.
 — Fr. 21. August.
 — v. Gott 8. März.
 — v. Kr. 24. Nov.
 — v. M. 8. Febr.
 — v. Nep. 16. Mai.
 — P. 27. Mai.
 — v. d. Pf. 6. Mai.
 — d. Tauf. 24. Juni.
 — u. Paul 26. Juni.
 Jonas 12. November.
 Jonathan 29. Decemb.
 Jordan 12. Februar.
 Joseph 19. März.
 — Calaf. 27. Aug.
 Josias 4. August.
 Josua 23. Februar.
 Jrenäus 15. Decemb.
 — 28. Juni.
 Jrene 6. April.
 Jsaak 6. October.
 — 20. December.
 Jsabelle 4. Jänner.
 Jsaias 6. Juli.
 Jsidorus 4. April.
 Jucundus 14. Nov.
 Judas 28. October.
 Judith 10. December.
 Julia 22. Mai.
 Juliana 16. Februar.
 — 3. 19. Juni.
 Julianus 17. Februar.
 Julius 12. April.
 Justina 7. October.
 Justine 16. Juni.
 Justinian 26. Sept.
 Justinus 28. Septemb.
 Justus 12. December.
 Juvenius 1. Juni.
 Jvo 19. Mai.
 K.
 Katharina K. 13. Febr.
 — Sen. 30. April.
 — 25. November.
 Kilian 8. Juli.
 Kunibert 12. Nov.
 Kunigunde 3. März.
 L.
 Ladislaus 27. Juni.
 Lambert 17. Sept.
 Laurentius 10. August.
 Lazarus 17. December.
 Leander 27. Febr.
 Leberecht 20. Febr.

Leo X. Papst 11. April.
 — II. Papst 28. Jun.
 Leocadia 9. December.
 Leodegarius 2. Octob.
 Leonhard 6. Novemb.
 Leopold 15. Novemb.
 Liberatus 17. August.
 Liborius 23. Juli.
 Longinus 15. März.
 Loth 4. Jänner.
 Lucas 18. October.
 Lucia 13. December.
 Lucinus 7. Jänner.
 Lucretia 7. Juni.
 Ludmilla 16. Septemb.
 Ludwig K. 25. August.
 Ludovicus T. 19. Aug.
 Luise 9. Juli.
 M.
 Maerius 2. Jänner.
 Magdalena 22. Juli.
 — Paz. 27. Mai.
 Magnus 6. September.
 Malachias 7. Novemb.
 Mamertus 11. May.
 Manuetus 3. Sept.
 Marcella 31. Jänner.
 Marcellina 20. April.
 Marcellinus 9. Jänn.
 Marcellus 16. Jänner.
 Marcus 25. April.
 Margaretha 13. Juli.
 Margaritha 10. Juni.
 Maria Agypt. 9. April.
 — Empf. 8. Dec.
 — Geburt 8. Sept.
 — Heims. 2. Juli.
 — Himmelf. 15. Aug.
 — Lichtmess o. Keinig. 2. Febr.
 — Opfer. 21. Nov.
 — Werk. 25. März.
 Marianus 30. April.
 Marinus 3. März.
 Marius 19. Jänner.
 Martha 29. Juli.
 Martialis 9. Jänner.
 Martina 30. Jänner.
 Martinus B. 11. Nov.
 — 12. Novemb.
 Materius 13. Sept.
 Mathildis 14. März.
 Mathias 24. Februar.
 Matthäus 21. Sept.
 Mauritius 22. Sept.
 Maurus 15. Jänner.
 Maximilian 12. Octob.
 Maximinus 29. Mai.
 Maximus 13. August.
 Medardus 8. Juni.
 Melania 31. December.
 Melchides 10. Dec.
 Melchior 6. Jänner.
 Michael 29. Septemb.
 Micheas 14. August.
 Modestus 15. Jänner.
 Monica 11. Mai.
 Moses 28. August.

N.
 Marcissus 29. October.
 Nathan 24. October.
 Nathanael 5. Sept.
 Nazarius 28. Juli.
 Nemesius 19. Decemb.
 Nestorius 26. Februar.
 Nicander 11. Juni.
 Nicasiu 14. Decemb.
 Nicetas 20. März.
 Nicodemus 1. Juni.
 Nicolaus B. 6. Dec.
 Nicomedes 15. Sept.
 Noah 28. November.
 Norbert 6. Juni.
 O.
 Octavian 22. März.
 Olympia 15. April.
 Oswald 5. August.
 Ottilia 13. December.
 Ottmar 16. Novemb.
 Otto 4. November.
 P.
 Pancratius 12. Mai.
 Pantaleon 27. Juli.
 Patricius 17. März.
 Paula 26. Juni.
 Paulina 22. März.
 Paulinus 22. Juni.
 Paulus Ap. 29. Juni.
 — u. Joh. 26. Juni.
 — Eins. 10. Jänn.
 Pelagia 4. März.
 Pelagius 8. October.
 Peregrin 27. April.
 Petronilla 31. Mai.
 Petrus Ap. 29. Juni.
 — Christ. 2. Dec.
 — Gölfe. 19. Mai.
 — Mart. 29. April.
 — Ros. 1. Jänner.
 Philemon 8. März.
 Philibert 30. August.
 Philipp Ap. 1. Mai.
 — Benv. 23. Aug.
 — Ver. 26. Mai.
 Pius 11. Juli.
 Placidus 5. October.
 Polycarp 26. Jänner.
 Primus 9. Juni.
 Prisca 18. Jänner.
 Privatus 21. August.
 Procopius 8. Juli.
 Prosper 25. Juni.
 Potentiana 19. Mai.
 Pulcheria 7. Juli.
 Q.
 Quinibert 18. Mai.
 Quintian 14. Juni.
 Quintin 31. October.
 Quirin 4. Juni.
 R.
 Rachel 11. Juli.
 Raimund 7. Jänner.
 — 31. August.
 Raphael 24. October.
 Rebekka 9. März.

Regina 7. September.
 Reichard 3. April.
 Reinerus 17. Juni.
 Reinhard 19. Decemb.
 Reinhold 12. Jänner.
 Rembert 4. Februar.
 Remigius 1. October.
 Renatus 17. Septemb.
 Richard 3. April.
 Robert 7. Juni.
 Rochus 16. August.
 Roland 9. August.
 Romanus 9. August.
 Romuald 7. Februar.
 Rosalia 4. September.
 Rosamunda 2. April.
 Rosina 13. März.
 — 10. Juli.
 Rudolph 17. April.
 Rufina 19. Juli.
 Rufus 28. Nov.
 Rupert 27. März.
 Rusticus 24. Sept.
 Ruth 16. Juli.
 S.
 Sabbas 5. December.
 Sabina 27. October.
 Sabinian 23. August.
 Sabinus 19. Februar.
 Salome 24. October.
 Salomon 8. Februar.
 Samson 27. Juni.
 Samuel 26. August.
 Sara 16. Mai.
 Scholastica 10. Febr.
 Sebaldu 19. August.
 Sebastian 20. Jänner.
 Seraphin 5. Decemb.
 Serenus 23. Februar.
 Sergius 7. Oct.
 Seth 2. Jänner.
 Severin 8. Jänner.
 Severus 13. Februar.
 Sibylla 29. April.
 Sidenia 19. Septemb.
 Sigebert 7. Decemb.
 Sigismund 2. Mai.
 Silas 20. Juni.
 Silverius 20. Juni.
 Simeon 18. Februar.
 Simon Apost. 28. Oct.
 Simplician 15. Oct.
 Simplicius 2. März.
 Sirtus 6. August.
 Sophia 15. Mai.
 Sophonias 3. Dec.
 Sophronius 11. März.
 Soter 22. April.
 Spiridion 14. Dec.
 Stanislaus 7. Mai.
 — Rosk. 13. Nov.
 Stephan M. 26. Dec.
 — R. 2. Sept.
 Sulpicius 20. April.
 Susanna 11. August.
 Sylvester 31. Dec.
 Symachus 2. Febr.

T.
 Tertullian 27. April.
 Thaddäus 2. October.
 Thella 23. September.
 Theobald 1. Juli.
 Theodora 1. April.
 Theodorich 23. März.
 Theodorus 9. Nov.
 Theodossia 2. April.
 Theodosius 26. März.
 Theophilus 3. Nov.
 Theresia 15. October.
 Thomas Ap. 21. Dec.
 — Ag. 7. März.
 — Bisch. 29. Dec.
 — B. N. 18. Sept.
 Tiburtius 14. April.
 Timotheus 24. Jänn.
 Titus 4. Jänner.
 Tobias 12. Sept.
 Tranquillus 6. Juli.
 Traugott 15. Jänner.
 Trudbert 26. April.
 Turibius 16. April.
 U.
 Ubaldu 17. Mai.
 Udalricus 4. Juli.
 Ulrika 6. August.
 Urban 25. Mai.
 Ursula 21. October.
 V.
 Valentin 7. Jänner.
 Valeria 9. December.
 Valerian 18. April.
 Valerius 29. Jänner.
 Venantius 18. Mai.
 Verena 17. August.
 Veronika 4. Februar.
 Victor 23. März.
 Victoria 23. Decemb.
 Victorin 23. Februar.
 Vigilus 31. Jänner.
 Vincenzius 22. Jänn.
 — Fer. 5. April.
 Virgilius 27. Novemb.
 Vitalis 28. April.
 Vitus 15. Juni.
 Volkmar 17. Juni.
 W.
 Walbert 2. Mai.
 Walburga 25. Febr.
 Waltrudis 9. April.
 Wenzeslaus 28. Sept.
 Wendelin 20. Octob.
 Werner 19. April.
 Wilfried 12. Oct.
 Wilhelm 28. Mai.
 Wilhelmine 25. Oct.
 Willibald 7. Juli.
 Wolfgang 31. Oct.
 Wunibald 18. Dec.
 Z.
 Zacharias 6. Sept.
 Zachäus 23. Aug.
 Zeno 22. December.
 Zenobius 29. October.
 Zephyrus 26. August.

B. Postwagen-Nachrichten

über Abfahrt und Ankunft der Post- und Packwagen, dann Aufgabszeit für Geldbriefe und Frachtstücke.

Abfahrt von Wien.	Nach		Rückkunft.	Aufgabszeit für Geldbriefe und Frachtstücke.	
Montag.	Abends 7 Uhr	prag.	über Iglaun, Gasslau, nach Prag. Mit diesem in Verbindung: über Prag nach Dresden und Leipzig.	Alle Donnerstag Morgens.	Von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 4 1/2 Uhr Nachmittags.
	Nachmittag 2 Uhr	Lemberg.	über Brünn, Olmütz, Weiskirchen, Teschen, Bielitz, Podgorze, Tarnow, Rzeszow nach Lemberg. Mit diesem in Verbindung: a) Von Brünn über Schwarzkirchen, Groß- Meseritz etc. b) Von Podgorze nach Krakau und dem Königs- reiche Polen. c) Von Lemberg nach Brody. d) Von Teschen nach Troppau mittelst Mailpost.	Alle Mittwoch Morgens.	Von 9 bis 12 Uhr Mittags.
	Abends 7 Uhr	Wra- nau.	über Linz, Lambach, Ried, Braunau nach Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich.	Montag Abends.	Von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 4 1/2 Uhr Nachmittags.
	Abends 7 Uhr	Preß- burg.	über Hainburg.	Alle Montag Morgens.	detto detto
Mittwoch und Sonnabend. Dienstag.	Abends 7 Uhr	Preß- burg.	über Hainburg.	Alle Dienstag Morgens.	detto detto
	Abends 7 Uhr		Semliner Courier.	Montag.	detto detto
	Abends 7 Uhr	Hof.	über Wittingau, Budweis, Kattau, Pilsen, Eger, Asch nach Hof. Von dort nach den fürstl. reussis- chen, herzogl. sächsischen Landen, so wie nach dem Kurfürstenthume Hessen, nach der preuß. Pro- vinz Sachsen, nach den anhalt'schen, herzogl. braunschweig'schen Landen, nach dem Königreiche Hannover, den fürstl. Lippe'schen fürstl. Waldeck's- chen und großherzoglich oldenburg'schen Landen, dann nach Dänemark und den Hansestädten, wei- ter von Hof nach Baireuth. Mit diesem in Verbindung: Von Eger nach Adorf.	Alle Freitag Morgens. Alle Freitag Morgens.	detto detto
Mittwoch.	Abends 7 Uhr.	Ofen.	über Hainburg, Preßburg, Raab, Komorn. Mit diesem in Verbindung: Von Ofen nach Erlau nach Kaschau alle 14 Tage.	Alle Freitag Morgens. Alle 14 Tage am Freitag Morgens.	Von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 4 1/2 Uhr Nachmittags.
	Abends 7 Uhr.	Preß- burg.	über Hainburg.	Alle Mittwoch Morgens.	detto detto
Donners- tag.	Abends 7 Uhr.	prag.	über Iglaun, Gasslau. Mit diesem in Verbindung: Von Hof nach Baireuth.	Alle Sonntag Morgens.	Von 9 bis 12 Uhr Mittags.

Abfahrt von Wien.		N a c h		Rückunft.	Aufgabezeit für Geldbriefe und Frachtküde.
D o n n e r s t a g.	Mittags 1 1/2 Uhr.	J n n s b r u c k.	Über Linz, Lambach, Salzburg Wörgl. Mit diesem in Verbindung: a) Von Linz nach Steier. b) Von Salzburg über Hallein, Golling ic. c) Über Hof, Ischl ic. d) Von Salzburg über Traunstein, Wasserburg ic. e) Von Wörgl nach Rufftein. f) Von Innsbruck über Vohen, Trient, Roveredo, Verona. g) Von Innsbruck über Bregenz nach St. Gallen, nach der Schweiz und dem südlichen Theile des Großherzogthums Baden. h) Von Vohen über Meran, Mals ic. i) Von Bregenz über Feldkirch nach Graubünden.	Alle Samstag Morgens.	Von 9 bis 12 Uhr Mittags.
	Nachmittags 2 Uhr.			Sonntag Mittags.	
	Nachmittags 3 Uhr.		Über Brünn, Olmütz, Troppau, Jägerndorf nach den preuß. Provinzen, Schlesien, Posen und Preußen. Mit diesem in Verbindung: a) Von Brünn über Zwittau, Leutomischl nach Chrudim. b) Von Troppau nach Ratibor. c) Von Jägerndorf nach Schlesiens Neustadt und Breslau.	Alle Samstag Morgens.	detto detto
	Abends 7 Uhr.		Über Hainburg.	Alle Donnerstag Morgens.	Von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 4 1/2 Uhr Nachmittags.
	Abends 7 Uhr.		Über Klagenfurt, Villach.	Alle Samstag Morgens.	detto detto
	Abends 7 Uhr.		Über Grätz, nach Wien.	Alle Samstag Morgens.	detto detto
	Abends 7 Uhr.		Über Hainburg.	Alle Frei tag.	detto detto
	Mittags 1 Uhr.		Über Güns, Körmend, Warasdin, Agram, Karlsstadt. Alle 14 Tage von da über Ottochag, Gespich, Nowgrad nach Zara.	Alle Donnerstag Abends.	Von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
	Abends 7 Uhr.		Über Linz, Schärding und Passau nach Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt ic., Würtemberg, Baden, Frankreich, den Niederlanden, den Hessen: Darmstädtschen, Nassau'schen, den königl. preuß. Rheinlanden. Mit diesem in Verbindung: Von Linz nach Steier.	Alle Samstag Abends.	Von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.
	Abends 7 Uhr.		Über Horn, Neuhaus, Labor. Mit diesem in Verbindung: a) Von Prag nach Hof. b) Von Prag nach Dresden und Leipzig. c) Von Prag nach Görlitz.	Alle Dienstag Morgens.	detto detto
S o n n a b e n d.	Abends 7 Uhr.	P r a g.	Über Hainburg.	Samstag.	detto detto
	Abends 7 Uhr.				

Abfahrt von Wien.		Nach	Rückkunft.	Aufgabezeit für Geldbriefe und Frachtsücke.	
Sonntag.	Abends 7 Uhr.	Über Hainburg, Kittsee, Raab, Komorn. Mit diesem in Verbindung: a) Alle 14 Tage von Ofen über Temesvár, Müllendach nach Hermannstadt. b) Von Müllendach nach Klausenburg. c) Von Hermannstadt nach Kronstadt. d) Alle 14 Tage von Ofen über Esseg, Peter- wardein nach Semlin.	Alle Dienstag Morgens. Alle 14 Tage am Dienstag Abends.	Von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.	
	Abends 7 Uhr.	Über Wiener-Neustadt, Bruck, Judenburg, Klagenfurt nach Udine. Mit diesem in Verbindung: a) Von Klagenfurt über Villach, Spital, Tripen. b) Von Bruck nach Grätz. c) Von Bruck über Aussee und Ischl nach Salzburg. d) Von Klagenfurt nach Laibach. e) Von Udine über Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo nach Mailand; nach Piemont, Modena, Parma, Lucca; nach Novigo, Ferrara, Bologna, Sinigaglia, Rom; überhaupt nach ganz Nord- und Mittel-Italien.	Alle Mittwoch Vormittags.	Von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 4 1/2 Uhr Nachmittags.	
	Abends 7 Uhr.	Über Grätz, Laibach, Adelsberg nach Triest.	Alle Mittwoch Vormittags.	detto detto	
	Abends 7 Uhr.	Über Hainburg.	Alle Sonntag Morgens.	detto detto	

Anmerkungen.

§. 1. Die Postwagen-Anstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestimmung der aufgegebenen Frachtsücke, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes: a) Wenn durch die Schuld eines Postdieners ein Frachtsück in Verlust geräth, und wenn sich desshalb, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drei Monaten hinsichtlich der inner der Monarchie abzugebenden, und binnen sechs Monaten hinsichtlich der in einen fremden Staat bestimmten Frachtsücke gemeldet wird. b) Wenn durch die Schuld der Postwagen-Anstalt ein Frachtsück durch eine am Postwagen geschehene Verletzung von außen beschädigt wird, und der Empfänger sogleich im Amte bei der Übernahme des Frachtsückes die Anzeige davon macht.

§. 2. Dem Aufgeber liegt jedoch ob, ein jedes Frachtsück nach Verschiedenheit des Inhaltes, besonders an den Schlüssen gut gesiegelt, und so wohl gepackt aufzugeben, daß dessen Inhalt vor Reibung und Rasse vollkommen gesichert ist, wie auch

§. 3. jedes Frachtsück mit einer doppelten Adresse oder Frachtbrief zu versehen, worauf nebst der Werth- und Inhaltsangabe, dann der Namensunterschrift des Versenders, auch seine Wohnung angegeben, und dessen Siegel, welches jenem, womit das Stück selbst gesiegelt, gleich ist, abgedrückt seyn muß.

§. 4. Der Aufgeber hat ferner für jede Sendung, welche in das Ausland oder in jolländischer Hinsicht als ausländisch zu bezeichnende Provinz, als z. B. in die ungarischen Staaten, nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, nach Tirol, nach dem freihafenen Triest, dann nach Rume und Brody bestimmt ist, die erforderliche Zollbollore zu erheben und beizubringen.

§. 5. Insbesondere müssen jedoch alle Frachtsücke, welche nach den Niederlanden, nach Frankreich oder Italien versendet werden, nebst der erwähnten Zollbollore, mit einer vom Aufgeber unterfertigten und datirten Erklärung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache versehen werden. Diese Erklärung (Declaration) muß enthalten: a) Die vollständige Adresse des Empfängers; b) die Benennung des Stückes nach der Packung; c) die Verursachenden; d) genaue und specificirte Angabe des ganzen Inhaltes; e) das Gewicht der Waare.

§. 6. Goldmünzen, welche nicht münzamtlich gesiegelt sind, werden bei der Aufgabe von den Postbeamten gezählt.

§. 7. In Ansehung des Silbergeldes ist zu beobachten: a) Das selbe wird bis zu dem Betrage von zwanzig Gulden gezählt, und die Postwagen-Anstalt haftet dafür nach Bestimmung des §. 1; b) Beträge von mehr als zwanzig Gulden bis einschließend tausend Gulden können in Rollen, mit Waaesteinwand überzogen, aufgegeben werden; c) Beträge von mehr als tausend Gulden müssen aber in Risten oder Fässchen, welche mit Stroh umwunden, und in grobe Leinwand eingenäht sind, gepackt sein.

Die Rollen, Risten oder Fässchen hat der Aufgeber wohl zu siegeln und den Postbeamten liegt ob, diese zu wägen, und im Aufgabescheine das Gewicht anzusehen, den Geldbetrag aber mit den Worten: Nach Angabe, beizurufen.

Die Postwagen-Anstalt haftet so nach hinsichtlich der sub b) und c) bemerkten Frachtsücke bloß für die richtige Übergabe nach Gewicht und unter Siegel des Aufgebers.

§. 8. Die aufzugebenden mit Geld beschwerten Briefe müssen offen überbracht werden, und auf der Rückseite den Namen und die Wohnung des Aufgebers enthalten, nicht minder die Gattungen des darin befindlichen Papiergeldes auf der Adresse specificirt sein.

§. 9. Einem jeden Aufgeber steht es im Allgemeinen frei, für die der fahrenden Post-Anstalt übergebene Sendung das für die Inlande befindlichen Abnehmer anweisen zu lassen; jedoch müssen alle Sendungen ohne Unterschied des Inhaltes, welche nicht den 5fachen Werth des Tarbetrages haben, bei der Aufgabe sogleich frankirt werden.

§. 10. Eben so kann das Porto für die in das Ausland gehörenden Sendungen an den Abnehmer angewiesen werden, wovon jedoch diejenigen Sendungen ausgenommen sind, welche über Kratau nach Warschau und weiterhin nach Polen gehören, und wofür das Porto gleich bei der Aufgabe bezahlt werden muß.

§. 11. Sendungen nach Schweden müssen an ein Handlungs- haus zu Stralsund adressirt werden, welches die auf denselben ha-

tenden Gebühren entrichtet und die Expedition weiter nach Schweden besorgt.

Eben dasselbe ist bei Sendungen nach Russland zu beobachten, und daher werden die dahin aufgegebenen Stücke nur bis Memel und Brodn befördert.

§. 12. Schießpulver, Vitriolöl und andere Gegenstände, welche durch Reibung und Luftdruck sich entzünden könnten, werden am Postwagen nicht aufgenommen.

Diejenigen, welche es wagen würden, eine solche Waare ohne Anzeige aufzugeben, werden zum vierfachen Erlage des Frachtpreises verhalten werden, und haben überdies für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entstehen würde.

§. 13. Die mit den k. k. Postwagen anlangenden Sendungen werden, und zwar die Frachtstücke durch die Briefträger an die Eigenthümer abgeliefert, die beschwerten Briefe hingegen sogleich in die Wohnungen bestellt.

§. 14. Reisende, die sich des k. k. Postwagens bedienen, haben sich mit einem Erlaubnißscheine von der k. k. Polizei-Oberdirektion zu versehen, und einige Tage vor der Abfahrt des Wagens bei der k. k. Hauptpostwagens-Expedition zu melden, worauf sie nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr aufgenommen werden, und einen gedruckten Vormerkchein erhalten, den sie

wohl aufzubewahren haben, nachdem ihnen bei vollendeter Reise nur gegen Rückgabe desselben die mitgeführte und hierauf specificirte Bagage ausgefolgt werden kann.

Alle Stücke, welche zur Bagage gehören, müssen mit einer Adresse versehen seyn, und in der bestimmten Zeit zur Aufgabe in das Amt geschafft werden.

§. 15. Der nämliche Fall findet bei jenen Reisenden Statt, welche sich zur Reise der Eilwägen bedienen.

§. 16. Jeder mittelst der Eilwägen Reisende kann 20 Pfund Gepäc frei mit sich nehmen, welches blos in Mantelfäcken, Felleisen und dergl. Behälter verpackt seyn darf; und demjenigen, welcher einen Platz im Innern des Wagens gelöst hat, werden auch noch an den Tagen, an welchen die Post- oder Brancardwagen abgehen, 30 Pf. Gepäc portofrei entweder voraus, oder nachgeliefert. Bei der Aufgabe der Bagage erhält der Passagier ein Aufgabs-Recepisse, gegen welches sodann bei beendigter Reise die Ausfolgung des Gepäc's stattfindet.

§. 17. Die mit dem Postwagen reisenden Passagiere haben dormal nebst dem Passagier-Porto noch besonders der Postkellern ein Trinkgeld von 3 kr. Conv. Münze für eine einfache Post auf die Hand zu bezahlen, jene aber, welche mit dem Eilwagen reisen, entrichten an die Postkellere gar kein Trinkgeld.

C. Abfahrt und Ankunft der Eilfahrten.

Abfahrt.	N a c h	Ankunft.
Alle Tage um 7¼ Uhr . . .	Nach Brünn. Personen-Eilwagen bestehen nicht mehr, sondern es ist täglich unbedingte Aufnahme.	Täglich Früh 5 Uhr. Alle Dienstag und Freitag um 9 Uhr Abends.
Täglich Abends um 7 Uhr . . .	Über Hainburg, Rittsee, Raab, Komorn nach Ofen. geht ein Briefpost-Eilwagen nach Ofen, welcher drei Personen aufnimmt. Der Betrag nach Ofen ist 10 fl. 10 kr. C. M.; jedoch von Ofen nach Wien ist der Betrag 15 fl. 14 kr. C. M.	Täglich Abends.
Alle Sonntag, Dienstag und Freitag Früh um 7 Uhr . . .	Über W. Neustadt, Bruck an der Mur nach Grätz. mit unbedingter Aufnahme.	Alle Montag, Donnerstag und Samstag um 7 Uhr Abends.
Täglich Abends um 7 Uhr, Dienstag Früh 6 Uhr Montag Abends	Über W. Neustadt, Bruck an der Mur, Grätz, Marburg, Cilli, Laibach nach Triest. Mit diesem in Verbindung die Eilfahrt von Triest nach Görz. ist unbedingte Aufnahme. wird nur bis Grätz mit dem Briefpost-Eilwagen aufgenommen.	Täglich Früh um 6 und Dienstag Abends um 7 Uhr.
Sonntag Abends um 7 Uhr Alle Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag .	Über St. Pölten nach Linz. mit 3 Personen, Courier. ist die unbedingte Aufnahme bis 11 Uhr nach Linz, die Abfahrt ist Punkt 1 Uhr Mittags an obbenannten Tagen.	Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Früh um 8 Uhr. Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag Abends 7 Uhr, dann täglich Früh um 5 Uhr.
Samstag Abends um 7 Uhr.	Über Bruck an der Mur, Klagenfurt und Udine nach Venedig.	Mittwoch Früh 3—4 Uhr.
Montag u. Donnerstag Abends um 7 Uhr.	Über Udine nach Mailand.	Montag und Freitag Früh 3—4 Uhr.
Alle Freitag Mittags um 1 Uhr.	Über Linz, Passau nach Frankfurt und München.	Alle Dienstag Früh um 8 Uhr.

Abfahrt.	N a c h	Ankunft.
Alle Sonntag, Mittwoch und Samstag Abends um 7 Uhr, und alle Dienstag und Freitag Früh um 6 Uhr.	Über Gnaim, Jolau und Giaslau nach Prag. Mit diesen steht in Verbindung der Eilwagen von Prag nach Dresden, von Dresden nach Berlin, von Dresden nach Leipzig, von Leipzig nach Hamburg, von Prag nach Rumburg, Reichenberg, von Reichenberg nach Bittau, von Bittau nach Dresden und von Prag nach Karlsbad.	Alle Montag, Dienstag und Freitag Früh um 5 Uhr. Alle Mittwoch und Samstag von 9—10 Uhr.
Alle Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Abends um 7 Uhr.	Über Neuhaus nach Prag.	Alle Mittwoch, Donnerstag, Samstag, Sonntag Früh um 5 Uhr.
Alle Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag Abends um 7 Uhr.	Über Brünn, Olmütz, Podgorze, Larnow, Przemisl nach Lemberg.	Alle Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Früh um 5 Uhr.
Alle Mittwoch Mittag um 1 Uhr.	Nach München pr. Braunau.	Alle Sonntag um 8 Uhr Früh.
Alle Dienstag und Samstag Abends um 7 Uhr. Alle Tage Abends um 7 Uhr	Nach Salzburg. In Verbindung steht von Salzburg nach München. Ist die unbedingte Aufnahme nach Salzburg, und bis 12 Uhr unbedingte Aufnahme nach Innsbruck, die Abfahrt ist alle Tage Punkt 7 Uhr Abends.	Alle Tage Früh um 8 und Donnerstag Früh 8 Uhr.

Für die unbedingte Annahme der Eilwagen ist die Zeit bis 4 Uhr Abends am Tage vor der Abfahrt.

Mit den Brief-Eilwagen, welche Abends um 7 Uhr abgehen, werden auch geldbeschwerte Briefe und Pakete bis zu 3 Pfund abgesendet, wofür die Aufgabe von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 4½ Uhr Abends stattfindet.

N a c h r i c h t.

Nach Patras in Griechenland geht alle Monate zweimal ein Eilwagen nach Triest, und von dort durch f. l. Packetbootfahrten. Auf dieselbe Art kommt die Correspondenz monatlich zweimal von Patras in Wien an. Der Abgang von Wien folgt am 12. und 28. Jänner, 12. u. 25. Februar, 12. u. 28. März, 12. u. 27. April, 12. u. 28. Mai, 12. u. 27. Juni, 12. u. 28. Juli, 12. u. 28. August, 12. u. 27. Sept., 12. u. 28. Oct., 12. u. 27. Nov., 12. u. 28. Dezember.

D. Passagier-Gebühren.

a) Für mittelst Eilwagen Reisende.

	Im Innern und am Vordertheile des Wagens.			Im Innern und am Vordertheile des Wagens.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
Nach Agram	11	46	Bei Extra-Fahrten dahin	13	30
Nach Preßburg Mallespost	2	20	Nach Troppau	13	6
Bei Extra-Fahrten dahin	—	—	Bei Extra-Fahrten dahin	17	44
Nach Brünn { Briefeilsfahrt	8	21	Nach Lemberg	44	12
Personeneilsfahrt	—	—	Bei Extra-Fahrten dahin	49	44
Bei Extra-Fahrten dahin	9	18	Nach Eger	21	38
Nach Prag { Briefeilsfahrt	17	43	Bei Extra-Fahrten dahin	—	—
Personeneilsfahrt	15	8	Nach Udine	28	56
Bei Extra-Fahrten dahin	19	37	Bei Extra-Fahrten dahin	32	10
In Sommermonaten nach Ofen	10	10	Nach Venedig	36	37
Bei Extra-Fahrten dahin	16	12	Bei Extra-Fahrten dahin	40	41
Nach Grätz { Briefeilsfahrt	12	2	Nach Mailand	50	7
Personeneilsfahrt	11	6	Bei Extra-Fahrten dahin	59	58
Bei Extra-Fahrten dahin	13	57	Nach Podgorze	26	25
Nach Triest { Briefeilsfahrt	31	19	Bei Extra-Fahrten dahin	28	28
Personeneilsfahrt	26	27	Nach Innsbruck	29	9
Bei Extra-Fahrten dahin	34	57	Bei Extra-Fahrten dahin	32	40
Nach Laibach { Briefeilsfahrt	24	10	Nach Salzburg	18	58
Personeneilsfahrt	20	27	Bei Extra-Fahrten dahin	12	43
Bei Extra-Fahrten dahin	26	31	Nach Passau	15	35
Nach Linz { Briefeilsfahrt	9	52	Nach Braunau	17	58
Personeneilsfahrt	10	18	Bei Extra-Fahrten dahin	—	—
Bei Extra-Fahrten dahin	12	7	Nach Verona pr. Innsbruck	46	55
Nach Olmütz	12	34	Nach „ pr. Treviso	40	33
			Zara	25	48

Anmerkung. In Bezug auf die mittelst Eilwagen Reisenden.

Diese sind nicht verbunden, an die Postillone ein Trinkgeld zu entrichten.

Bei den Briefeilsfahrten hat jeder Reisende 40 Pfund, bei den Personeneilsfahrten 25 Pfund und bei den Separateilsfahrten 50 Pfund Gepäck frei.

b) Für mittelst Postwagen Reisende.

Tarif für die mit dem Postwagen reisenden Personen.

Gegenstände.	Be- trag.		Gegenstände.	Be- trag.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
A. Von Wien nach Karlsstadt:			F. Von Ofen nach Semlin:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	13	53	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	17	52
b. Für einen Sitz im Vordertheile des Wagens.	12	15	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	15	38
B. Von Lemberg nach Brody:			G. Von Ofen nach Hermannstadt:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	3	51	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	20	40
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	3	2	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	18	5
C. Von Triest nach Fiume:			H. Von Hermannstadt nach Kronstadt:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	3	51	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	5	6
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	2	56	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	4	12
D. Von Laibach nach Salzburg:			I. Von Mühlenbach nach Klausenburg:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	17	30	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	4	15
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	13	20	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	3	30
E. Von Ofen nach Kaschau:			K. Von Karlsstadt nach Zara	11	50
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	9	36	Bei allen diesen Fahrten sind dem Postillon für		
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	8	24	Leinfache Station an Trinkgeld zu entrichten	—	3

E. Ankunft und Abgang der reitenden Post in Wien.

In Wien

Kommen täglich an:

Die Journal-Posten:

- 1) Aus Ober-Oesterreich: von Linz, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt und ganz Deutschland, Schweiz, Frankreich und England.
- 2) Aus Böhmen: von Prag, Sachsen und Preußen.
- 3) Aus Mähren: von Brünn, Olmütz, Teschen, Lemberg.
- 4) Aus Ungarn: von Pressburg und Ofen.
- 5) Aus Steiermark: von Laibach, Triest, Venedig, Grätz, Klagenfurt, Mailand.

Sonntags.

Die Journal-Posten, dann von Kroatien, Siebenbürgen, Rußland, Krems, Pilsen, Görz.

Montags.

Die Journal-Posten, dann aus Schlessen, Königgrätz, Rumburg, Klausenburg, Maria-Zell und Guttentbrunn, Kaschau.

Dienstags.

Die Journal-Posten, dann von Pilsen, Tirol, Krems, Semlin.

Mittwochs.

Die Journal-Posten, dann von Rußland.

Donnerstags.

Wie Sonntag; dann Bogen, Königgrätz, aus dem Banate, Siebenbürgen.

Freitags.

Die Journal-Posten, dann von Wessely, Tabor, Eger, Pilsen, Königgrätz, Maria-Zell, Guttentbrunn, Ober-Ungarn und Klausenburg.

Samstags.

Die Journal-Posten, dann von Pilsen, Semlin.

Gehen täglich ab:

Die Journal-Posten:

- 1) Nach Ober-Oesterreich: nach Linz, Regensburg, München, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, ganz Deutschland, Schweiz, Frankreich, England, Belgien, Holland.
- 2) Nach Böhmen, Prag; Sachsen, Preußen, Hamburg, Lübeck, Bremen.

3) Nach Mähren, über Brünn, Olmütz, Teschen nach Lemberg.

4) Nach Ungarn: nach Pressburg bis Ofen.

5) Nach Steiermark, über Bruck an der Mur nach Grätz, Laibach, Triest und Venedig, Klagenfurt und Mailand.

Montags.

Die Journal-Posten, dann nach Iglau, Troppau, Bogen.

Dienstags.

Die Journal-Posten, Bogen, Budweis, Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, Hamburg, dann in das ganze Ober- und Nieder-Ungarn, in das Banat, nach Siebenbürgen, Slavonien, Kroatien, Sirmien, Dalmatien u. die Walachei.

Mittwochs.

Die Journal-Posten, dann nach Iglau, Budweis, Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, Galizien, Polen, Rußland, Venedig, ganz Italien und Dalmatien, von St. Pölten nach Krems, Maria-Zell; von Enns nach Steier.

Donnerstags.

Die Journal-Posten, Bogen, Iglau, Eger.

Freitags.

Die Journal-Posten, dann nach Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, ganz Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen.

Die türkische Post nach Constantinopel geht jeden Monat zweimal ab und kommt zweimal wieder an.

Samstags.

Die Journal-Posten, Iglau, Galizien, Polen, Rußland, Venedig, ganz Italien und Dalmatien: von St. Pölten nach Krems, Maria-Zell; von Enns nach Steier.

Anmerkungen.

Die zu recommandirenden Briefe müssen von 3 bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags ausgegeben werden.

Jeder Aufgeber eines solchen Briefes hat auf die Rückseite des Briefes seinen Namen, Charakter und Wohnort genau anzugeben.

F. Porto-Regulativ der k. k. Post-Anstalt,

das in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 2. Februar 1842 nach Inhalt eines h. Hofkammerdecretes vom 15. März 1842 in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates in Wirksamkeit getreten ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das gegenwärtige Porto-Regulativ bestimmt die Gebühren für die Benützung der Post-Anstalt zum Transport von Sachen, und umfaßt diesen letztern insoweit derselbe

- a. mittelst der Briefpost,
- b. mittelst der Fahrpost, und
- c. mittelst besonderer Ritte (Estaffetten) statt finden kann.

Die Gebühren für den regelmäßigen Bezug der Zeitungen und Journale mittelst der Post-Anstalt und jene für den Personen-Transport werden durch besondere kundgemachte Bestimmungen bemessen.

§. 2. Die Bemessung der Gebühren für den Sachen-Transport mittelst der regelmäßigen Brief- und Fahrposten richtet sich

- a. nach der Größe der direkten Entfernung, auf welche die Beförderung stattfindet,
- b. nach dem Gewichte der Sendungen, und
- c. in so weit der Werth der Sendungen in Betrachtung zu kommen hat, nach diesem letztern.

§. 3. Die Entfernungen, auf welche zwischen den Post-Ämtern oder bis zur Landesgrenze die Beförderung der Sendung stattfinden kann, sind nach der geographischen Lage der Postorte, nach Meilen in gerader Linie, ausgemittelt und berechnet worden.

Jedes Post-Amt ist mit der amtlich ausgefertigten Tabelle der solchergehalt berechneten direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen inländischen Post-Ämtern versehen, welche Tabellen der Porto-Bemessung zum Grunde zu legen, den Parteien zur Einsicht offen zu halten und diesen letztern, soweit es die vorzüglicheren Postorte betrifft, gegen Vergütung der Druckkosten, auf Begehren zu verabfolgen sind.

§. 4. Bei Sendungen nach Orten, wo sich kein Post-Amt befindet, wird der Porto-Bemessung die direkte Entfernung zwischen dem Post-Amte, wo die Aufgabe geschieht, und der Post-Anstalt, in deren Bestellungsbezirk der Bestimmungsort liegt, zum Grunde gelegt.

§. 5. Das Gewicht der Sendungen wird nach dem Wiener Gewichtsfuße erhoben.

§. 6. Der Werth der Sendungen ist in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße anzugeben (§. 49).

§. 7. Die Post-Gebühren sind in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße berechnet, und nach diesem letztern zu entrichten. Die im Porto-Regulativ nach dieser Währung in Kreuzern bezifferten Beträge haben im lombardisch-venetianischen Königreiche für eben so viele Soldi von gleichem Werthe zu gelten.

§. 8. Bruchtheile eines Kreuzers oder eines Soldo, welche sich bei der Berechnung der Gebühr für eine Sendung ergeben, werden mit einem vollen Kreuzer oder Soldo eingehoben.

§. 9. Für die bei den inländischen Post-Ämtern aus dem Auslande einlangenden Briefpost-Sendungen sind nebst dem inländischen Porto auch die für den Transit im Auslande gesetzlich bemessenen Gebühren zu entrichten.

Bei Fahrpost-Sendungen, welche aus dem Auslande ohne Frankirung bis zur Grenze einlangen, ist das darauf haftende ausländische Porto nebst dem inländischen zu entrichten.

§. 10. Über bezahlte Post-Gebühren werden den Parteien keine Quittungen ausgestellt, dieselben werden jedoch entweder auf den Sendungen angemerkt, oder wosfern Receptisse darüber auszufertigen sind, auf diesen letztern verzeichnet.

Briefpost-Gebühren.

Gebühren für den Transport im Inlande.

A. Land-Porto.

§. 11. Der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt:

- a. bis einschließig 10 Meilen 6 Kreuzer,
- b. für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 Kreuzer.

Ausgenommen von dem Porto-Satze pr. 6 Kreuzer sind die Sendungen, welche einem Post-Amte zur Beförderung nach Orten im eigenen Bestellungsbezirk dieses letztern übergeben werden, wofür die im §. 17 bemessene mindere Gebühr zu entrichten ist, ferner die Correspondenzen zwischen einzelnen Orten im Umkreise größerer Städte und diesen letztern, welche Correspondenzen ausnahmsweise als zum Local-Transport solcher Central-Punkte gehörig erklärt werden, in welchem Falle die Porto-Gebühr nach besonderen Stadtpost-Tarifen bemessen wird.

§. 12. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegt.

§. 13. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriften-Porto wie folgt:

bis einschließig $\frac{1}{2}$ Loth wird der einfache			
über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig $\frac{3}{4}$ Loth	der 1½fache		
1	2	1	2
1	3	1½	3
1½	4	2	4
2	5	3	5
3	6	4	6
4	7	6	7
6	8	8	8
8	9	12	9
12	10	16	10
16	11	24	11
24	12	32	12

im §. 11 mit Rücksicht auf die Entfernung festgesetzte Brief-Porto-Satz und so fort von 8 Loth zu 8 Loth Mehrgewicht ein einfacher Brief-Porto-Satz mehr eingehoben.

§. 14. Der dem gegenwärtigen Porto-Regulativ unter A angehängte Brief-Porto-Tarif, läßt die Abstufungen der Porto-Gebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 11) und nach dem Gewichte der Sendungen (§. 13) ergeben, entnehmen.

Nach diesem Tarife wird das Porto für alle nach den Bestimmungen der §§. 15 und 16 zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen bemessen (§. 46).

§. 15. Bei der Briefpost werden gestiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum höchsten Gewichte von 5 Pfund gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Brief-Porto-Tarife (§. 14) zur Beförderung angenommen.

Gestiegelte Packete mit Schriften und Dokumenten ohne angegebenen Werth können bis zu dem Gewichte von 16 Loth nur bei der Briefpost und nicht bei der Fahrpost zur Beförderung aufgegeben werden.

In Abticht auf die Beförderung solcher Sendungen, deren Gewicht 16 Loth übersteigt, steht es den Parteien frei, die Brief- oder Fahrpost zu benützen (§. 46).

Auf den Routen, wo kein Fahrpost-Cours oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher eingerichtet ist, werden Schriften-Packete im Gewichte über 16 Loth auch bei der Briefpost gegen Entrichtung der im §. 46 für deren Versendung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr zur Beförderung angenommen.

§. 16. Gedruckte oder lithographirte Circularien, Preis-Listen, Börsen-Zettel, Bücher, Broschüren, Musikalien, dann andere Druckwerke, so wie Waaren-Muster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von 2 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen.

Für derlei Sendungen ist der dritte Theil der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr, und wenn derselbe geringer entfallen sollte, als der volle nach der Entfernung bemessene Porto-Satz für einen einfachen Brief, dieser letztere zu entrichten.

Für Briefe und Schriften, welche solchen Sendungen beigegeben werden, findet eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr (§§. 14 u. 15) nicht statt.

§. 17. Für Sendungen, welche den Post-Ämtern zur Beförderung nach Orten des eigenen Bestellungs-Bezirks übergeben werden, ist bis zum Gewichte von einschlägig 2 Loth der besondere Porto-Satz von 2 kr., und bei größerem Gewichte der vierte Theil der nach der Gewichts-Progression, welche der §. 13 andeutet, von diesem Satz entfallenden Summe als Gebühr zu entrichten.

Für die Benützung besonderer Stadtposten haben die Tarife dieser letzteren zu gelten.

§. 18. Sendungen, welche mit Recommendation aufgegeben werden, unterliegen nebst dem Porto der Recommendation-Gebühr, welche auf alle Entfernungen mit 6 kr. zu entrichten ist (§. 42 u. 44).

§. 19. Für die von den Post-Ämtern bei der Auf- und Abgabe recommandirter Sendungen auszugebenden Recepte ist den Parteien keine Gebühr abgenommen werden.

Wird jedoch bei der Aufgabe ein Retour-Recepte, d. i. ein solches Recepte begehrt, welches mit der Unterschrift des Empfängers an den Ausgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser letztere dafür die Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 11), das ist für Entfernungen bis einschlägig 10 Meilen 6 kr., für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 kr. zu entrichten (§. 44).

§. 20. Für die Zurückbeförderung von Briefpost-Sendungen, welche nicht bestellt werden können, oder deren Annahme verweigert wird, ist kein besonderes Porto

zu entrichten, und es darf bei deren Zurückstellung an den Aufgeber von demselben nur jene Gebühr abgenommen werden, welche für die Versendung an den von ihm angegebenen Bestimmungsort darauf hafet.

§. 21. Die Abnahme einer Bestellungs-Gebühr für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugestellten Sendungen bleibt vorläufig auf jene Orte und jene Beträge beschränkt, in welchen sie zufolge besonderer Bestimmungen bereits eingeführt ist.

Jene Parteien, welche die an sie einlangenden Sendungen bei den Post-Ämtern selbst abholen, haben die Bestellungs-Gebühr nicht zu entrichten.

§. 22. Wird die Aufbewahrung der an eine Partei einlangenden Briefpost-Sendungen auf Verlangen in einem besonderen Fache bei dem Post-Amte der Abgabe veranlaßt, so hat dieselbe die Fachgebühr mit 1 kr. Conventions-Münze pr. Stück zu entrichten.

B. See-Porto.

§. 23. Zur Erleichterung des Verkehrs ist den Correspondenten in den inländischen Seehäfen, wenngleich Staats-Post-Anstalten daselbst bestehen, gestattet, ihre Briefe und Schriften den abfahrenden Schiffen und Barken, insofern diese letztere nicht periodische Fahrten unternehmen, (§. 31) mitzugeben, ohne daß in Bezug auf diese Abendung eine Amtshandlung der Post-Ämter oder eine Gebührensatzung an die Post-Kasse einzutreten hat.

§. 24. Den in den inländischen Seehäfen, wo Staatspost-Anstalten bestehen, anlangenden Schiffs-Commandanten und Barkenführern, der Schiffs-Mannschaft und den Reisenden ist nicht gestattet, Briefe, welche sie, es sei aus dem Inlande (§. 23) oder aus dem Auslande (§. 26 sub b und c), bei sich führen, selbst zu bestellen, sondern dieselben sind verbunden, diese Briefe, insofern deren sanitätsämtliche Behandlung einzutreten hat, dem Sanitätsamte, sonst aber dem Hafenamte zu übergeben (§. 30).

§. 25. Von den im §. 24 genannten Behörden werden die übernommenen Briefe an das im Hafenvorte bestehende Postamt abgeliefert, welchem obliegt, die Briefe, welche an Adressaten in diesem Orte gerichtet sind, gegen Einhebung der im §. 26 dieses Regulativs bemessenen Gebühren ungesäumt zustellen zu lassen, jene aber, welche nach anderen Orten adressirt sind, mit der zunächst dahin abgehenden Post abzusenden (§. 28).

§. 26. Die Post-Gebühren, welche für die mit Schiffen, welche nicht dem Post-Dienste gewidmet sind, in den Seehäfen einlangenden und daselbst zu bestellenden Briefe, von den Empfängern zu entrichten sind, werden in folgenden Abstufungen festgesetzt:

- a. Für Briefe, welche aus einem Orte im Inlande abgesendet wurden (§. 23), zwischen welchem und dem Hafenvorte, wohin sie gebracht werden, eine Post-Verbindung besteht, ist die Hälfte der Porto-Gebühr zu bezahlen, welche nach dem allgemeinen Porto-Tarife für deren Beförderung mit der Briefpost zu Lande entfallen würde (§§. 11, 13 und 14).
- b. Für Briefe aus der asiatischen und europäischen Türkei, aus Griechenland und aus den jonischen Inseln ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten, welche nach dem Briefporto-Tarife für die Route vom Hafenvorte, wo dieselben einlangen, bis an jenen Punkt der Landes-Grenze, über welchen sie beim Transporte mit der Post zu Lande befördert werden müssen, zu berechnen ist.
- c. Für Briefe aus andern fremden europäischen oder außer-europäischen Ländern wird eine Post-Gebühr

von 2 Kreuzern Conventions-Münze oder 2 österreichischen Soldi für jeden einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief festgesetzt.

- a. Bei den mehr als $\frac{1}{2}$ Loth schweren Briefen tritt die Steigerung der Gebühr von 2 Kr. in Gemäßheit des §. 13 ein.

Für Briefe, welche nach den bestehenden Sanitäts-Vorschriften der Räucherung unterzogen werden müssen, sind nebst den Post-Gebühren einzuweisen auch die Räucherungs-Gebühren in dem bisherigen Ausmaße zu bezahlen. Die Bestellungs- und Fach-Gebühr ist von den Empfängern, gleichwie für die mit der Post zu Lande eingelangten Briefe, nach den Bestimmungen der §§. 21 und 22 zu entrichten.

§. 27. Gleichwie die von dem Transporte durch die Post-Anstalt nach den bestehenden Post-Vorschriften unter den darin festgesetzten Bedingungen, ausgenommenen Briefe und Schriften bei ihrem Einlangen in den inländischen Seehäfen, der Entrichtung der im §. 26 festgesetzten Post-Gebühren nicht unterliegen, eben so sind auch von der Bezahlung dieser Gebühren jene Briefe und Schriften ausgenommen, welche mit Schiffen einlangen und an Behörden oder Personen gerichtet sind, für deren Correspondenz die Befreiung von der Porto-Entrichtung bei der k. k. Post-Anstalt bewilligt ist (§. 28).

§. 28. Langen in den Seehäfen mit den Schiffen Briefe ein, welche nach andern Orten im Inlande mit der Post weiter befördert werden müssen (§. 25), und rücksichtlich welcher den Adressaten, insofern denselben die Porto-Freiheit zugestanden ist, die Porto-Gebühr für die Weiterbeförderung mit der Briefpost nicht zugerechnet werden kann, so haben die Überbringer diese letztere zu entrichten, den Fall ausgenommen, daß derlei Briefe auch von portofreien Behörden oder Personen abgefendet worden wären.

Werden mit Schiffen aus Orten im Inlande Briefe, die nach Orten im Auslande bestimmt sind, überbracht, so haben die Überbringer gleichfalls die tarifmäßigen Post-Gebühren für deren Weiterbeförderung zu entrichten.

§. 29. Für die aus dem Auslande mit Schiffen in inländischen Seehäfen einlangenden Briefe, welche nach Orten in anderen auswärtigen Staaten gerichtet sind, haben die Überbringer für die Weiterbeförderung nur in dem Falle die vorschriftsmäßigen Gebühren zu entrichten, wenn den ausländischen Post-Anstalten, die es betrifft, derlei Briefe nicht mit Transito-Porto zugerechnet werden können.

§. 30. Sollte der Überbringer eines oder mehrerer Briefe dieselben selbst an die Adressaten zu bestellen wünschen, so hat derselbe diesen Wunsch vor Ablieferung der Briefe an das Sanitäts- oder Hafenamt (§. 24) auf der Adresse derselben auszudrücken, wornach die Briefe bei dem Post-Amte bis zu der von seiner Seite erfolgten Nachfrage liegen bleiben und dem Überbringer, gegen Verichtigung der darauf haftenden Post-Gebühren, auf Anmelden erfolgt werden.

§. 31. Die Beförderung von Briefen mit Schiffen, welche zwischen zwei oder mehreren durch die Staats-Post-Anstalt in Verbindung gesetzten Orten periodische Fahrten unternehmen (§. 23), darf nur unter Einwirkung der Post-Amtler stattfinden, und es werden, wofür ein Ueberschommen der Post-Anstalt mit den Unternehmern solcher Fahrten rücksichtlich des Transportes der Post-Sendungen zu Stande kommen sollte, von Fall zu Fall die diesfälligen Bestimmungen, so wie die Porto-Gebühren kundgemacht werden.

Gebühren für den Transport auf ausländischem Gebiete.

§. 32. Die Gebühren für die Beförderung von Briefpost-Sendungen auf einzelnen ausländischen Gebietstheilen entweder mittelst eigener daselbst eingerichteter k. k. Post-Anstalten, oder mittelst fremder Posten in eigenen geschlossenen Felleisen und Packeten, so wie jene für die Beförderung von Briefpost-Sendungen nach dem Auslande mittelst regelmäßiger Schiffs-Post-Curse werden von Zeit zu Zeit mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Fahrpost-Gebühren.

Gebühren für den Transport im Inlande.

A. Grundlagen der Porto-Bemessung.

§. 33. Die Bemessung des Porto für die Beförderung der Fahrpost-Sendungen findet statt:

- nach Verhältnis des Werthes und
- nach Verhältnis des Gewichtes derselben, und es kommt dabei überdies
- die Recommendations-Gebühr und
- die Brief-Porto-Gebühr in Anwendung.

§. 34. Die Porto-Gebühr nach dem Werthe der Sendungen beträgt für jedes Hundert Gulden:

bis einschlägig 2 Meilen		2 Kr.
über 2 bis 6		4 "
= 6 = 10		6 "
= 10 = 16		8 "
= 16 = 22		10 "
= 22 = 28		12 "
= 28 = 36		14 "
= 36 = 44		15 "
= 44 = 52		16 "
= 52 = 60		17 "

und von da an von 10 zu 10 Meilen Einen Kreuzer mehr.

Für Werth-Summen unter 100 fl. wird

- bis einschlägig 25 fl. ein Viertel,
- über 25 bis einschlägig 50 fl. die Hälfte des für 100 fl. festgesetzten Porto-Betrages eingehoben.
- Für Werth-Summen über 50 fl. ist der volle für 100 fl. entfallende Porto-Satz zu entrichten.

§. 35. Entfällt für eine Sendung die Porto-Gebühr nach dem Werthe im Ganzen unter 2 Kr., so wird dieser Betrag abgenommen.

§. 36. Bei Werth-Summen über 1000 fl. wird die für den Mehrbetrag nach der Bestimmung des §. 34 entfallende Porto-Gebühr bis zur Werth-Summe von 10,000 fl. um ein Sechstel, die tarifmäßige Porto-Gebühr für den Mehrbetrag über 10,000 fl. dagegen um ein Drittel ermäßigt (§. 48).

§. 37. Die dem gegenwärtigen Regulativ unter B angehängte Tabelle läßt die Abstufungen der Porto-Gebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 34) nach den Werth-Summen von 25 fl. bis 25,000 fl. (§§. 34, 35 und 36) ergeben, entnehmen.

§. 38. 1. Die Porto-Gebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis einschlägig 1 Pfund auf 3 Meilen zwei Kreuzer und dieselbe steigt:

- bis 36 Meilen von 3 zu 3 Meilen,
- über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4 Meilen,
- über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen

um den gleichen Betrag von zwei Kreuzern.

2. Für Sendungen im Gewichte unter 8 Loth ist die Hälfte der für ein Pfund festgesetzten Porto-Gebühr zu entrichten.

§. 39. Für Sendungen von höherem Gewichte als 1 Pfund wird für das Mehrgewicht

- a. bis einschlägig 6 Pfund für jedes Pfund,
- b. über 6 bis 22 Pfund für je 2 Pfund,
- c. = 22 = 52 = 3 =
- d. = 52 = 100 = 4 =

die Hälfte des Porto-Sakes für 1 Pfund (§. 38),
e. vom Mehrgewichte über 100 Pfund aber für je 5 Pfund der volle Porto-Satz für 1 Pfund (§. 38) eingehoben (§. 48).

§. 40. Aus der dem gegenwärtigen Regulativ angehängten Tabelle sind die Abstufungen der Porto-Gebühren, wie solche nach den verschiedenen Entfernungen und nach dem Gewichte bis 100 Pfund in Gemäßheit der §§. 38 und 39 sich ergeben, zu ersehen.

§. 41. Das geringste Mehrgewicht begründet die Erhebung der höheren Gebühr nach der zunächst folgenden tarifmäßigen Gewichtsstufe.

§. 42. Die Recommandations-Gebühr wird für die Fahrpost-Sendungen im gleichen Ausmaße, wie dieselbe für Briefpost-Sendungen im §. 18 festgesetzt ist, eingehoben.

§. 43. Die Brief-Porto-Gebühr wird nach der Bestimmung der §§. 11 und 13 berechnet.

B. Anwendung der Porto-Gebühren nach Verschiedenheit des Inhalts der Sendungen.

§. 44. Die Recommandations-Gebühr (§. 42) ist für alle Fahrpost-Sendungen ohne Unterschied zu entrichten, dagegen werden die Fahrpost-Recepißen von den Post-Ämtern den Parteien gebührenfrei ausgestellt, und diese letzteren haben nur für Retour-Recepißen die im §. 19 dafür festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§. 45. Die Anwendung der Porto-Gebühr nach dem Werthe und Gewichte, dann der Brief-Porto-Gebühr richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung die Post-Anstalt unterscheidet:

- a. Sendungen von Schriften u. Documenten,
- b. Sendungen von Geld und Geld vorstellenden Effecten, und
- c. Sendungen von Waaren, Pretiosen und sonstigen Effecten.

§. 46. Für die Versendung von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth wird, von dem in Gemäßheit des §. 15 bei der Fahrpost zulässigen mindesten Gewichte über 16 Loth angefangen, die volle, nach dem Brief-Porto-Tarife (§. 14) für 16 Loth entfallende Gebühr auch bei größerem Gewichte der Sendungen so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte (§§. 38 und 39) im doppelten Betrage gerechnet, höher entfällt, in welchem Falle diese letztere Gebühr im doppelten Betrage zu entrichten ist.

Für Sendungen von Schriften und Documenten, wenn auf der Adresse ein Werth angegeben ist, findet die Bemessung der Gebühr bis zum Gewichte von 16 Loth nach dem Brief-Porto-Tarife statt, und es wird bei größerem Gewichte bei dem Satze für 16 Loth so lange stehen geblieben, bis das doppelte Fahrpost-Porto nach dem Gewichte höher entfällt, welche sodann eingehoben wird.

Sollte jedoch die Gebühr für werthhaltige Documente (§. 51) nach Maß des angegebenen Werthes höher entfallen, so ist diese letztere ohne Rücksicht auf das Gewicht zu entrichten.

§. 47. Sendungen von Gold- und Silbergeld unterliegen nebst der Porto-Gebühr nach dem Werthe in dem

nach Verhältniß der Summe entfallenden vollen Betrage (§. 37) auch

- a. der Gebühr nach dem Gewichte, wie solche in den §§. 38 und 39 festgesetzt ist, mit folgenden Beschränkungen:

1. Sendungen bis einschlägig 10 fl. werden von der Gebühr nach dem Gewichte frei gelassen,
2. für Sendungen über 10 fl. wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte bis 1 Pfund einschlägig nur mit $\frac{1}{2}$, über 1 Pfund bis 10 Pfund mit der Hälfte, über 10 bis 20 Pfund nur mit $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Sakes (§. 39) und nur
3. bei Sendungen über 20 Pfund wird der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr nach dem Gewichte eingehoben;

- b. der Brief-Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 11) der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht.

Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als $\frac{1}{2}$ Loth unterliegen der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr (§. 14).

§. 48. Für Geldsummen, welche von einem und demselben Versender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig versendet, und wegen des größeren Umfanges in mehrere Stücke abgetheilt verpackt werden, wird die Gebühr nach Maß des Werthes und Gewichtes nach dem Gesamtwerte und Gewichte aller einzelnen Stücke nach den Bestimmungen der §§. 36 und 39 berechnet.

§. 49. Für die Versendung von Kupfergeld ist die im §. 53 für Waaren festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§. 50. Für Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, wobei die Wiener Währung zu 250 pCt. auf Conventions-Münze reducirt, im Werthe angegeben werden muß (§. 6), ist zu entrichten:

- a. die Porto-Gebühr nach Maß des Werthes nach der vollen Werthsumme (§. 37) und zugleich
- b. die Brief-Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 11), der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht. Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als $\frac{1}{2}$ Loth unterliegen der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr (§. 14).

§. 51. Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten: als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterie-Lose, Sparkasse-Büchel u. s. f. ist

- a. $\frac{1}{4}$ der tarifmäßigen Gebühr (§. 37), nach Maß des in Conventions-Münze angegebenen Werthes und
- b. bis zum Gewichte von 16 Loth einschlägig die mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallende Brief-Porto-Gebühr (§. 14), bei Sendungen über 16 Loth aber die Gebühr für Schriften (§. 46 sub h) und zwar beide in der Beschränkung auf $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Sakes zu entrichten; wenn jedoch die Brief-Porto-Gebühr hiernach geringer entfiel, als der volle Porto-Satz für einen einfachen Brief, so wird dieser letztere Satz eingehoben.

§. 52. Für vermischte Sendungen von Gold, Silbergeld, Banknoten, Papiergeld, Werthpapieren und Schriften, insoweit dieselben bis zum höchsten Gewichte von 8 Loth unter einem und demselben Umschlage zur Aufgabe gebracht werden dürfen, wird die Gebühr nach den einzelnen den Inhalt solcher Sendungen bildenden Sorten berechnet, die Brief-Porto-Gebühr jedoch insoweit sie für Schriften, Papiergeld und Banknoten, dann Werthpapiere (§§. 46, 50 und 51) in Ansatz zu

kommen hat, nur Einmal, und zwar für jenen Bestandtheil der vermischten Sendungen eingehoben, rücksichtlich dessen dieselbe im höchsten Betrage entfällt.

§. 53. Für Sendungen von Waaren, Pretiosen und sonstigen Effecten ist zu entrichten:

- a. jedenfalls die Porto-Gebühr nach dem Gewichte (§. 40) und nebstbei
- b. die Porto-Gebühr nach dem Werthe (§. 37), letztere jedoch unter folgenden Beschränkungen:
 - 1) Sendungen bis zu einem angegebenen Werthe von 20 fl. einschlägig werden von der Porto-Gebühr nach dem Werthe freigelassen.
 - 2) Bei Sendungen im angegebenen Werthe über 20 fl. werden für jedes Pfund des Gewichtes zwei Gulden des angegebenen Werthes von der Porto-Gebühr nach dem Werthe freigelassen, und es wird diese letztere nur von dem hiernach sich ergebenden Rest-Betrage des angegebenen Werthes, sofern ein solcher erübrigt, mit dem vollen tarismäßigen Betrage berechnet, und nebst dem Gewichts-Porto eingehoben.

Hiernach bleibt eine Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 50 fl. von dem Werth-Porto frei, und es kommt von einer Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 100 fl. die Porto-Gebühr nach dem Werthe nur von 50 fl. oder bei einem Werthe von 80 fl. nur von 30 fl. zu entrichten.

Bei Frachtstücken von großem Umfange und geringer Schwere wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte um $\frac{1}{2}$ erhöht.

§. 54. Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, roher Seide, von Haar- und Federwild, wie auch andern Geflügel, dann von Austern und Fischen im Gewichte über 8 Loth sind nur $\frac{3}{4}$ der tarismäßigen Porto-Gebühr nach dem Gewichte (§. 40) zu entrichten, sofern das Gewicht jedes einzelnen Stücks 80 Pfund nicht übersteigt.

In Absicht auf die Porto-Gebühr nach dem Werthe solcher Sendungen gilt die allgemeine im §. 53 ausgedrückte Bestimmung.

§. 55. Insofern das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie in den Vorwerkshäusern ausgedrückte Gewicht übersteigt, wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte für das Übergewicht nur mit $\frac{3}{4}$ des tarismäßigen Satzes (§. 40) eingehoben.

Von dem angegebenen Werthe des ganzen Gepäcks ist die Porto-Gebühr nach der Bestimmung des §. 53 mit der Begünstigung zu entrichten, daß jedenfalls für jedes Pfund des Freigewichtes zwei Gulden des angegebenen Werthes von dem Werth-Porto freigelassen werden, das Gepäck möge das Freigewicht erreichen oder nicht.

§. 56. Für die Zustellung einer Fahrpost-Sendung, deren Überbringung in die Wohnung des berufenen Empfängers von Seite der Post-Anstalt veranlaßt wird, ist eine Gebühr von zwei Kreuzern, für die Zustellung eines Aviso-Zettels dagegen die Gebühr von Einem Kreuzer zu entrichten.

§. 57. Für die Zurücksendung der Fahrpost-Sendungen, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden könnte, ist die Hälfte der tarismäßigen Porto-Gebühren zu entrichten, die Fälle ausgenommen, wenn der Inhalt der Sendungen in Schriften oder Mustern ohne Werth besteht, welche letzteren keinem Retour-Porto unterliegen.

Gebühren für den Transport auf ausländischem Gebiete.

§. 58. Insofern die Beförderung von Fahrpost-Sendungen auf ausländischem Gebiete mittelst l. k. Kuriere stattfindet, werden die dafür zu entrichtenden Gebühren durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etsaffetten-Gebühren.

§. 59. Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Übergabe der Etsaffetten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungs-Gebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und bar zu berichtigen.

§. 60. Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Post-Straße und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu gelten.

Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind:

- a. im lombardisch-venetianischen Königreiche 4 Liro 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 Conventions-Münze;
- b. in den übrigen Provinzen um 24 kr. Conventions-Münze mehr als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Rittgeld beträgt, zu bezahlen;
- c. für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte und zwar bis einschlägig 100 Pfund sind nebst den unter a und b erwähnten Gebühren noch 6 Kreuzer Conventions-Münze als Wagensgeld für jede einfache Post, und
- d. für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht nebst dem Wagenselde die unter a und b erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten.
- e. für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Post-Anstalt für die Wegestrecke von der ersten ausländischen Post-Station bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen.

§. 61. Wenn von einem Post-Amte die Etsaffetten-Gebühr nicht genau vorausberechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande oder nach solchen, welche abseits der Post-Straße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geldsumme als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurück-erstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zuviel bezahlt erscheinen sollte.

Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen (§. 63).

§. 62. Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Etsaffetten-Gebühr (§. 59 und 60) quittirt wird.

Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegenchein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen.

§. 63. Verlangt der Versender die Beförderung der Etsaffetten-Sendung auf einer andern als der kürzesten Post-Straße, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementar-Zufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Etsaffetten-Gebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen (§. 61).

Brief-Porto-Tarif.

Für einen Brief oder ein Schriften-Packet im Gewichte		D i s t a n z.			
		I.		II.	
		Auf eine Entfernung von Mei- len in gerader Linie			
		bis einschließig 10		über 10	
		Porto-Gebühr.			
		fl.	kr.	fl.	kr.
Bis einschließig $\frac{1}{2}$ Loth		—	6	—	12
über $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ „		—	9	—	18
„ $\frac{1}{4}$ „ 1 „		—	12	—	24
„ 1 „ $1\frac{1}{2}$ „		—	18	—	36
„ $1\frac{1}{2}$ „ 2 „		—	24	—	48
„ 2 „ 3 „		—	30	1	—
„ 3 „ 4 „		—	36	1	12
„ 4 „ 6 „		—	42	1	24
„ 6 „ 8 „		—	48	1	36
„ 8 „ 12 „		—	54	1	48
„ 12 „ 16 „		1	—	2	—
„ 16 „ 24 „		1	6	2	12
„ 24 „ 32 „		1	12	2	24
über 1 Pfund	bis 1 Pfund 8 Loth	1	18	2	36
„ 1 „ 8 Loth	„ 1 „ 16 „	1	24	2	48
„ 1 „ 16 „	„ 1 „ 24 „	1	30	3	—
„ 1 „ 24 „	„ 2 „ — „	1	36	3	12
über 2 Pfund	bis 2 Pfund 8 Loth	1	42	3	24
„ 2 „ 8 Loth	„ 2 „ 16 „	1	48	3	36
„ 2 „ 16 „	„ 2 „ 24 „	1	54	3	48
„ 2 „ 24 „	„ 3 „ — „	2	—	4	—
über 3 Pfund	bis 3 Pfund 8 Loth	2	6	4	12
„ 3 „ 8 Loth	„ 3 „ 16 „	2	12	4	24
„ 3 „ 16 „	„ 3 „ 24 „	2	18	4	36
„ 3 „ 24 „	„ 4 „ — „	2	24	4	48
„ 4 Pfund	bis 4 Pfund 8 Loth	2	30	5	—
„ 4 „ 8 Loth	„ 4 „ 16 „	2	36	5	12
„ 4 „ 16 „	„ 4 „ 24 „	2	42	5	24
„ 4 „ 24 „	„ 5 „ — „	2	48	5	36

Stadtpost-Tarif für die Umgebungen Wiens.

Für Briefe und Pakete ohne Werth von Wien auf das Land und vice versa.			Für Briefe mit Geld beschwert ohne Unterschied der Valuta von Wien auf das Land.			Für Sendungen, welche von Wien mit der Post abzufertigen oder mit derselben angekommen sind.				
						Bei der Briefpost.		Bei der Fahrpost.		
Im Gewichte von	Porto-Gebühr für		Im Betrage	Porto-Gebühr	Ohne Unterschied des Gewichtes.	Sammlungs-gebühr.	Bestellungs-gebühr.	Für Briefe mit Geld ohne Unterschied der Valuta.	Für Frachstücke.	
	nicht recom-	mandirte								
	recom-	mandirte								
	fr.	fr.		fr.		fr.	fr.			
bis einschl. 4 Loth.	3	7	von 1 bis 100 fl.	8	a) für jeden angekommenen Brief, wenn er durch den Boten bestellt wird	—	2	Im Betrage.	Postgebühren, wenn die Bestimmung durch den Boten geschieht.	
über 4 bis 8 "	4	8		10	b) für jeden von Wien weiter gehenden Brief, der bei einer Landbrief-Sammlung aufgegeben wird	2	—			fr.
" 8 " 16 "	5	9		12						fr.
" 16 " 24 "	6	10		14						fr.
" 24 " 1 Pfund	7	11		16						fr.
" 1 " 3 "	8	12		18						fr.
" 3 " 5 "	9	13		20						fr.
" 5 " 7 "	10	14		22						fr.
" 7 " 8 "	11	15		24						fr.
" 8 " 9 "	12	16		26						fr.
" 9 " 10 "	13	17	für jedes 1000 über 2000 fl.	3					fr.	
Für Briefe und Sendungen von einem Landbewohner an einen andern.			Für Zeitungen, in die Ortschaften auf dem rechten Donau-Ufer.				von 1 bis 500 fl.			
bis einschließig 4 Loth.	4	8	Für ein Exemplar, ob die Zeitung in Wien redigirt wird oder mit der Post einlangt, für jedesmalige Bestellung				" 500 " 1000 "			
über 4 bis 8 "	5	9	Jene Pränumeranten, welche verschiedene Zeitungen oder von einer und derselben mehrere Exemplare halten, haben für das erste Exemplar und überhaupt für eine Zeitung die volle Gebühr, für die Mehrzahl aber bis einschließig 6 Stück die Hälfte derselben, und über 6 Stück nur $\frac{1}{2}$ für jedes Stück zu entrichten.				" 1000 " 2000 "			
" 8 " 16 "	6	10	Nach den Ortschaften auf dem linken Donau-Ufer.				für jedes 1000 über 2000 fl.			
" 16 " 24 "	7	11	Für ein Exemplar ohne Unterschied, ob die Zeitung oder Zeitschrift in Wien oder in einem anderen Orte redigirt wird, ob sie täglich, wöchentlich oder monatlich erscheint, vierteljährig 1 fl. C. M.							
" 24 " 1 Pfd.	8	12								
" 1 " 3 "	9	13								
" 3 " 5 "	10	14								
" 5 " 7 "	11	15								
" 7 " 8 "	12	16								
" 8 " 9 "	13	17								
" 9 " 10 "	14	18								

卷之五

五
五

Monatliche Zustellungsgebühr	15 fr. 20 „
---------------------------------	----------------

Jene Pränumeranten, welche mehrere verschiedene Zeitungen, oder von einer und derselben Gattung mehrere Exemplare halten, haben für das erste Exemplar oder überhaupt für Eine Zeitung die volle Gebühr, für die Mehrzahl hingegen, bis einschließig 6 Stücken, die Hälfte derselben, und über 6 Stücke nur Ein Viertel für jedes Stück zu entrichten.

G. Ausschließl. privil. Kaiser

Tarif der

Zwischen Wien und Brünn.

In Conventions-Münze.

Von W i e n bis	Wagram		Gänserndorf		Angern		Dürnkrut		Hohenau		Ludensburg		Sais		Branowitz		Raigern		Brünau	
	1½ Meilen		4 Meilen		5 Meilen		7 Meilen		9 Meilen		11 Meilen		13 Meilen		16 Meilen		18 Meilen		20 Meilen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Klasse .	1	—	1	36	2	—	2	48	3	36	4	24	5	12	6	24	7	12	8	—
II. „ .	—	38	1	—	1	15	1	45	2	15	2	45	3	15	4	—	4	30	5	—
III. „ .	—	25	—	40	—	50	1	10	1	30	1	50	2	10	2	40	3	—	3	20

Von Wien nach Olmütz oder zurück: I. Klasse 11 fl. 12 kr. — II. Klasse 7 fl. — III. Klasse 4 fl. 40 kr.

Z w i s c h e n L u n d e n b u r g

Von	bis Lundenburg						bis Neudorf						bis Goding						bis Wisenz						bis Bradisch								
	Meilen	I.		II.		III.	Meilen	I.		II.		III.	Meilen	I.		II.		III.	Meilen	I.		II.		III.	Meilen	I.		II.		III.			
		Klasse						Klasse						Klasse						Klasse						Klasse							
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Lundenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Neudorf	1 1/2	—	36	—	23	—	15	1 1/2	—	36	—	23	—	15	3	1	12	—	45	—	30	6	4 1/2	2	24	1	30	1	45	8	6 1/2	3	12
Goding	3	1	12	—	45	—	30	1 1/2	—	36	—	23	—	15	3	1	12	—	45	—	30	6	4 1/2	1	12	—	45	—	30	5	6 1/2	2	36
Wisenz	6	2	24	1	30	1	—	4 1/2	2	48	1	38	1	—	45	3	36	2	45	1	30	8	6	2	24	1	30	1	—	45	1	38	
Bradisch . . .	8	3	12	2	30	1	20	6 1/2	3	24	2	38	1	25	7	2	48	1	45	1	10	10	2	48	1	30	1	—	45	20	40		
Diapagedl . .	10	4	4	3	30	1	40	8 1/2	4	12	2	38	1	45	9	3	36	2	45	1	30	8	6	2	24	1	30	1	—	45	30		
Hulkein . . .	12	4	48	3	30	2	20	10 1/2	5	36	3	30	2	20	11 1/2	4	24	2	45	1	50	8	9	3	48	2	23	1	35	1	30		
Vrean	14	5	36	3	30	2	20	12 1/2	5	36	3	30	2	20	12 1/2	5	36	3	30	2	20	8	9	3	48	2	23	1	35	1	30		
Prokel	15 1/2	6	12	3	53	2	35	14	6	12	3	53	2	35	14	6	12	3	53	2	35	14	6	12	3	53	2	35	14	6	12	3	53
Olmutz . . .	17	6	48	4	15	2	50	15 1/2	6	12	3	53	2	35	14	6	12	3	53	2	35	14	6	12	3	53	2	35	14	6	12	3	53

Für die Beförderung des Reisegepäcks-Übergewicht, so wie auch der Sendungen mit den Personenzügen kommt pr. Meile für 1 bis 20 Pfund — 1 fr.

für 1 bis 20 Pfund — 1 fr.

21 40 — 2

» 41 » 60 » — 3 »

* 61	* 80	* — 4	*
81	100	— 5	

" 81	" 100	" —	5	"
" 101	" 120	" —	6	Fr.

$$101 \times 120 = 0 \text{ ft.}$$

Für das Aufgabs-Recepisse wird 2 Fr. berechnet.

Mit den Personenzügen werden auch Equipagen und Pferde befördert; diese sind aber den Tag vor der Fahrt zu avisiren, und wenigstens eine Stunde vor derselben in den Bahnhof zu senden.

Die Gebühren für mitzunehmende Equipagen sind, wie folgt, bestimmt:

a) für Steirer-, leichte Jagd- und Wurfwagen, dann unbedeckte 2stgige Kaleschen und Pritschken 1 fl. — fr. pr. Weils;

b) für 2½tägige bepactete Kaleschen und Pritschken und für 2½tägige Stadt-Schwimmer	1	15	„	„	„	„
---	---	----	---	---	---	---

c) für besagte 4stüige Kaleschen und Pritschken, dann 2stüige Reise-Schwimmer u. Courier-Coupies	1	30	„	„	„
d) für 4stüige schwere besagte Reise-Schwimmer	1	30	„	„	„

4) für ähnliche schwere bespachte Reise-Schwimmer und Reise-Landauer (fourgons)	2	„	—	„	„	„
---	---	---	---	---	---	---

Für die Beförderung von Weiden ist für ein einzelnes Stück

Die Beförderung von Pferden ist für ein einzelnes Stück — „ 45 „ „ „
für zwei Stück — „ 15 „ „ „

für zwei Stücke	1	15	20	25
für drei	1	20	25	30

für drei	1	30
für jedes folgende		

zur jedes folgende — » 30 » » »

zu vergüten. Emballirte Wagen zahlen die Hälfte.

Ferdinand's Nordbahn.

F a h r p r e i s e.

Bei den Zügen, welche zugleich zur Güterbeförderung bestimmt sind, zahlen die P. T. Passagiere nach folgendem Tarife:

Zwischen Wien und Lundenburg.

Von W i e n bis	Florids- dorf		Süßen- brunn		Wagram		Gänsern- dorf		Angern		Dürnkrut		Drößing		Hohenau		Lunden- burg	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Klasse	—	15	—	30	—	38	1	—	1	15	1	45	2	—	2	15	2	45
II. „	—	10	—	20	—	25	—	40	—	50	1	10	1	20	1	30	1	50
III. „	—	6	—	12	—	15	—	24	—	30	—	42	—	48	—	54	1	6

u n d D i l l m ü ß.

[illegible]

Zwischen Wien und Stöckerau.

Für die Personenfahrten.

Von W i e n bis	Florids- dorf		Jedlesee		Engers- dorf		Korneu- burg		Sto- ckerau	
	1 Meile	1 ¼ M.	1 ½ M.	2 Meil.	3 Meil.					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Klasse . .	—	24	—	30	—	36	—	48	1	12
II. „ . .	—	15	—	18	—	24	—	30	—	45
III. „ . .	—	10	—	12	—	15	—	20	—	30

Für die Personen- und Lastfahrten.

Von F i e n bis	Flo- rids- dorf	Jed- lese	En- zers- dorf	Kor- neu- burg	Sto- ckerau
I. Klasse . .	fr. 15	fr. 18	fr. 24	fr. 30	fr. 45
II. „ . .	10	12	15	20	30
III. „ . .	6	8	10	12	18

Fahrten-Eintheilung.

Von Wien	Von Stockerau	Von Lundenburg	Von Brünn	Von Prerau	Von Olmütz
nach Stockerau (3 Meilen.)	nach Wien (3 Meilen.)	nach Wien (11 Meilen.)	nach Wien (20 Meilen.)	nach Wien (25 Meilen.)	nach Wien (28 Meilen.)
5 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Personen- fahrt, 9 „ Früh detto 12 $\frac{1}{2}$ „ Mittags detto 2 $\frac{1}{4}$ „ Nachm. detto 4 „ „ detto 6 $\frac{1}{4}$ „ Abends Perso- nen- u. Lastfahrt.	4 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Personen- und Lastfahrt, 8 „ Früh Personen- fahrt, 11 „ Früh detto 2 „ Nachm. detto 5 $\frac{1}{4}$ „ Abends detto 7 „ „ detto	3 Uhr Früh Personen- und Lastfahrt, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Personen- fahrt, 1 Uhr Nachm. Lastfahrt.	6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Lastfahrt, 8 „ „ Personen- fahrt.	6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Personen- fahrt, 6 $\frac{3}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt.	5 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt, 5 $\frac{1}{4}$ „ „ Personen- fahrt.
nach Lundenburg (11 Meilen.)	nach Lundenburg (12 Meilen.)	nach Stockerau (12 Meilen.)	nach Stockerau (21 Meilen.)	nach Stockerau (26 Meilen.)	nach Stockerau (29 Meilen.)
7 Uhr Früh Personen- fahrt, 3 „ Nachmittags Perso- nen- und Last- fahrt.	4 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Personen- u. Lastfahrt bis Flo- ridsdorf, von da Perso- nenfahrt, 2 Uhr Nachm. Personen- fahrt nach Florids- dorf, von da Perso- nen- u. Lastfahrt.	3 Uhr Früh Personen- u. Lastfahrt bis Flo- ridsdorf, von da Perso- nenfahrt, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Personen- fahrt.	6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Lastfahrt, 8 „ „ Personen- fahrt.	6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Personen- fahrt, 6 $\frac{3}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt.	5 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt, 5 $\frac{3}{4}$ „ „ Personen- fahrt.

nach Brünn (20 Meilen.)	nach Brünn (21 Meilen.)	nach Brünn (9 Meilen.)	nach Lundenburg (9 Meilen.)	nach Lundenburg (14 Meilen.)	nach Lundenburg (17 Meilen.)
7 Uhr Früh Personen- fahrt, 7 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt.	4 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Personen- u. Lastfahrt bis Flo- ridsdorf, von da Perso- nenfahrt.	10 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Personen- fahrt, 1 Uhr Mittags Lastfahrt.	6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Lastfahrt, 8 Uhr Früh Personen- fahrt.	6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Personen- fahrt, 6 $\frac{3}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt.	5 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt, 5 $\frac{3}{4}$ Uhr Früh Personen- fahrt.
nach Prerau (25 Meilen.)	nach Prerau (26 Meilen.)	nach Prerau (14 Meilen.)	nach Prerau (23 Meilen.)	nach Brünn (23 Meilen.)	nach Brünn (26 Meilen.)
7 Uhr Früh Personen- fahrt, 7 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt.	4 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Personen- u. Lastfahrt bis Flo- ridsdorf, von da Perso- nenfahrt.	10 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Personen- fahrt, 1 Uhr Mittags Lastfahrt.	6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Lastfahrt, 8 Uhr Früh Personen- fahrt.	6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Personen- fahrt, 6 $\frac{3}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt.	5 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt, 5 $\frac{3}{4}$ Uhr Früh Personen- fahrt.
nach Olmütz (28 Meilen.)	nach Olmütz (29 Meilen.)	nach Olmütz (17 Meilen.)	nach Olmütz (26 Meilen.)	nach Olmütz (3 Meilen.)	nach Prerau (3 Meilen.)
7 Uhr Früh Personen- fahrt, 7 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt.	4 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Personen- u. Lastfahrt bis Flo- ridsdorf, von da Perso- nenfahrt.	10 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Personen- fahrt, 1 Uhr Mittags Lastfahrt.	6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Lastfahrt, 8 Uhr Früh Personen- fahrt.	2 Uhr Nachmitt. Perso- nenfahrt, 6 Uhr Abends Lastfahrt.	5 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh Lastfahrt, 5 $\frac{3}{4}$ Uhr Früh Personen- fahrt.

Die in Stockerau u. Kor-
neuburg für Lundenburg,
Brünn, Prerau u. Olmütz,
so wie für die Zwischensta-
tionen angegebenen Frach-
ten werden mit dem von
Wien um 7 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh
abgehenden Lastzuge weiter
befördert.

Die Anhaltstationen zwischen Wien und Lundenburg sind: Floridsdorf, Wagram, Gänserndorf, Ungern, Dürnkrot, Hohenau; — zwischen Wien und Stockerau: Floridsdorf, Jedlesee, Langenzersdorf, Kornenburg; — zwischen Lundenburg und Prerau: Neudorf, Göding, Bisenz-Pisfel, Gradisch, Napagedl Hullein; — zwischen Lundenburg und Brünn: Saitz, Branowitz, Raigern; — zwischen Prerau und Olmütz: Brodek.

Nach und von allen genannten Stationen werden Personen und Frachten zur Beförderung aufgenommen, mit Ausnahme von Neudorf, Jedlesee und Langenzersdorf, wo nur Personen aufgenommen und abgesetzt werden. — Nach und von Süßenbrunn und Drösing werden auch mit dem um 3 Uhr Früh von Lundenburg nach Wien, und um 3 Uhr Nachmittags von Wien nach Lundenburg abgehenden Personen- und Lastzuge Personen befördert.

Fahrtpreise in Conv. Münze:

Für die Personenfahrten: I. Klasse 24 kr., II. Klasse 15 kr., III. Klasse 10 kr. } pr. Person
 Für die Fahrten a. d. Personen- u. Lasten- (gemischte) Trains: I. „ 15 „ II. „ 10 „ III. „ 6 „ } und Meile.
 Für die Fahrten von Olmütz oder Prerau nach Brünn oder zurück: I. Klasse 6 fl., II. Klasse 4 fl., III. Klasse 2 fl., jedoch nur für solche Passagiere, welche ihre Pässe oder andere polizeiliche Ausweise bei Lösung der Fahrkarten abgeben, welche ihnen an den Endstationen wieder eingehändigt werden.

Kinder bis 2 Jahre sind frei, von 2 bis 10 Jahren ist die halbe Fahrkarte zu zahlen.

Die detaillirten Preis-Tarife für Personen, Waaren, Reisegepäck, Thiere und Equipagen (welch' letztere mit jedem Train mitgenommen werden), sind in allen Bureau der Bahn einzusehen, und im Bureau (Bellegardehof) gratis zu bekommen.

Aufnahmskarten für die mit der Bahn in Verbindung stehenden Fahrgelegenheiten, und zwar:

Für die k. k. Postbotenwagen von Stockerau bis Krems (Morgens und Nachmittags unbedingte Aufnahme), für die täglich Morgens 7 Uhr von Stockerau abgehenden Stellwagen nach Prag, Marienbad und Budweis; — für die von Stockerau abgehenden Gesellschaftswagen nach Reß, Znaim, Stannern, Stecken, Habern, Kollin, Böhmisches-Brod und Prag; — dann nach Horn, Budweis, so wie auch nach Krems, — und für die täglich Morgens 8 Uhr von Gänserndorf nach Pressburg abgehenden Gesellschaftswagen können Tags vor der Fahrt in Wien (Lugeck, Federlhof), an den Fahrttagen aber in den Bahnhofen zu Wien, Stockerau, und nach Pressburg in Gänserndorf zu den Tarifpreisen, welche an allen Stationsplätzen angeschlagen sind, gelöst werden. Die Karten zu den Fahrten auf der Eisenbahn für den folgenden Tag können in Wien, Brünn und Olmütz in den Bahnhof-Expediten, und vom 1. April d. J. angefangen, außerdem noch im Expeditions-Bureau der Anstalt (Stadt, Lugeck, Federlhof) Tags vorher gelöst, und es kann daselbst auch das den andern Tag zu befördernde Reisegepäck und Gilgut aufgegeben werden.

Zu Ausflügen nach den Umgebungen von Stockerau sind Gesellschaftswagen außerhalb des Stationsplatzes daselbst aufgestellt.

Für einen Platz auf den zwischen Gradisch und Ungarisch-Brod gehenden Gesellschaftswagen ist 32 kr., für einen auf den zwischen Hullein und Kremser 15 kr., für einen auf den zwischen Prerau und Leipnick 24 kr. und für einen auf den zwischen Prerau und Weißkirchen gehenden 40 kr. C. M. Fahrlohn zu entrichten. Für einen Platz auf den Gesellschaftswagen, die zwischen dem Olmüzer Stationsplatz und der inneren Stadt verkehren, ist 12 kr. zu bezahlen. — Für die in Prerau stehenden Separat-Kaleschen für 4 Personen zahlt man nach Leipnick 2 fl. und nach Weißkirchen 3 fl. C. M. Mit den genannten Gelegenheiten kann man auch von Ungarisch-Brod, Kremser, Leipnick und Weißkirchen aus, zu den angezeigten Preisen zur Bahn gelangen. — Für Wien ist die Einrichtung getroffen, daß von Morgens 5 Uhr bis Abends am Stephansplatz, und auf dem Platz vor dem Hause zum Schab den Rüssel nächst der Rothenthurmstraße, so wie auch bei Ankunft der Trains am Bahnhofe Gesellschaftswagen in Bereitschaft stehen, um die P. T. Passagiere nach dem Bahnhofe, und von da in die Stadt auf die genannten Plätze gegen einen Fahrlohn von 6 kr. Conv. Münze pr. Person zu befördern. — Außerdem ist gesorgt, daß am Bahnhofe stets Fiaker und Träger zu festgesetzten Preisen in Bereitschaft stehen.

Jedermann hat sich zu den Fahrten über Gänserndorf hinaus, den bestehenden Vorschriften gemäß, den nöthigen Passirschein zu verschaffen, welcher nur auf einige Tage ausgestellt, von der betreffenden Bezirks-Direction stempelfrei behoben werden kann.

H. Wien-Maaber Eisenbahn.

Fahrordnung.

Die P. T. Reisenden werden ersucht, sich spätestens eine Viertelstunde vor der Abfahrtszeit in den Bahnhöfen einzufinden, und in den Zwischenstationen die Ankunft der Trains abzuwarten. — Die Kassen werden 5 Minuten vor der Abfahrt nach dem ersten Glockenzeichen, und die Gepäcks-Expeditionen eine Viertelstunde vorher geschlossen.

Für die Abend-Rückfahrten von sämtlichen Stationen nach Wien werden, zur Vermeidung des Andranges, die Fahrkarten während des ganzen Tages bei den betreffenden Bahnhofs-Kassen ausgegeben.

Die Reisenden mit den Frachten-Trains haben Villeten III. Klasse zu lösen, und können pr. Person 1 Zentner Fracht frei mit sich nehmen; Übergewicht wird nach dem Fracht-Preistarife berechnet; die Frachten-Trains gehen jedoch nur an Werktagen und sind besonders für die Besucher der Wiener Märkte anwendbar.

Die mit * bezeichneten Trains gelten bloß für Sonn- und Feiertage.

Die täglichen Salonwagenfahrten beginnen am 15. Mai. Die zwei Stationen Ternitz und Pottschach werden ebenfalls am 15. Mai eröffnet.

Fahrpreise in Conventions-Münze Kreuzern.

Stationen	nach Mödling			nach Baden			nach Neustadt			nach Gloggnitz		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Von Wien	fr. 36	fr. 27	fr. 18	fr. 1 fl. 45	fr. 30	fr. 18	fl. 1	fr. 50	fl. 1	fr. 24	fl. 3	fr. 15
Von Mödling	28	20	15	1	18	1	—	—	40	2	24	1
Von Baden	—	54	—	42	—	28	2	—	1	30	1	—
Von Neustadt	1	10	—	54	—	36						

Die Fahrpreise für die anderen Zwischenstationen sind daselbst angeschlagen.
Für einen Platz im Salonwagen von Wien nach Baden oder retour 1 fl. 30 kr.

Vom Hauptstationsplatze in Wien n. d. Belvedere-Linie		Vom Hauptstationsplatze in Wien n. d. Belvedere-Linie	
gehen die Trains ab	nach	gehen die Trains ab	nach
* 5 Uhr Früh	Mödling, Baden, Neustadt, Gloggnitz. (Vom 15. Mai angefangen.) Für diesen Train sind die Fahrkarten schon den Tag vorher in der Expedition am Stephansplatze im Domherrnhofe zu bekommen.	* 7 Uhr Früh	Mödling, Baden.
6 Uhr Früh	Meidling, Liesing, Brunn, Mödling, Gumpoldskirchen, Baden, Wöslau, Rottingsbrunn, Leobersdorf, Solenau, Felzsdorf, Theresienfeld, Neustadt, St. Egidien, Neunkirchen, Ternitz, Pottschach, Gloggnitz.	1/8 Uhr Früh	Maglensdorf, Meidling, Hekendorf, Aggersdorf, Liesing, Pecholdsdorf, Brunn, Mödling, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Pfaffstätten, Baden. (Wöslau vom 15. Mai angefangen.)
		1/9 Uhr Früh	Meidling, Mödling, Baden.
		1/10 Uhr Vormittag	Meidling, Liesing, Mödling, Gumpoldskirchen, Baden, Wöslau, Leobersdorf, Felzsdorf, Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz.

Vom Hauptstationsplatze in Wien n. d. Belvedere-Linie

gehen die Trains ab	n a ch
*1/11 U. Vorm.	Mödling, Baden.
11 Uhr Vorm.	Salonfahrten nach Baden. (Vom 15. Mai anfangen täglich.)
1/12 Uhr Vorm.	Magleinsdorf, Meidling, Hekendorf, Agersdorf, Liesing, Perchtoldsdorf, Brunn, Mödling, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Pfaffstätten, Baden.
12 Uhr Mittags	Frachten-Train nach Gloggnitz, welcher auch Passagiere III. Klasse in allen Zwischenstationen aufnimmt. (Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.)
1/2 Uhr Nachmittags	Meidling, Liesing, Mödling, Gumpoldskirchen, Baden, Böslau, Leopoldsdorf, Leopoldsdorf, Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz.
1/3 U. Nachm.	Meidling, Liesing, Brunn, Mödling, Gumpoldskirchen, Baden.
*3 Uhr Nachm.	Liesing, Mödling, Baden.

Zieler zu dem Hauptstationsplatze.

Die sämtlichen, auf dem Michaelerplatze, Stephansplatz und hohen Markte stehenden Zieler haben sich bei der k. k. Polizei-Oberdirection verpflichtet, die P. T. Passagiere zu dem Hauptstationsplatze der Wien-Raaber Eisenbahn, außerhalb der Belvedere-Linie, zu jeder Stunde, Witterung und Jahreszeit, um den Preis von 48 kr. C. M. pr. Wagen zu befördern.

Zieler von dem Hauptstationsplatze.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums und Hintanhaltung überspannter Forderungen ist mit den hiesigen Zieler im Wege freiwilligen Übereinkommens eine Fahrkarte von dem Bahnhofe der k. k. priv. Wien-Raaber Eisenbahn an der Favorite-Linie festgestellt worden, und zwar:

Für einen Wagen in die innere Stadt 1 fl. C. M. oder ohne Unterschied der Entfernung 2 fl. 30 kr. W. W.

In die Vorstädte:

- Wieden, Magleinsdorf, Laurengergund, Hugelbrunn, Nikolsdorf, 40 kr. C. M. oder 1 fl. 40 kr. W. W.
- Margarethen, Hundsturm, Reinprechtsdorf und Rennweg bis zur Kanalbrücke bei der f. g. Schuke; 1 fl. C. M. oder 2 fl. 30 kr. W. W.
- Leopoldsdorf, Jägerzeile, Neubau, Neustift, St. Ulrich, Schottenfeld, Epitelsberg, Strozengrund, Josephstadt, Alserhofenfeld und Erdberg; 1 fl. 20 kr. C. M. oder 3 fl. 20 kr. W. W.
- Alservorstadt, Breitenfeld, Roka, Lichtenthal, Thury, Michelsbeuern, Scher und Himmelpfortgrund; 1 fl. 40 kr. C. M. oder 4 fl. 10 kr. W. W.

Wenn jedoch verschiedene Parteien in einem Wagen zusammen fahren, an verschiedenen Orten aber, welche in eine derselben Tarklasse gehören, aussteigen, haben sie außer der Fahrkarte noch insbesondere 20 kr. C. M. oder 50 kr. W. W.

Vom Hauptstationsplatze in Wien n. d. Belvedere-Linie

gehen die Trains ab	n a ch
1/4 Uhr Nachm.	Magleinsdorf, Meidling, Hekendorf, Agersdorf, Liesing, Perchtoldsdorf, Brunn, Mödling, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Pfaffstätten, Baden.
*4 Uhr Nachm.	Liesing, Mödling, Baden.
5 Uhr Nachm.	Salonwagenfahrt nach Baden. (Vom 15. Mai anfangen täglich.)
1/6 Uhr Nachm.	Meidling, Liesing, Mödling, Gumpoldskirchen, Baden, Böslau, Leopoldsdorf, Leopoldsdorf, Solenau, Leopoldsdorf, Theresienfeld, Neustadt, St. Egidien, Neunkirchen, Ternitz, Pottschach, Gloggnitz.
7 Uhr Abends	Magleinsdorf, Meidling, Hekendorf, Agersdorf, Liesing, Perchtoldsdorf, Brunn, Mödling, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Pfaffstätten, Baden.

Die Abfahrtsstunden von Liesing nach Mödling, Baden, Neustadt und Gloggnitz sind beiläufig eine Viertelstunde später, als von Wien.

Fahrgelegenheiten von der Mariabülfer-Linie zum Hauptstationsplatze und zur Meidlinger Station:

Für einen Steirerwagen (im Ganzen) . . . 30 kr. C. M. und mit solchen pr. Person, wenn 5 oder mehr (jedoch nicht weniger) sich einfinden, à . . . 6 „ „
Für eine Kalesche (im Ganzen) . . . 40 „ „ und mit solchen pr. Person, wenn 4 od. mehr (jedoch ebenfalls nicht weniger) sich einfinden, à 10 „ „

Von der Hundstürmer Linie:

Für einen Steirerwagen (im Ganzen) . . . 20 kr. C. M. und mit solchen pr. Person, wenn 4 oder mehr (jedoch nicht weniger) sich einfinden, à . . . 5 „ „
Für eine Kalesche (im Ganzen) . . . 28 „ „ und mit solchen pr. Person, wenn 4 oder mehr (jedoch nicht weniger) sich einfinden, à . . . 7 „ „

Wenn Parteien aber an anderen Orten als vor den betreffenden Linien absteigen wollten, so ist mit dem Fuhrmanne eine besondere Abfindung zu treffen, weil die obigen Fahrkarten nur für die Fahrten von den genannten Linien zu den bezeichneten Eisenbahn-Stationen, oder zurück, ausgemittelt sind.

Diese Fahrkarte hat nur für die Fahrten von dem obgenannten Bahnhofe und der bezeichneten Aufnahme-Station, und zwar zu jeder Stunde, Witterung und Jahreszeit zu gelten, und darf dieselbe bei Strafe weder überschritten, noch die Fahrt verweigert werden; auch ist immer der erste in der Reihe stehende Wagen vorzufahren verpflichtet, wobei es den andern unbenommen bleibt, billiger zu fahren, nur darf die bestehende Ordnung nicht gestört werden.

Jede Übertretung dieser Bestimmungen ist der Lohn-Eutscher-Commission bei der k. k. Polizei-Oberdirection zur Amtshandlung anzuzeigen.

Omnibus zum Hauptstationsplatze und zu den Gast- und Kaffeehaus-Localitäten daselbst.

Die Omnibus zur Fahrt nach und von dem Hauptstationsplatze der Wien-Raaber Eisenbahn sind an folgenden Orten aufgestellt:

Auf dem Stephansplatz nächst dem Bischofshofe.
 „ „ Dominikanerplatz.
 „ „ hohen Markte nächst dem Bassin.
 „ „ Ballplatz.
 „ „ Josephsplatz, an der Ecke der Bräunerstraße.
 „ „ Neumarkte.
 „ „ alten Fleischmarkte.
 „ „ der Seilerstätte, im Gasthofe zur ungar. Krone.

Im Schottenhofe.

„ heiligen Kreuzerhofe.
 „ Bürgerpitale, Hof Nr. 5.

Am Judenplatz.

Vor dem Kärnthnerthore.

„ Rothenhurnthore.

Zu Mariahilf, nächst der Pfarrkirche.

„ „ beim blauen Bock.

„ „ in der Stiflgasse, bei dem Hause Nr. 80.

Am Schottenfelde, nächst der Pfarrkirche.

(*) „ „ in der Rittergasse.

„ „ Neubau, Holzplatzel.

„ „ in der Josephstadt, Josephgasse.

„ „ Jägerzeile, bei dem Hause Nr. 518.

„ „ Leopoldstadt, am Karmeliterplatz.

Die Fahrkarte pr. Person ist auf 6 kr. G. M. festgesetzt, mit Ausnahme der weit entfernten Standplätze (*), wo der Preis von 8 kr. zu gelten hat.

Tarif für die Träger in der Hauptstation Wien.

Vom Hauptstationsplatz bis in die	Von 1 bis 50 Pf. über 50 bis 100 Pf.	
	Kreuzer G. M.	
1. Vorstädte: Wieden, Schaumburgergrund, Hugelbrunn, Nikolisdorf, Lorenzengrund, Magleinsdorf	6	10
2. Stadt, dann in die Vorstädte: Landstraße, Hundsturm, Reinsprechtsdorf, Margarethen	8	12
3. Vorstädte: Leopoldstadt, Jägerzeile, Weißähr, Erdberg, Gumpendorf, Magdalenagrund, Laimgrube, Windmühl, Spittelberg, Mariahilf, Schottenfeld, Neubau, St. Ulrich	10	15
4. entferntesten Vorstädte	12	20

Anmerk. Für Gegenstände über 1 Ctr. wird für jede 10 Pf. des Mehrgewichtes bei Post 1 u. 2 blos 1 kr. G. M., bei Post 3 u. 4 dagegen 2 kr. G. M. zu obigen Preisen gerechnet.

Fahrpreise in die Umgebung von Liesing.

Vom Liesinger Bahnhofe:

	Für einen vier- spitzigen Wagen in Conv. Wzge.
1. Nach Perchtoldsdorf, Rodaun, Kalksburg oder Mauer	Kreuzer 20
2. Zur Waldmühle	40
3. Nach Kaltenleutgeben, zum rothen Stadel oder grünen Baum	50
4. Nach Laab oder Breitenfurth	54

Diese Fahrpreise haben für jede Witterung und Jahreszeit zu gelten, auch ist immer der erste in der Reihe stehende Wagen vorzufahren verpflichtet, wobei es den anderen unbenommen bleibt, ohne Störung der bestehenden Ordnung billiger zu fahren.

Georg Bauer. Michael Krenn. Georg Polster.
 Georg Schwab. Anton Empacher. Anton Scherger.
 Joseph Harth.

W o n M ö b l i n g

gehen die Zugab ab	n a c h
um beiläufig 5 Uhr Früh	Frachten-Zug nach Wien, welcher auch Passagiere III. Klasse für alle Zwischenstationen aufnimmt. (Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.)
* beiläufig 1/6 Uhr Früh	Baden, Neustadt, Gloggnitz. (Vom 15. Mai angefangen.)
beiläufig 1/7 Uhr Früh	Gumpoldskirchen, Baden, Bösau, Kottbrunn, Leobersdorf, Soltau, Felsdorf, Theresienfeld, Neustadt, St. Egidien, Neunkirchen, Ternitz, Pottsdorf, Gloggnitz.
beiläufig 1/7 Uhr Früh	Brunn, Perchtoldsdorf, Liesing, Hagersdorf, Segendorf, Meidling, Magleinsdorf, Wien.
* beil. 1/8 U. Fr.	Baden.
beil. 1/8 Uhr Fr.	Brunn, Liesing, Meidling, Wien.
beiläufig 8 Uhr Früh	Gumpoldskirchen, Baden, Bösau, Leobersdorf, Felsdorf, Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz.
beil. 1/9 Uhr Fr.	Meidling, Wien.
beil. 9 Uhr Fr.	Baden.
beiläufig 10 Uhr Vorm.	Gumpoldskirchen, Baden, Bösau, Leobersdorf, Felsdorf, Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz.
beiläufig 1/11 Uhr Vorm.	Brunn, Perchtoldsdorf, Liesing, Hagersdorf, Segendorf, Meidling, Magleinsdorf, Wien.
* beil. 111 Vor.	Baden.
beil. 1/12 U. V.	Brunn, Liesing, Meidling, Wien.
beiläufig 12 Uhr Mittags	Gumpoldskirchen, Baden, Bösau, Leobersdorf, Felsdorf, Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz.
beiläufig 1/4 Uhr Nachm.	Frachten-Zug nach Gloggnitz, welcher auch Passagiere III. Klasse für alle Zwischenstationen aufnimmt. (Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.)
beiläufig 2 Uhr Nachm.	Gumpoldskirchen, Baden, Bösau, Leobersdorf, Felsdorf, Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz.
beiläufig 1/3 Uhr Nachm.	Brunn, Perchtoldsdorf, Liesing, Hagersdorf, Segendorf, Meidling, Magleinsdorf, Wien.
beil. 3 U. Nachm.	Gumpoldskirchen, Baden.
beil. 1/4 Uhr N.	Meidling, Wien.
* beil. 1/4 U. N.	Baden.
beiläufig 4 Uhr Nachm.	Gumpoldskirchen, Baden, Bösau, Leobersdorf, Felsdorf, Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz.

Von Mödling

gehen die Trains ab	nach
* beil. $\frac{1}{2}$ 5 U. N.	Baden.
beil. $\frac{1}{4}$ 6 Uhr N.	Brunn, Liesing, Meidling, Wien.
beiläufig 6 Uhr Abends	Gumpoldskirchen, Baden, Bösau, Kottling- brunn, Leobersdorf, Solenau, Felixdorf, Theresienfeld, Neustadt, St. Egidien, Neunkirchen, Ternitz, Pottschach, Gloggnitz.
* $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Ab.	Liesing, Meidling, Wien.
beiläufig $\frac{1}{8}$ 8 Uhr Abends	Brunn, Perchtoldsdorf, Liesing, Algersdorf, Hegendorf, Meidling, Mähleinsdorf, Wien.
beiläufig $\frac{1}{8}$ 8 Uhr Abends	Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Pfaffstät- ten, Baden.
beil. $\frac{1}{4}$ 9 Uhr Ab.	Brunn, Liesing, Meidling, Wien.
* $\frac{1}{4}$ 9 U. Abends	Wien.
beiläufig * $\frac{1}{4}$ 10 U. Nachts	Wien. (Vom 15. Mai angefangen.)

Von Liesing geht an Sonn- und Feiertagen ein eigen-
ner Train um $\frac{1}{9}$ 9 Uhr Abends directe nach Wien.

Die Abfahrtsstunden von Liesing nach Wien sind
beiläufig eine Viertelstunde später als von Mödling.

Fahrpreise in die Umgebung von Mödling.

Vom Bahnhofe:		Für eine vier- stellige Kalesche in Conv. Mze.	
		fl.	kr.
1. Mit dem Gesellschaftswagen nach Möd- ling pr. Person	5 kr.		
2. Mit demselben in die Vorderbrühl zu den zwei Raben	6 kr.		
3. In die Vorderbrühl zu den zwei Raben	—	40	
4. Zur Hildebrichs-Mühle in d. Hinterbrühl	1	12	
5. Nach Weissenbach	1	30	
6. " Gaden	2	—	
7. " Sparbach	2	—	
8. " Heiligenkreuz	3	—	
9. " Alland	4	—	
10. Über Heiligenkreuz nach Baden	4	30	
11. Auf den Lechtenstein zum Schloß . . .	1	—	
12. Nach Kaltenleutgeben	2	—	
13. " Rothenstadel	2	12	
14. " Laxenburg	1	36	

Anmerk. Für die Rückfahrten von Gaden, Sparbach
und Heiligenkreuz, wenn sie am nämlichen halben
Tage, dagegen von Alland, wenn sie am nämlichen
Tage der Hinfahrt geschehen, ist bloß die Hälfte
der obigen Preise zu bezahlen.

Johann Knappi. Juliana Knappi. Franz Weiß.
Franz Wallner. Anton Wimmer.

Diese Fahrten haben für jede Stunde, Witterung
und Jahreszeit zu gelten, und dürfen von keinem der oben-
genannten Lohnkutscher und Stellfuhrinhaber überschritten,
noch die Fahrt verweigert werden; auch ist immer der erste
in der Reihe stehende Wagen vorzufahren verpflichtet, wo-
bei es den anderen unbenommen bleibt, ohne Störung der
bestehenden Ordnung billiger zu fahren.

Jede Übertretung dieser Vorschrift ist dem löblichen
Magistrate Mödling zur Amtshandlung anzuzeigen.

Tarif für die Träger in der Station Mödling.

Vom Stationsplatz bis	Von 1 bis 50 Pf.	Ueber 50 bis 100 Pf.
	Kreuzer	Conv. Mze.
in den Markt Mödling	5	8
in die Klausen und Vorderbrühl	6	10
in die hintere Brühl	8	12

Anmerk. Bei Gegenständen über 1 Ztr. wird für jede 10 Pf.
des Mehrgewichtes 1 kr. C. M. zu obigen Preisen gerechnet.

Fahrpreise in die Umgebung von Gumpoldskirchen.

Vom Bahnhofe nach	Für eine Person im Gesellschaftswagen.
Traschkirchen	8 kr. C. M.
Möllersdorf	8 " "
Trumau	12 " "

und eben so viel von den genannten Orten zum Bahnhofe
in Gumpoldskirchen.

Auch verbindet sich der Unterzeichnete, zu jeder Zeit
Separatfahrten in die Umgebung zu den billigsten Preisen
zu machen.

Anton Schwarz,
bürgerl. Landkutscher in Traschkirchen.

Von Baden

gehen die Trains ab	nach
um beiläufig $\frac{1}{5}$ 5 Uhr Früh	Frachten-Train nach Wien, welcher auch Passagiere III. Klasse für alle Zwischen- stationen aufnimmt. (Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.)
* beiläufig $\frac{1}{6}$ 6 Uhr Früh	Neustadt, Gloggnitz. (Vom 15. Mai ange- fangen.)
$\frac{1}{7}$ 7 Uhr Früh	Pfaffstätten, Gumpoldskirchen, Guntrams- dorf, Mödling, Brunn, Perchtoldsdorf, Liesing, Algersdorf, Hegendorf, Meid- ling, Mähleinsdorf, Wien.
beiläufig $\frac{1}{4}$ 7 Uhr Früh	Bösau, Kottlingbrunn, Leobersdorf, So- lenau, Felixdorf, Theresienfeld, Neustadt, St. Egidien, Neunkirchen, Ternitz, Pott- schach, Gloggnitz.
beiläufig $\frac{1}{8}$ 8 Uhr Früh	Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Lie- sing, Meidling, Wien.
beil. $\frac{1}{4}$ 9 Uhr Fr.	Bösau vom 15. Mai angefangen.
$\frac{1}{9}$ 9 Uhr Früh	Mödling, Meidling, Wien.
10 Uhr Vorm.	Pfaffstätten, Gumpoldskirchen, Guntrams- dorf, Mödling, Brunn, Perchtoldsdorf, Liesing, Algersdorf, Hegendorf, Meid- ling, Mähleinsdorf, Wien.
beiläufig $\frac{1}{4}$ 11 Uhr Vorm.	Bösau, Leobersdorf, Felixdorf, Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz.
beiläufig $\frac{1}{2}$ 12 U. Vorm.	Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Liesing, Meidling, Wien.
beiläufig $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachm.	Frachten-Train nach Gloggnitz, welcher auch Passagiere III. Klasse für alle Zwischen- stationen aufnimmt. (Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.)

2 Uhr Nachm.	Pfaffstätten, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Mödling, Brunn, Perchtoldsdorf, Liesing, Ahgersdorf, Hengendorf, Weidling, Magleinsdorf, Wien.
beiläufig ¼ 3 Uhr Nachm.	Boslau, Leobersdorf, Felixdorf, Neustadt, Neunkirchen, Gloaanis.
beiläufig 3 Uhr Nachm.	Gumpoldskirchen, Mödling, Weidling, Wien.
5 Uhr Nachm.	Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Liesing, Weidling, Wien.
6 Uhr Abends	Salonwagenfahrt nach Wien. (Vom 15. Mai anefangend täglich.)
beiläufig ¼ 7 Uhr Abends	Boslau, Kottingsbrunn, Leobersdorf, Sollenau, Felixdorf, Theresienfeld, Neustadt, St. Egidien, Neunkirchen, Ternitz, Pottschach, Gloaanis.
* ¼ 7 u. Abends	Gumpoldskirchen, Liesing, Weidling, Wien.
7 Uhr Abends	Pfaffstätten, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Mödling, Brunn, Perchtoldsdorf, Liesing, Ahgersdorf, Hengendorf, Weidling, Magleinsdorf, Wien.
beiläufig 8 Uhr Abends	Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Liesing, Weidling, Wien.
* 9 Uhr Abends	Wien.
* ¼ 10 u. Nachts	Mödling, Wien (Vom 15. Mai anefangend.)

Fahrpreise in die Umgebung von Baden.

Vom Bahnhofe bis

- | | | vierteljährliche
Kaleſche
in G. M. | |
|-----|---|--|-----|
| | | fl. | kr. |
| 1. | Auf den Hauptplaz in Baden, zu den Gasthöfen: Stadt Wien, Boß, Schwarzen Adler ic. mit dem Gesellschaftswagen pr. Person 5 kr. und eben so viel zurück. | — | 30 |
| 2. | Auf jeden Ort der Stadt Baden, dann nach Leesdorf, Gutenbrunn, Sauerhof ic.
oder pr. Person 8 kr. | 1 | — |
| 3. | Nach Weikersdorf, Dörfel, St. Helena, Rauhensfein und in Weilburg für die Hinfahrt | 1 | — |
| 4. | Nach Pfaffstätten und Eribuswinkel | 1 | — |
| 5. | „ Wienersdorf und Traiskirchen | 1 | 30 |
| 6. | „ Oberwaltersdorf, Zattendorf, Teesdorf und Trumau | 2 | 30 |
| 7. | „ Böslau hin und zurück, mit 1 Stunde Aufenthalt, Vormittag | 1 | 20 |
| | „ detto detto Nachmittag | 2 | 20 |
| | „ detto für den ganzen Nachmittag | 3 | — |
| 8. | In die Krainerhütte:
Vormittag ohne Rückfuhr | 2 | — |
| | detto mit detto u. 1 St. Aufenthalt | 2 | 30 |
| | Nachmittag ohne detto | 2 | 24 |
| | Auf den ganzen Nachmittag | 3 | 12 |
| | Auf den ganzen Tag | 5 | — |
| 9. | Nach Mayerling, Alland oder Heiligentkreuz für einen ganzen Vormittag | 3 | — |
| | detto detto Nachmittag | 4 | — |
| | detto detto Tag | 5 | — |
| 10. | Nach Merkenstein für einen ganzen Vormittag | 3 | — |
| | detto detto Nachmittag | 4 | — |
| | detto detto Tag | 5 | — |

Die Rückfahrten von den sub 4, 5 und 6 benannten Orten, wenn sie am nämlichen Vormittage geschehen, werden um den halben Preis verrichtet; sollten die Reisenden jedoch über Mittag verbleiben, so ist derselbe Preis wie bei der Hinfahrt zu bezahlen.

Die Mauteen sind immer von den P. T. Passagieren besonders zu bestreiten; es bleibt jedoch den Reisenden unbenommen, überhaupt billigere Fahrpreise zu accordiren.

Joseph Dorn.	Franz Hiegler.	Johann Höfer.
Joseph Zwatschek.	Anton Schell.	Georg Hinderhofer.
Joseph Soof.	Joseph Drescher.	Georg Hiegler.
Leopold Taggschüh.	Heinrich Hengel.	Georg Sigmund.

Tarif für die Träger in der Station Baden.

Vom Stationsplatze bis	Don 1 bis 50 Pf.	Ueber 50 bis 100 Pf.
	Kreuzer Conv. Mge.	
auf den Josepfsplatz, in das Gasthaus zum Löwen, in die Wienergasse, auf den Kirchen- und Rathhausplatz, in die Gasthöfe zur Stadt Wien, zur Krone, zum Fuchsen, Hirschen, Schwan und nach Leersdorf zc. . .	5	8
in den Sauerhof, nach Gutenbrunn u. in die entfernteren Theile der Stadt Baden	6	10
nach Weikersdorf und ins Helenenthal	8	12

Anmerk. Bei Gegenständen über 1 Ztr. wird für jede 10 Pf. des Mehrgewichtes 1 fr. C. M. zu obigen Preisen gerechnet.

Fahrpreise in die Umgebung von Leobersdorf.

Im Gesellschaftswagen, welcher täglich Früh von den sub 1 bis inclusive 4 angeführten Ortschaften zum Bahnhofe, und Abends zurückfährt, und zwar:

- | | | | | | |
|-----|------|------------------------------------|---|---|---|
| 1. | Nach | St. Veit und Hirtenberg | . | . | . |
| 2. | " | Bernsdorf | . | . | . |
| 3. | " | Pottenstein | . | . | . |
| 4. | " | Fahrsfeld | . | . | . |
| 5. | " | Leobersdorf | . | . | . |
| 6. | " | Enzesfeld, Hirtenberg od. St. Veit | . | . | . |
| 7. | " | Pottenstein | . | . | . |
| 8. | " | Fahrsfeld | . | . | . |
| 9. | " | Weissenbach oder Neuhaus | . | . | . |
| 10. | " | Sinfseldorf | . | . | . |
| 11. | " | Schnau | . | . | . |

Diese Fahrgelegenheiten sind beständig in dem Gasthofe des Hrn. Adam Fuchs, nächst dem Stationsplatze, so wie auch Einspänner zu verhältnißmäßig billigeren Preisen, endlich vierspännige Kaleschen in weitere Gegenden, als: nach Gutenstein, Klein-Mariazell, Raumberg, Painsfeld, Mariazell &c. zu bekommen.

Die Rückfahrten von den sub Nr. 6 bis inclusive 9 be-
nannten Orten, wenn sie am nämlichen Vormittage gesche-
hen, werden um den halben Preis verrichtet; sollten die
Reisenden jedoch über Mittag verbleiben, so ist derselbe Preis
wie bei der Hinfahrt zu bezahlen.

Die Mauthen sind immer von den P. T. Passagieren besonders zu bestreiten.

Jakob Schleich,
Landkutscher zu Pottenstein.
9

Von Wiener-Neustadt		Von Wiener-Neustadt	
gehen die Trains ab	n a c h	gehen die Trains ab	n a c h
um 1/4 Uhr Früh	Frachten-Train nach Wien, welcher auch Passagiere III. Klasse für alle Zwischen- stationen aufnimmt. (Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.)	beiläufig 1/3 U. Nachm.	Felirdorf, Leobersdorf, Bösau, Baden, Gum- poldskirchen, Mödling, Weidling, Wien.
beiläufig 1/4 Uhr Früh	Gloggnitz. (Vom 15. Mai angefangen.)	beiläufig 1/3 U. Nachm.	Frachten-Train nach Gloggnitz, welcher auch Passagiere III. Klasse für alle Zwischen- stationen aufnimmt. (Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.)
beiläufig 1/7 Uhr Früh	Ther. Hensfeld, Felirdorf, Solenau, Leobers- dorf, Kottlingbrunn, Bösau, Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Lies- sing, Weidling, Wien.	beil. 3 U. Nachm.	Neunkirchen, Gloggnitz.
beiläufig 1/8 Uhr Früh	St. Egidien, Neunkirchen, Ternitz, Pott- schach, Gloggnitz.	beiläufig 7 Uhr Abends	St. Egidien, Neunkirchen, Ternitz, Pott- schach, Gloggnitz.
beiläufig 1/11 U. Vorm.	Felirdorf, Leobersdorf, Bösau, Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Lies- sing, Weidling, Wien.	beiläufig 1/8 U. Abends	Ther. Hensfeld, Felirdorf, Solenau, Leobers- dorf, Kottlingbrunn, Bösau, Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Lies- sing, Weidling, Wien.
beiläufig 11 Uhr Vorm.	Neunkirchen, Gloggnitz.	beiläufig 1/9 U. Abends	Felirdorf, Baden, Mödling, Wien. (Vom 15. Mai angefangen.)

Fahrpreise in die Umgebung von Wiener-Neustadt.

Tarif für die Träger in der Station Wiener-Neustadt.

Vom Bahnhofe:		Vom Stationsplatze bis		Von bis 50 Pf.	Ueber 50 bis 100 Pf.
				Kreuzer Conv. Mz.	
1. In die Stadt und Vorstädte mit dem Ge- sellschaftswagen pr. Person	5 kr.	in die Neugasse, Herrngasse, Brüder- gasse, Pfarrgasse, Pfarrplatz, Fisch- platz, Allerheiligenplatz, Brodtsch- gasse		5	8
2. In die Stadt und Vorstädte	30	Hauptplatz, Wienergasse, Neunkir- nergasse, Ungargasse, Burgplatz, Wiener- und Ungarvorstadt		6	10
3. Nach Kagelsdorf, Frohsdorf, Langenkir- chen, Lichtenwörth, Fischau, Säubersdorf, Brunn, Weikersdorf oder Wollersdorf	1 36	in die Mühlen, Schleife, Hammer- schmiede etc.		8	12
4. Nach Piesting, Schwarza, Pitten, Sauer- brunn, Eggendorf, Emmerberg, Geras- dorf	2 —	Anmerkung: Bei Gegenständen über 1 Ztr. wird für je 10 Pf. des Mehrgewichtes 1 kr. C. M. zu obigen Preisen ge- rechnet.			
5. Nach Sebenstein oder Ded	2 24	Fahrpreise in die Umgebung von Neunkirchen.			
6. Nach Pernitz, Mattersdorf, Rothengrub oder Pottendorf	3 —	Vom Bahnhofe:			
7. Nach Dedenburg	3 36				
Nach oder von Dedenburg mit einem vierstündigen Gesellschaftswagen pr. Person am Vordersteig 1 fl. am Hintersteig 48 kr.		1. In den Markt Neunkirchen mit dem Stellwagen pr. Person	5 kr.	Für eine vierstündige Kalefche in C. M.	
8. Nach Grünbach, Eisenstadt, Aspang oder Guttenstein	4 —	2. In den Markt Neunkirchen	—	fl.	kr.
9. Nach Feistritz, Krummbach, Kirchberg, Forchtenstein	5 —	3. Nach Breitenau und Schwarza	1	12	
10. Nach Güns	10 —	4. „ Pitten	1	36	
		5. „ Sebenstein oder Stippenstein	2	—	
		6. „ Buchberg	3	—	
		7. „ Edlitz, Aspang oder Feistritz	3	30	

Für die Rückfahrten von den sub 3 und 4 angeführten
Orten, wenn sie am nämlichen halben Tage, und
von den sub 5 bis inclusive 9 bezeichneten Orten, wenn sie
am nämlichen Tage der Hinfahrt geschehen, ist
keine weitere Vergütung zu leisten.

Wenn aber die Rückfahrten später erfolgen, so sind
dieselben besonders, jedoch bloß mit der Hälfte der obigen
Preise zu bezahlen.

August Kammann. Franz Seiser. Johann Seiser.
Anton Seiser. Joseph Delsacher. Joseph Lakerl.
Anton Kaiser.

Für die Rückfahrten von den sub 4 und 5 angeführten
Orten, wenn sie am nämlichen halben Tage, und
von den sub 6 bis inclusive 8 bezeichneten Orten, wenn sie
am nämlichen Tage der Hinfahrt geschehen, ist kei-
ne weitere Vergütung zu leisten.

Wenn aber die Rückfahrten später erfolgen, so sind
dieselben besonders, jedoch bloß mit der Hälfte der obigen
Preise zu bezahlen.

Wilhelm Kube.

Tarif für die Träger in der Station Neunkirchen.

Vom Stationsplatz bis	Von bis 50 Pf.	Ueber 50 bis 100 Pf.
	Krenzer in C. M.	
in den Markt und die Fabriken	5	8
auf die Steinplatte und Post	6	10

Anmerk. Bei Gegenständen über 1 Ztr. wird für je 10 Pf. des Mehrgewichtes 1 Kr. C. M. zu obigen Preisen gerechnet.

Von Gloggnitz

gehen die Trains ab	nach
um 6 Uhr Früh	Pottschach, Ternitz, Neunkirchen, St. Egidien, Neustadt, Theresienfeld, Felldorf, Solenau, Leobersdorf, Kottingsbrunn, Böslau, Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Liesing, Meidling, Wien.
10 Uhr Vorm.	Neunkirchen, St. Egidien, Neustadt, Felldorf, Leobersdorf, Böslau, Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Liesing, Meidling, Wien.
1/2 U. Nachm.	Neunkirchen, Neustadt, Felldorf, Leobersdorf, Böslau, Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Meidling, Wien.
1/7 Uhr Abends	Pottschach, Ternitz, Neunkirchen, St. Egidien, Neustadt, Theresienfeld, Felldorf, Solenau, Leobersdorf, Kottingsbrunn, Böslau, Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Liesing, Meidling, Wien.
7 Uhr Abends	Frachten-Train nach Neustadt. (Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.)
8 Uhr Abends	Neustadt, Felldorf, Baden, Mödling, Wien. (Vom 15. Mai angefangen.)

Die Abfahrtsstunden von Neunkirchen nach Neustadt, Baden und Wien sind beiläufig eine Viertelstunde später, als von Gloggnitz.

Fahrpreise vom Stationsplatz in Gloggnitz nach Schottwien oder retour:

	Conv. Münze	
	fl.	kr.
1. Mit dem Stellwagen pr. Person	—	15
2. Mit einer Kalesche zu 4 Personen oder pr. Person	1	20

Bei letzterer ist die Mauth von den Passagieren zu bezahlen.

Joseph Huebner,
k. k. Postmeister.

Fahrpreise in die Umgebung von Gloggnitz.

Vom Bahnhofe:

	Für eine viersitzige Kalesche in C. M.	
	fl.	kr.
1. Nach Schottwien oder Peyerbach mit dem Stellwagen pr. Person . 15 Kr. C. M. detto mit einer Kalesche	1	20
2. Nach Reichenau und bis zum Thalhofe mit dem Stellwagen pr. Person 24 Kr. C. M. detto mit einer Kalesche	1	40
3. Nach Wartenstein	2	—
4. In den Adliggraben	2	30
5. Nach Kirchberg oder Otterthal	3	—
6. Bis zum Kaiserbrunnen od. in die Brein	3	—
7. In das große Höllenthal bis zur Wegtafel	3	30
8. Bis zur Singerin	4	—
9. Nach Spital und Mürzzuschlag	4	—
10. Bis zum Hühnbauer	4	30
11. Nach Neuberg oder Kindberg	5	30
12. „ Bruck an der Mur	9	—
13. „ Leoben	11	—
14. „ Grätz im Gesellschaftswagen pr. Person 3 fl. C. M. in einer viersitzigen Kalesche pr. Person 4 fl. C. M., oder wobei von jedem Passagier 40 Pf. Reisegepäck frei mitgenommen werden kann.	16	—
16. „ Mariazell hin und retour mit einem Tage Aufenthalt daselbst	20	—

Für die Rückfahrten von den sub 1 bis inclusive 7 benannten Orten, wenn sie am nämlichen halben Tage erfolgen, ist keine weitere Vergütung zu leisten; finden die Rückfahrten an demselben Tage später statt, so ist zu obigen Preisen noch die Hälfte mehr zu bezahlen.

Die Mauthen sind von den P. T. Passagieren zu vergüten.

Franz Seifner,

bürgerl. Lohnkutscher in Gloggnitz und Wr. Neustadt.

Fahrpreise der übrigen Gloggnitzer Landkutscher.

Vom Bahnhofe oder Markte Gloggnitz:

	Für eine zspannige, 2- oder 4-sitzige Kalesche in C. M.	
	fl.	kr.
1. Nach Schottwien oder Peyerbach	1	12
2. „ Wartenstein oder Reichenau	1	36
3. „ Kirchberg oder Otterthal	2	30
4. In den Adliggraben	2	30
5. In das große Höllenthal oder in die Brein	2	40
6. Zur Singerin und in das kleine Höllenthal	3	40
7. Bis zum Hühnbauern	4	40
8. Nach Spital und Mürzzuschlag	4	—
9. „ Langenwang	4	30
10. „ Kindberg, Neuberg od. Krieglach	5	30
11. „ Bruck	7	30
12. „ Leoben	8	30
13. „ Grätz oder Mariazell	15	—

Für die Rückfahrten von den sub 1, 2, 4 und 5 angeführten Orten, wenn sie am nämlichen halben Tage, und von den sub 3, 6 und 7 bezeichneten Orten, wenn sie am nämlichen Tage der Hinfahrt geschehen, ist keine weitere Vergütung zu leisten. Bei den übrigen Posten von 8 bis 13 ist bloß die Hinfahrt gerechnet.

Vorschriften für Reisende auf der Wien-Maader Eisenbahn.

1. Die Fahrbillets können am Fahrtage in der Stunde vor der Abfahrt in den Aufnahms-Bureau's auf den Bahnhöfen gelöst werden.

Diese Billets haben mit den Wagen-Klassen gleiche Farbe, so zwar, daß für die erste Klasse grüne Billets und grüne Wagen, für die zweite Klasse gelbe Billets und gelbe Wagen, und für die dritte Klasse graue Billets und graue Wagen bestimmt sind.

Jedes Billet ist nur für die darauf bezeichnete Fahrt und Klasse gültig, weshalb die P. T. Reisenden ersucht werden, dasselbe gleich beim Empfange zu prüfen, da spätere Reclamationen nicht berücksichtigt werden können.

Die Zahlungen sollen, wo möglich, in currenten Silbermünzen geschehen.

2. Kinder, welche noch nicht gehen können, sind frei, ausgenommen, wenn für dieselben von der Partei eigene Plätze im Wagen eingenommen werden wollten. Ältere Kinder bis zu 7 Jahren können mit Billets III. Klasse in Wagen I. und II. Klasse mitgenommen werden, jedoch ohne unbedingten Anspruch auf einen Sitzplatz. Bei der III. Wagen-Klasse tritt die Bestimmung ein, daß für ein oder zwei Kinder ein Billet für einen Platz, für drei oder vier Kinder zwei Billets für zwei Plätze u. s. f. bezahlt werden müssen.

3. Reisende, welche von einer Zwischenstation in einer bessern Wagen-Klasse weiter zu fahren wünschen, haben zu einem Billet II. Klasse noch ein Billet III. Klasse zu lösen, um im Wagen I. Klasse fahren zu können. — Zu einem Billet III. Klasse noch ein zweites dergleichen genommen, berechtigt zur Fahrt im Wagen II. Klasse, endlich zu einem Billet III. Klasse noch ein Billet II. Klasse genommen, sichert einen Platz im Wagen I. Klasse, immer aber vorausgesetzt, daß es der Raum gestattet.

4. Betrunkene, kranke und überhaupt solchen Personen, welche durch ihre Nachbarschaft oder ungebührliches Betragen, oder durch Mitnahme von unruhigen oder kranken Kindern lästig werden könnten, soll der Ober-Conducteur die Mit- oder Weiterfahrt nicht gestatten. Das Publikum wird ersucht, erforderlichen Falles die Conducteure in Ausführung dieser, zur allgemeinen Sicherheit und Bequemlichkeit nöthigen Maßregel gütlich zu unterstützen.

5. Die P. T. Reisenden werden ersucht, sich längstens zehn Minuten vor der Abfahrtsstunde in der Station einzufinden, das gelöste Fahrbillet dem aufgestellten Portier oder Thürsteher zur Abreißung des Coupons vorzuzeigen, und sich in die, zu ihrer Aufnahme bestimmten Räume zu begeben.

6. Nach dem ersten Glockenzeichen, welches fünf Minuten vor der Abfahrt erfolgt, werden die Kassen geschlossen, und es haben die Reisenden ihre Plätze gegen Vorweisung des Fahrbillets in der darauf bezeichneten Wagenklasse einzunehmen, und dürfen sich in keine andere setzen. Nach dem zweiten Läuten werden die Eingänge zu den Bahnhöfen oder Personenhallen abgesperrt; — später eintreffende Passagiere werden nicht mehr zugelassen, deren Billets verlieren ihre Gültigkeit, und können auch nicht durch neue ersetzt werden.

7. Ein Rückersatz des bezahlten Fahrgeldes findet nur in Fällen statt, wo durch eingetretene Hindernisse eine Fahrt nicht vollzogen werden konnte.

8. Die P. T. Reisenden werden ersucht, entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen zu bleiben; — jene Abtheilungen der Bahnhöfe, wo sich die Lokomotive, Magazine, Werkstätte etc. befinden, nicht zu betreten; — sobald das Zeichen zur Abfahrt mit dem Horne gegeben wird, und die Wagen sich in Bewegung setzen, keinen Versuch zum Einsteigen mehr zu machen, oder einem Verspäteten zum Einsteigen behilflich zu sein, was beides mit Gefahr verbunden

ist; — während der Fahrt sich nicht aus den Wagen zu beugen, auf die Sitze zu steigen, sich an die Wagenthüren zu lehnen, oder das Öffnen und Schließen derselben zu versuchen, sondern abzuwarten, bis dies durch die Conducteure geschieht; — bei den verschiedenen Signalen mit dem Horne, der Dampfseife, Glocke etc., oder bei allfälligen Störungen sich ruhig zu verhalten, und nur auf Ersuchen der Conducteure aus den Wagen zu steigen; — die gelösten Fahrbillets während der Fahrt aufzubewahren, zur Revision stets bereit zu halten, und vor dem Eintreffen in der Station an den Conducteur abzugeben (indem Reisende, welche ohne oder mit einem unrichtigen Fahrbillet getroffen werden, das entfallende Fahrgeld der Wagenklasse, wo sie entdeckt werden, unbedingt zu bezahlen haben, und nach Ermessen des Ober-Conducteurs auch auf der Bahn zurückgelassen werden können); — bei Ankunft des Trains in den Stationen ihre Plätze nicht früher zu verlassen, als bis der Zug ganz stille steht, und die Wagenthüren geöffnet worden sind, sodann aber unaufgehalten gegen die Außenseite der Bahn abzustiegen, und die Stationsplätze oder Personenhallen in keiner andern, als der angewiesenen Richtung zu verlassen.

9. Auf den Zwischenstationen haben sich die Passagiere, welche die Fahrt mitmachen wollen, bereit zu halten, um, sobald die Glocke oder Dampfseife das Herannahen des Wagenzuges verkündet, und derselbe stille steht, unaufgehalten einsteigen zu können; auch müssen sich die Reisenden der Zwischenstationen begnügen, in den Wagen zu stehen, wenn keine leeren Sitze mehr vorhanden sind.

Der Aufenthalt auf den Zwischenstationen wird oft bloß eine Minute, überhaupt aber nur so lange dauern, als zur Abfertigung der Reisenden, oder zur Einnahme von Wasser und Brennmaterialie durchaus nöthig ist, wobei man weiter fahrende Passagiere ersucht, ohne unnöthiger Nothwendigkeit nicht auszu steigen, indem sie durch jedes Versäumnis des Rechtes zur Weiterfahrt und des Anspruches auf Ersatz der schon bezahlten Gebühren verlustig werden.

10. Das Tabakrauchen in den Wagen II. und III. Klasse ist gestattet, in der I. Wagenklasse aber nur dann, wenn die nahe Sitzenden keine Einwendung machen, wobei im Allgemeinen um Vorsicht und Reinlichkeit ersucht wird.

Das Rauchen in den Salonwagen, so wie in den Passagiersälen I. Klasse ist verboten.

Gepäcks-Ordnung.

11. Jeder Reisende der Salon- und I. Wagen-Klasse hat 20 Pf., der II. 15 Pf. und der III. 10 Pf. Gepäck unter seiner eigenen Aufsicht frei, wenn es sich ohne Anstand unter den Sitz legen läßt.

Das Zusammenpacken des Passagiergutes für mehrere Personen in 1 Collo begründet keinen Anspruch auf mehr als 20, 15 oder 10 Pf. Freigewicht für das Ganze.

12. Für Übergewicht ist pr. Meile zu bezahlen:

von 1 bis 20 Pfund	1 fr. C.M.
21 " 40 "	2 " "
41 " 60 "	3 " "
61 " 80 "	4 " "
81 " 100 "	5 " "

wobei als niedrigster Frachtslohn 10 fr. C. M. gerechnet wird.

13. Das mehr wiegende oder im Personenwagen nicht leicht unterzubringende Gepäck muß, mit des Eigenthümers Namen und Bestimmungsort deutlich und dauerhaft bezeichnet, längstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt unter Vorweisung des Fahrbillets an die Gepäck-Expedition aufgegeben, und die Überfracht nach Abschlag des Freigewichtes berichtigt sein, wogegen auf drei Tage gültige Recepisse ertheilt werden; beträgt das Gewicht

des gegen Recepisse aufgegebenen Gepäcks nicht mehr als 20, 15 oder 10 Pfund, so ist dafür der niedrigste Satz, nämlich 10 Kr. zu berücksichtigen.

Wer den ganzen Werth seines Gepäcks zu versichern wünscht, dem steht es frei, dasselbe bis zu 3 fl. pr. Pfund assuren zu lassen, und er zahlt nebst dem, nach §. 12 entfallenden Frachtlöhne noch die Versicherungsgebühr mit 3 Kr. von 100 fl. Werth, was jedoch nur bei solchen Effecten, welche wenigstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt eingeliefert werden, geschehen kann. Später eintreffendes Gepäck wird mit dem nächsten Zuge befördert.

14. Für durch Verschulden des Eisenbahn-Personales in Verlust gerathene oder beschädigte, nicht assurente Frachtstücke bezahlt die Unternehmung gegen Rückgabe des Recepisse 1 fl. pr. Sporec Pfund; außerdem wird kein Schadenersatz geleistet.

Wenn ein Verlust oder Abgang, oder eine Beschädigung durch Verschulden der Parteien entsteht, wird keine Vergütung geleistet.

Das beschädigte Gut wird, wenn kein gültiges Einkommen über den Betrag der Entschädigung stattfindet, als in Verlust gerathen behandelt, in welchem Falle dasselbe der Unternehmung gegen Bezahlung des pr. Pfund assurenten oder garantirten Betrages nach den §§. 13 u. 14 anheim fällt.

Die assurenten oder garantirten Beträge werden drei Tage nach erwiesenem Abgange oder erfolgter Beschädigung dem Überbringer des Recepisses an dem Aufgabsorte bezahlt.

15. Bei Ausfertigung des Recepisse über Reisegepäck wird das Fahrblatt mit dem Gepäckstempel versehen, und es dürfen sodann die Conducteure kein weiteres Gepäck auf ein solches Billet zur Mitnahme in den Personenwagen passiren lassen. Die Reisenden sind deshalb gebeten, jenes Gepäck, welches mehr als 20, 15 oder 10 Pfund wiegt, oder sich nicht in den Personenwagen mitnehmen läßt, jedenfalls in die Expedition einzuliefern, damit zeitraubende Erörterungen vermieden werden, widrigenfalls der Reisende es sich selbst beizumessen hat, wenn die Beförderung unterbleibt.

16. Die Unternehmung ist lediglich den Inhabern von Recepissen (nach §. 13) verbindlich, weshalb solche sorgsam zu verwahren sind, da das Gepäck nur gegen Zurückgabe derselben ausgeliefert wird.

Bei Verlust eines Recepisse kann das Gepäck nur gegen befriedigende Legitimation und Sicherstellung ausgehändigt werden.

17. Der Inhaber eines Recepisse muß binnen 24 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsorte und in den festgesetzten Expeditionsstunden sein Gepäck gegen Zurückgabe des Recepisse abfordern lassen, falls er die Auslieferung nicht gleich bei Ankunft des Trains abwarten, oder dasselbe nicht durch die Träger der Unternehmung gegen Entrichtung der festgesetzten Tare fortzuschaffen lassen will.

Von Ablauf der 24 Stunden an ist für jedes Stück Gepäck 3 Kr. E. M. Lagergeld täglich zu entrichten, und es wird für Beschädigung nicht gehaftet.

18. Mangelhafte oder unzureichende Embalage hebt jeden Anspruch wegen beschädigten Gepäcks auf.

19. Gepäck, welches zu großen Raum einnimmt, oder Flüssigkeiten und Materialien enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, als chemische Präparate, Bünd- und Knallwerke, Gewehre mit aufgesteckten Zündhütchen etc., darf zur Mitnahme in den, mit dem Personen-Train gehenden Packwagen nicht eingeliefert werden, widrigenfalls der Eigentümer für allen an fremdem Gepäck und überhaupt entstehenden Schaden verantwortlich ist.

Beförderung von Equipagen, Pferden und Hunden.

20. Mitzunehmende Equipagen und Pferde sind zeitlich genug vor der Fahrt dem betreffenden Eisenbahn-Bureau zu avisiren, die entfallenden Gebühren sogleich zu berichtigen, und wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt in den Bahnhof zu senden.

Als Fahrpreise werden pr. Meile festgesetzt:

1. für ein Trädriges Cabriolet, einen 4rädigen Steirer-, Jagd- oder Wurfswagen, oder eine E. M. zweifelhige leicht gepackte Kalesche . . . 1 fl. 15 Kr.
2. für ein Stück leicht gepackte vierstellige Kalesche, Schwimmer oder Batard . . . 1 „ 30 „
3. für ein Stück schweren, 4rädigen Reisewagen 2 „ — „
4. für ein Pferd . . . 1 „ — „
5. für zwei Pferde . . . 1 „ 30 „

Im Frühjahr, Sommer und Herbst können die zu diesen Wagen gehörigen Personen in denselben Platz nehmen; im Winter dagegen ist dies nicht erlaubt, sondern den Reisenden gestattet, im Wagen I. Klasse, den Dienern im Wagen II. Klasse mitzufahren. In beiden Fällen haben die P. T. Passagiere außer der bezahlten Gebühr für den Wagen noch gewöhnliche Fahrbillets II. Klasse; — deren Diener, dann Kinder unter 7 Jahren, so wie die Aufsicht-Individuen bei Pferden, Billets III. Klasse zu lösen.

21. Hunde dürfen nicht in die Personenwagen, können aber in den eigenen Behältnissen des Packwagens mitgenommen werden, und es ist für jeden Hund 3 Kr. E. M. pr. Meile zu bezahlen, wobei keine niedrigere Gebühr als 10 Kr. E. M. angenommen wird. Die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel haben die Eigentümer derselben selbst beizubringen und sich von deren sichern Anlegung selbst zu überzeugen, indem die Unternehmung keine Entschädigung für entprungene oder beschädigte Thiere leistet.

22. Längs der Bahn gefundene oder in den Wagen liegen gebliebene Gegenstände werden in der nächsten Hauptstation aufbewahrt, und sind daselbst bei gehöriger Legitimation gegen Empfangsbestätigung zu erheben; — nicht abgepostete Effecten werden den betreffenden Behörden abgeliefert und öffentlich bekannt gemacht.

23. Den Beamten, Conducteuren oder Dienern der Gesellschaft ist es bei Dienstentlassung unterlagt, von den Reisenden Trinkgelder zu fordern, und es wird ersucht, den Expeditoren oder Sections-Ingenieuren sogleich denjenigen anzuzeigen, der gegen diese Vorschrift handeln sollte.

24. Da der Direction daran gelegen ist, gegründete Beschwerden des Publikums zu erfahren und möglichst schnell abzustellen, so werden die P. T. Reisenden ersucht, bemerkte Uebelstände in das, auf jeder Hauptstation befindliche Beschwerdebuch mit Unterzeichnung des Namens, Standes und Wohnortes einzuschreiben, jedoch dadurch keinen Aufenthalt zu verursachen. Betreffen solche das Dienstpersonale, so ist Nummer oder Name derjenigen anzugeben, über welche Klage geführt wird, da ohne diese Angabe keine Untersuchung eingeleitet werden könnte.

25. Zur größeren Bequemlichkeit der Reisenden hat die Direction ein Übereinkommen zur Feststellung der Fahrpreise, so wie des Trägerslohnes von den Bahnhöfen in die zunächst liegenden Orte getroffen, und die Tarife anhängen lassen; eben so wird das Herausführen der Equipagen von jedem Orte der Stadt Wien zum Bahnhofe gegen Entrichtung der Tare von dem k. k. Postamte besorgt.

26. Die Befestigung der Bahn und Stationsplätze ist nur gegen Erhebung von Eintrittskarten, welche bei der Kasse um 10 Kr. E. M. pr. Person zu haben, und dem Portier abzugeben sind, gestattet.

Wien, den 5. Mai 1842.

Die Direction der k. k. pr. Wien-Naaber-Eisenbahn-Gesellschaft.

Sechsten=Transport auf der Sien=Maaber Eisenbahn.

Preisvermerk von und nach allen Stationen der Eisenbahnstrecke zwischen Wien und Ollognig über retour.

[illegible]

Besondere Bestimmungen.

1. Die Aufnahm- und Übergabestunden an allen Stationen sind von 7 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Übergabe statt.

2. Von der Ankunft der Waaren werden die Parteien durch unentgeltliche Zusendung der Frachtbriele oder durch Aviso verständigt.

3. Alle aufzugebenden Waaren müssen mit ordentlichen Frachtbriele versehen sein, welche Namen und Wohnort der Aufgeber und Empfänger, den Aufgabs- und Bestimmungsort, Marca, Anzahl, Gattung, Inhalt, Numero und das Sporco-Gewicht der Colli enthalten müssen.

4. Frachtstücke unter 100 Pfund werden für einen vollen Zentner gerechnet, und nur frankirt angenommen.

5. Güter, welche mit den Personen-Trains zu befördern kommen, werden wie Passagiers-Gepäck behandelt, zahlen also 1 Kr. C. M. pr. 20 Pfund und Meile bei der Aufgabe, und es ist zur Übernahme und Übergabe derselben eine eigene Expedition im Innern der Stadt Wien errichtet worden; Briefe und versiegelte Packete unter 1 Pfund Gewicht sind als postpflichtig von der Beförderung ausgeschlossen. Als niedrigster Bahn-Frachtlohn wird im Allgemeinen 10 Kr. C. M. gerechnet.

6. Die Frachtbeträge können nach Wunsch der Aufgeber entweder vorhinein berichtigt, oder auch zur Zahlung an die Empfänger angewiesen werden. Versendungen von und nach allen kleineren Stationen müssen jedoch immer franco stattfinden. Nachgenommene Spesen oder Addressura-Frachtbeträge werden von der Unternehmung entweder sogleich, unter üblichem Vorbehalte des richtigen Einganges, oder auch, nachdem die Zahlung derselben von Seite des Empfängers richtig erfolgt ist, den Aufgebern vergütet; die Empfänger sind jedoch verbunden, die nachgewiesenen Frachten und Spesenbeträge bei Gütern, welche ins Haus gestellt werden, sogleich an den Überbringer zu bezahlen. Bei jenen Gütern, welche zu den Zollämtern gestellt werden müssen, haftet die Unternehmung 48 Stunden, jedoch nur, wenn sich das Gut unter amtlicher Verwahrung befindet, und nach 3 Tagen müssen Fracht und Spesen vor dem Bezuge der Waaren bezahlt werden. Bei Addressura-Frachten wird den Aufgebern 1 Procent Incasso-Provision in Abzug gebracht.

7. Es ist verboten, Waaren oder andere Colli aufzugeben, welche

a) einer zollamtlichen Behandlung unterliegen, ohne daß die Vollziehung derselben durch beigebrachte Gefälls-Dokumente nachgewiesen wird;

b) Materialien oder Flüssigkeiten enthalten, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, als: Schießpulver, Zünd- und Knallwerk, oder überhaupt alle, leicht eine Entzündung veranlassenden Gegenstände. Sollte die Aufgabe solcher Frachten verheimlicht werden, so ist der Aufgeber für allen, an fremdem Gute, und überhaupt entstehenden Schaden verantwortlich.

8. Für den Bruch leicht gebrechlicher Waaren und das Auslaufen von Flüssigkeiten wird nicht gehaftet, obwohl man auf jede Art besorgt sein wird, dies zu verhüten. Mangelhafte Emballage hebt jeden Anspruch wegen beschädigten Gutes auf. Sollten an den Waaren-Collien bei der Übernahme Reparaturen nöthig erscheinen, so werden dieselben sogleich vorgenommen, und die Kosten dem betreffenden Gute als Reparaturs-Spesen nachgenommen.

9. Für das Auf- und Abladen der Frachten bei Eisenbahnwagen ist keine besondere Gebühr zu bezahlen. — Das

Auf- und Abladen bei Fuhrmannswagen wird von dem Dienstpersonale der Unternehmung nach dem öffentlich angeschlagenen Tarife besorgt, eben so der Lagerzins darnach berechnet.

10. Wer den Werth seines Gutes zu versichern wünscht, dem steht es frei, daselbe bis zu 3 fl. pr. Pfund assuren zu lassen, und bezahlt nebst dem tarifmäßigen Frachtlohn noch 3 Kr. von jedem 100 fl. Werth. Die Assurance-Gebühr muß bei der Aufgabe sogleich berichtigt, und der assurente Werth pr. Pfund von den Parteien eigenhändig auf das Fracht-Dokument geschrieben werden.

Für durch Verschulden des Eisenbahn-Personals in Verluft gerathene, nicht assurente Frachtstücke bezahlt die Unternehmung gegen Rückgabe der Recepisse 12 Kr. pr. Sporco-Pfund, außerdem wird kein Schadenersatz geleistet.

Wien, den 1. Mai 1842.

Von der Direction der k. k. priv. Wien-Raabser Eisenbahn-Gesellschaft.

Tariff

für das Auf- und Abladen der Frachten bei Fuhrmannswagen auf allen Stationsplätzen der Wien-Raabser Eisenbahn.

Post-Nr.	Gattung der Frachten.	Gebühr pr. Wiener Sp. Zentner für das	
		Ab- laden	Auf- laden
		Kreuzer C. M.	
1.	Bau- und Brennholz, Steinkohlen, Zie- gel, Steine etc. etc.	1/10	1/10
2.	Getreide und Hülserfrucht, Kneppern, Mehl und Gries, Salz, Gyps, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn und derlei Waa- ren etc. etc.	1/10	1/10
3.	Kaufmannsgüter aller Art so wie Frach- ten, welche in die III. Klasse gehören. Die etwa erforderlichen Pack-Re- quisiten, als Stroh, Stränge etc. sind mit- zubringen oder besonders zu vergüten.	1/10	1 1/10

Bei Frachten, welche keine weitere Bestimmung haben, und von den Parteien selbst aus den Bahnhöfen abgeholt, oder vom Hause in den Bahnhof zur Weiterverwendung geführt werden, gilt der niedrigste Satz von 1/10 Kr. pr. Zentner für das Aufladen und 1/10 Kr. für das Abladen.

Zu obigen Preisen wird das Auf- und Abladen bei Fuhrmannswagen durch die Träger der Bahn besorgt; jeder Partei bleibt es übrigens freigestellt, diese Arbeit zur Ersparung der Gebühr, jedoch ohne Störung des Geschäftes, selbst zu verrichten.

Das Auf- und Abladen bei Eisenbahnwagen ist dagegen in dem festgesetzten Bahn-Frachtlohn enthalten.

Als Lagerzins wird 1/10 Kr. C. M. pr. Sporco-Zentner und Tag für einzelne Colli festgesetzt, wobei der Tag des Einlangens und die drei folgenden frei sind. Für ganze Partien Frachten rechnet man dagegen bloß 1/10 Kr. C. M., und wenn die Zeit einen Monat übersteigt, so beträgt der Lagerzins für den zweiten Monat u. s. f. bloß 1/10 Kr. C. M. pr. Sp. Zentner und Tag.

Sollten Parteien die ihnen übergebenen Güter vorgelegen zu haben wünschen, so ist 1 Kr. C. M. pr. Zentner an Waggeld zu bezahlen.

I. R. R. priv. erste österr. Donau-Dampfschiffahrt.

Preise der Plätze der Bayerisch-Württembergischen Dampfschiffe in Reichswährung, 24 Gulden-Fuß.

Abwärts-Fahrt.	I.		II.		Aufwärts-Fahrt.	I.		II.	
	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
Von Regensburg nach Passau . . .	7	12	4	48	Von Linz nach Passau	3	34	2	23
„ „ „ Linz	12	—	8	—	„ „ „ Regensburg	9	—	6	—

Für Waaren-Frachten und detaillirte Auskünfte beliebe man den General-Tarif dieser Gesellschaft nachzusehen.
Die Bayerisch-Württembergischen Dampfschiffe verbinden sich in Linz mit den österr. Dampfbooten, und die Fahrten werden durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Preise der Plätze der österr. Donau-Dampfschiffe in Conv. Münze, 20 Gulden-Fuß.

Abwärts-Fahrt.	I.		II.		Aufwärts-Fahrt.	I.		II.	
	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
Von Linz nach Mauthausen	1	50	1	10	Von Wien nach Greifenstein	1	—	—	40
„ „ „ Schloß Wallsee	2	15	1	30	„ „ „ Tulln	1	10	—	50
„ „ „ Grein	2	40	1	50	„ „ „ Traismauer	1	20	—	55
„ „ „ Ybbs	3	40	2	30	„ „ „ Stein	1	30	1	—
„ „ „ Marbach	4	30	3	—	„ „ „ Molk	2	50	1	50
„ „ „ Pöchlarn	4	30	3	—	„ „ „ Pöchlarn	3	10	2	10
„ „ „ Molk	5	20	3	30	„ „ „ Marbach	3	10	2	10
„ „ „ Stein, Krems	7	10	4	50	„ „ „ Ybbs	3	30	2	20
„ „ „ Traismauer	7	30	5	—	„ „ „ Grein	4	30	3	—
„ „ „ Tulln	8	—	5	20	„ „ „ Wallsee	5	—	3	20
„ „ „ Wien	9	—	6	—	„ „ „ Mauthausen	5	20	3	30
Von Wien nach Preßburg	3	—	2	—	„ „ „ Linz	6	20	4	10
„ „ „ Gönyö	6	30	4	20	Von Preßburg nach Wien	2	30	1	40
„ „ „ Comorn	7	—	4	40	„ „ „ Gönyö	5	20	3	40
„ „ „ Gran	8	—	5	20	„ „ „ Comorn	5	40	4	—
„ „ „ Waizen	9	—	6	—	„ „ „ Gran	6	30	4	20
„ „ „ Pesth	10	—	6	40	„ „ „ Waizen	7	20	4	50
„ „ „ Ercsey	11	30	7	40	„ „ „ Pesth	8	—	5	20
„ „ „ Goldvar	13	—	8	40	„ „ „ Ercsey	9	—	6	—
„ „ „ Paks	14	—	9	20	„ „ „ Goldvar	10	30	7	—
„ „ „ Tolna	15	—	10	—	„ „ „ Paks	11	20	7	30
„ „ „ Baja	16	20	10	50	„ „ „ Tolna	12	—	8	—
„ „ „ Mohacs	17	20	11	30	„ „ „ Baja	13	20	9	—
„ „ „ Apatin	18	50	12	30	„ „ „ Mohacs	14	—	9	20
„ „ „ Danya	19	20	12	50	„ „ „ Apatin	15	20	10	20
„ „ „ Bukovar	20	—	13	20	„ „ „ Danya	15	50	10	40
„ „ „ Ustok	20	40	14	—	„ „ „ Bukovar	16	20	11	—
„ „ „ Neusatz	21	30	14	20	„ „ „ Ustok	17	20	11	30
„ „ „ Semlin	24	—	16	—	„ „ „ Neusatz	18	—	12	—
„ „ „ Pancsova	24	40	16	30	„ „ „ Semlin	20	—	13	20
„ „ „ Bafasch	27	30	18	20	„ „ „ Pancsova	20	40	13	50
„ „ „ Moldava	29	—	19	20	„ „ „ Bafasch	23	30	15	40
„ „ „ Drenkova	33	—	22	—	„ „ „ Moldava	25	—	16	40
„ „ „ Orsova	37	—	24	40	„ „ „ Drenkova	29	—	19	20
„ „ „ Widdin, Kalafat	48	—	32	10	„ „ „ Orsova	33	—	22	—
„ „ „ Nikopol, Isacs	57	—	38	30	„ „ „ Widdin, Kalafat	44	—	29	30
„ „ „ Sifov, Simniza	59	—	40	—	„ „ „ Nikopol, Isacs	53	—	35	50
„ „ „ Rustzuk, Giurgevo	62	—	42	—	„ „ „ Sifov, Simniza	55	—	37	20
„ „ „ Turturcan, Oltenița	65	—	44	10	„ „ „ Rustzuk, Giurgevo	58	—	39	20
„ „ „ Silistria	67	—	45	30	„ „ „ Turturcan, Oltenița	61	—	41	30
„ „ „ Galaz, Braila ob. Gerna-Boda	77	—	52	30	„ „ „ Silistria	63	—	42	50
„ „ „ Varna, Constantinopel	125	—	85	—	„ „ „ Galaz, Braila ob. Gerna-Boda	73	—	50	50
„ „ „ Salonich	165	—	115	—	„ „ „ Varna, Constantinopel	100	—	70	—
					„ „ „ Salonich	140	—	100	—

Die Abfahrt der Schiffe von Wien nach Linz, Preßburg, Pesth und weiter wird regelmäßig in den Zeitungen jeder dieser Städte angekündigt. Man kann sich Plätze bestellen, und durch Verwendung an die Schiffskanzleien Versendungen machen.

Waaren = Tarif.

In G. M. pr. 100 W. Pf.

	Abwärts		Aufwärts	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Zwischen Linz u. Wien	1	—	1	—
„ „ „ „ Pesth	1	6	1	6
„ „ „ „ Semlin	1	50	2	10
„ „ „ „ Giurgevo	3	30	4	30
„ „ „ „ Galatz	5	—	5	—
„ „ „ „ Constantinopel . . .	6	—	6	—
„ „ „ „ Smyrna o. Salonich	7	—	7	—
„ „ „ „ Trapezunt	8	—	8	—

Zwischen Wien und Pesth zahlen Landesproducte von Ungarn, unedle Metalle und schwere Artikel von unbedeutendem Werth nur 48 kr. Fracht für einen Centner; — Schaf- und Baumwolle zc. 1 fl. 6 kr. Werthvolle und voluminöse Waaren zwei- und dreifache Fracht — Waaren: Colli unter 200 Pf., die weiter als Orsova gehen, genießen eine Frachtermäßigung von 10%. — Diese Ermäßigung versteht sich für ganze Sendungen, und nicht für einzelne Colli.

Tarif für Cabinen, Wagen, Pferde zc.

In Conv. Münze

	Cabinen		Reisewagen		Pferde		Gunde		Übergewicht p. A.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Von Linz nach Wien . . .	6	20	15	1	30	2			
„ Wien „ Linz . . .	15	15	15	1	30	2			
„ Wien „ Preßburg . .	5	10	8	1	—	1			
„ Preßburg „ Wien . .	10	8	8	1	—	1			
„ Wien „ Pesth . . .	15	20	25	2	—	2			
„ Pesth „ Wien . . .	30	20	25	2	—	2			
zwischen Wien u. Semlin . . .	50	46	40	3	—	3			
„ „ „ „ Drenkova . .	60	52	50	4	—	3			
„ „ „ „ Giurgevo . .	100	70	70	6	—	4			
„ „ „ „ Galatz . . .	110	80	80	6	—	4			
„ „ „ „ Constantinopel	—	120	100	8	—	5			

Jeder Reisende hat 50 Pf. W. Gew. Gepäck frei; bei Reisen aber von Wien oder Pesth nach Constantinopel oder zurück 200 Pf. Die Überladung der Reise-Effekten erfolgt bei eintretendem Wechsel der Schiffe kostenfrei. — Das Übergewicht wird nach dem Tarife berechnet. — Reisewagen in Begleitung von mindestens vier Personen, und zweirädrige Wagen zahlen nur $\frac{1}{2}$ des Tarifspreises. — Passagiere, die mit Wagen und Pferden reisen, genießen eine Ermäßigung der halben Fracht auf die Pferde.

Anmerkungen.

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte des Platzpreises.

Kranke Personen, die der Reisegesellschaft unangenehm sein könnten, werden nicht aufgenommen.

Auf allen ersten Plätzen der zwischen Pesth und Constantinopel fahrenden Schiffe befinden sich numerirte Schlafstellen mit Matratzen, Kopfkissen und Decken, von denen, so lange ihre Anzahl zureicht, jedem Reisenden eine Nummer für die ganze Reisedauer zugewiesen wird.

Auf allen Dampfschiffen ist für eine anständige und billige Verpflegung — mittelst eigener Restaurateure — vorzügliche Sorge getragen.

Für Reisende von Wien oder Pesth nach Constanti-

nopel und vice versa besteht die Einrichtung, daß sie Billette mit Coupons erhalten, die den Vortheil gewähren, in allen in den Coupons näher bezeichneten Zwischen-Stationen auszufsteigen, und von da aus auf einem spätern Dampfboote nach Belieben die Reise wieder fortzusetzen.

Da die starke Strömung ober- und unterhalb Orsova die unmittelbare Verbindung der Dampfboote nicht gestattet, so wird die Strecke zwischen Drenkova und Skela: Gladovi oder Gladosniza — circa 10 Meilen — mit Berührung der Grenzstation Orsova, auf gut gedeckten und gut ausgerüsteten Ruderbooten zurückgelegt. Bei dieser Fahrt ist nicht die mindeste Gefahr.

L. I n t e r e s s e . T a f e l n.

Zu 2½ pr. Cent. vom Hundert.

Zu 3 pr. Cent. vom Hundert.

Kapital.	Ein ganzes Jahr.	Ein halbes Jahr.	Ein Monat.	Eine Woche od. 7 Tage.	Einen Tag.
fl.	fl. fr pf	fl. fr pf	fl. fr pf	fl. fr pf	fr pf
von 1	1 2	— — 3	— — —	— — —	— —
2	3 —	1 2	— — 1	— — —	— —
3	4 2	2 1	— — 1	— — —	— —
4	6 —	3 —	— — 2	— — —	— —
5	7 2	3 3	— — 2	— — —	— —
6	9 —	4 2	— — 3	— — —	— —
7	10 2	5 1	— — 3	— — —	— —
8	12 —	6 —	1 — —	— — —	— —
9	13 2	6 3	1 — —	— — —	1 —
10	15 —	7 2	1 1 —	— — —	1 —
20	30 —	15 —	2 2 —	— — —	2 —
30	45 —	22 2	3 3 —	— — —	3 —
40	1 —	30 —	5 — —	1 — —	— —
50	1 15	37 2	6 1 —	1 1 —	— —
100	2 30	1 15	12 2 —	2 3 —	1 —
200	5 —	2 30	25 — —	5 3 —	3 —
300	7 30	3 45	37 2 —	8 3 —	1 1
400	10 —	5 —	50 — —	11 2 1	2 —
500	12 30	6 15	1 2 2	14 2 2	— —
1000	25 —	12 30	2 5 —	29 — —	4 —
2000	50 —	25 —	4 10 —	58 1 8	1 8
5000	125 —	62 30	10 25 —	2 25 3	20 3
10000	250 —	125 —	20 50 —	4 51 2	41 2

Kapital.	Ein ganzes Jahr.	Ein halbes Jahr.	Ein Monat.	Eine Woche od. 7 Tage.	Einen Tag.
fl.	fl. fr pf	fl. fr pf	fl. fr pf	fl. fr pf	fr pf
von 1	1 3	— — 3	— — —	— — —	— —
2	3 2	1 3	— — 1	— — —	— —
3	5 1	2 2	— — 1	— — —	— —
4	7 —	3 2	— — 2	— — —	— —
5	9 —	4 2	— — 3	— — —	— —
6	10 3	5 1	— — 3	— — —	— —
7	12 2	6 1	1 — —	— — —	— —
8	14 1	7 8	1 1 —	— — —	1 —
9	16 —	8 —	1 1 1	— — —	1 —
10	18 —	9 —	1 2 —	— — —	1 —
20	36 —	18 —	3 — —	— — —	2 —
30	54 —	27 —	4 2 —	— — —	1 —
40	1 12	36 6	— — 1	1 1 3	— —
50	1 30	45 7	— — 2	1 3 —	— —
100	3 —	1 30	15 — —	3 2 —	1 2
200	6 —	3 —	30 — —	7 — —	1 —
300	9 —	4 30	45 — —	10 2 1	2 —
400	12 —	6 —	1 — —	14 — —	2 —
500	15 —	7 30	1 15 —	17 2 2	2 2
1000	30 —	15 —	2 30 —	35 — —	5 —
2000	60 —	30 —	5 — —	1 10 —	10 —
5000	150 —	75 —	12 30 —	2 55 —	25 —
10000	300 —	150 —	25 — —	5 50 —	50 —

Zu 3½ pr. Cent. vom Hundert.

Zu 4 pr. Cent. vom Hundert.

Kapital.	Ein ganzes Jahr.	Ein halbes Jahr.	Ein Monat.	Eine Woche od. 7 Tage.	Einen Tag.
fl.	fl. fr pf	fl. fr pf	fl. fr pf	fl. fr pf	fr pf
von 1	2 —	1 —	— — —	— — —	— —
2	4 —	2 —	— — 1	— — —	— —
3	6 1	3 —	— — 2	— — —	— —
4	8 1	4 5	— — 3	— — —	— —
5	10 2	5 1	— — 3	— — —	— —
6	12 2	6 1	1 — —	— — —	— —
7	14 2	7 1	1 — —	— — —	— —
8	16 3	8 1	1 1 —	— — —	1 —
9	18 3	9 —	1 2 —	— — —	1 —
10	21 —	10 2	1 3 —	— — —	1 —
20	42 —	21 —	3 2 —	— — —	3 —
30	1 3	31 2	5 1 —	1 — —	— —
40	1 24	42 —	7 — —	1 2 —	— —
50	1 45	52 2	8 3 —	2 — —	1 —
100	3 30	1 45	17 2 —	4 — —	2 —
200	7 —	3 30	35 — —	8 — —	1 —
300	10 30	5 15	52 2 —	12 1 3	3 —
400	14 —	7 —	1 10 —	16 1 2	1 1
500	17 30	8 45	1 27 2	20 1 2	3 5
1000	35 —	17 30	2 55 —	40 3 5	2 11
2000	70 —	35 —	5 50 —	1 21 2	11 3
5000	175 —	87 30	14 35 —	3 24 —	29 —
10000	350 —	175 —	29 10 —	6 48 —	58 —

Kapital.	Ein ganzes Jahr.	Ein halbes Jahr.	Ein Monat.	Eine Woche od. 7 Tage.	Einen Tag.
fl.	fl. fr pf	fl. fr pf	fl. fr pf	fl. fr pf	fr pf
von 1	2 1	1 —	— — —	— — —	— —
2	4 3	2 1	— — 1	— — —	— —
3	7 —	3 2	— — 2	— — —	— —
4	9 2	4 3	— — 3	— — —	— —
5	12 —	6 —	1 — —	— — —	— —
6	14 1	7 —	1 1 —	— — —	1 —
7	16 3	8 1	1 1 1	— — —	1 —
8	19 —	9 2	1 2 —	— — —	1 —
9	21 2	10 3	1 3 —	— — —	1 —
10	24 —	12 —	2 — —	— — —	1 —
20	48 —	24 —	4 — —	— — —	3 —
30	1 12	36 6	— — 1	1 1 1	— —
40	1 36	48 8	— — 2	1 3 —	— —
50	2 —	1 —	10 — —	2 1 —	1 2
100	4 —	2 —	20 — —	4 2 —	2 —
200	8 —	4 —	40 — —	9 1 —	1 1
300	12 —	6 —	1 — —	14 — —	2 —
400	16 —	8 —	1 20 —	18 2 2	2 2
500	20 —	10 —	1 40 —	23 1 3	1 1
1000	40 —	20 —	3 20 —	46 2 6	2 2
2000	80 —	40 —	6 40 —	1 33 1	13 1
5000	200 —	100 —	16 40 —	3 53 1	33 1
10000	400 —	200 —	33 20 —	7 46 2	66 3

Zu 5 pr. Cent. vom Hundert.

Zu 6 pr. Cent. vom Hundert.

Kapital.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche.			Ein Tag.		
fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
von 1		3			1	2			1						
2		6			3	—			2						
3		9			4	2			3						
4		12			6	—		1	—						
5		15			7	2		1	1			1			
6		18			9	—		1	2			1			
7		21			10	2		1	3			1			
8		24			12	—		2	—			1			
9		27			13	2		2	1			2			
10		30			15	—		2	2			2			
20	1	—			30	5		1	—						
30	1	30			45	7		1	3			1			
40	2	—		1	—	10		2	3			1			
50	2	30		1	15	12		2	3			1			
100	5	—		2	30	25		5	3			3			
200	10	—		5	—	50		11	2			1			
300	15	—		7	30	1	15	17	2			2			
400	20	—		10	—	1	40	23	2			3			
500	25	—		12	30	2	5	29	—			4			
1000	50	—		25	—	4	10	58	1			8			
2000	100	—		50	—	8	20	1	56	2		16			
5000	250	—		125	—	20	50	4	51	1		41			
10000	500	—		250	—	41	40	9	43	—		1	23		

Kapital.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche.			Ein Tag.		
fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
von 1		3	2		1	3			1						
2		7	—		3	2			2						
3		10	3		5	1			3						
4		14	1		7	—		1	—						
5		18	—		9	—		1	2						
6		21	2		10	3		1	3						
7		25	—		12	2		2	—						
8		28	3		14	1		2	1						
9		32	1		16	—		2	2						
10		36	—		18	3		3	—						
20	1	12	—		36	6		6	—						
30	1	48	—		54	9		9	—						
40	2	24	—	1	12	12		12	—						
50	3	—		1	15	15		15	—						
100	6	—		3	30	30		30	—						
200	12	—		6	—	1	—	1	—						
300	18	—		9	—	1	30	1	30						
400	24	—		12	—	2	—	2	—						
500	30	—		15	—	2	30	2	30						
1000	60	—		30	—	5	—	5	—						
2000	120	—		60	—	10	—	10	—						
5000	300	—		150	—	25	—	25	—						
10000	600	—		300	—	50	—	50	—						

M. Vade mecum zur augenblicklichen Berechnung der im Hauswesen vorkommenden Geschäfte.

1. So viel 100 Gulden man jährlich Einkünfte hat, so viel Siebzehner kommen beiläufig auf einen Tag; wer jährlich 600 Gulden einnimmt, kann täglich 6 Siebzehner ausgeben (eine Kleinigkeit weniger). — So vielmal 6 Gulden jährlich, so viel Kreuzer täglich; einen Kreuzer täglich, macht jährlich 6 fl. — Wie viel Gulden auf 2 Monate kommen, so viel Kreuzer kommen auf einen Tag. — Die Einnahme in Gulden für einen Monat verdoppelt, gibt die Kreuzer für einen Tag. Wer monatlich 40 Gulden Renten hat, kann täglich 80 Kreuzer ausgeben, wenn er nichts ersparen will.

2. Aus dem Guldenpreise des Eimers den Kreuzerpreis einer Maß schnell zu wissen. — Eine Maß kostet um die Hälfte an Kreuzern mehr, als der Eimer Gulden kostet; z. B. der Eimer 10 fl., davon ist die Hälfte 5 — 10 und 5 ist 15, also kostet die Maß 15 fr. Kostet der Eimer Wein 20 fl., so kostet davon die Maß 30 fr.; kostet der Eimer 40 fl., so kostet die Maß 60 fr. oder 1 fl.

3. So viel Gulden ein Muth kostet, doppelt so viel Kreuzer kostet ein Mehen (weil ein Muth 50 Mehen hat). Kostet der Muth 100 fl., so kostet der Mehen 200 Kreuzer oder 3 fl. 20 fr.

4. Aus dem Zentnerpreise den Preis des Pfunds bald zu wissen. So viel Gulden der Zentner kostet, $\frac{3}{5}$ so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Zentner kostet, multiplicire ich mit 6, und vom Produkte schneide ich die letzte Ziffer weg, was stehen bleibt, sagt mir: wie viel Kreuzer das Pfund kostet, z. B.: der Zentner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte 0 weg, zeigt mir, daß das Pfund 24 fr. kostet. Der Zentner kostet 95 fl., dies mit 6 multiplicirt, gibt 570; die Null weg, also kostet das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

5. Die zu 5 Procent angelegten Interessen sind schnell aus dem Kapital zu finden, da sie den 20sten Theil desselben betragen. Man läßt vom Kapital die letzte Ziffer weg, und halbirt das Ubrige, z. B.: 1000 fl. zu 5 Procent — von 1000 die letzte Null weg, bleibt 100, diese halbirt, also geben 1000 fl. 50 fl. Interesse. Auf diese Weise wird man schnell erfahren, daß eine Million Gulden zu 5 Procent jährlich 50 tausend Gulden Interessen trage.

N. Die vorzüglichsten Jahrmärkte in den k. k. österreichischen Staaten.

Hauptjahrmärkte.

- Wien.** 1) Montag nach Jubilate. 2) Den Tag nach Allerheiligen. Jeder Markt dauert 4 Wochen.
Leopoldstadt in Wien ist zu Margaretha Markt, der 14 Tage dauert.
Grätz in Steiermark. 1) am 3. Sonntage in der Fasten. 2) am Aegydius-Tage; jeder dauert 14 Tage.
Lemberg in Galizien, große Dreikönigsmesse, und zwar Montag nach heil. 3 König, durch 4 Wochen; dann 1) Agnes, 2) den 24. Mai durch 4 Wochen, 3) den 12. Oktober, durch 2 Wochen.
Linz in Ober-Österreich. 1) den 1. Montag nach Oftern. 2) Bartholomäus; jeder dauert 3 Wochen.
Prag in Böhmen. 1) Mittfasten. 2) Wenzeslaus; jeder dauert 3 Wochen.
Wollmarkt am 2. Montage im Juli.
Brünn in Mähren. 1) Am ersten Montag nach Aschermittwoche, 2) am 4. Montag nach Pfingsten, 3) Montag nach Maria Geburt, 4) Montag nach Maria Empfängnis; jeder dauert 8 Tage.
Wollmärkte: 1) Samstag vor h. Dreifaltigkeit, 2) Den Tag vor Maria Empfängnis.
Rohmärkte: 1) Den ersten Montag in der Fasten 2) Den zweiten Montag nach Maria Geburt.
Viehmärkte: Allezeit den dritten Tag vor jedem Jahrmarkt.
Troppau in österr. Schlessen. 1) am 1. Februar, 2) am 1. Mai, 3) am 1. August, jeder dauert 8 Tage; 4) der letzte vom 1. November dauert 14 Tage. Tags vorher jedes Mal Viehmarkt.
Triest, Messe vom 1. bis 20. August. Übrigens Freihafen.
Pesth, 1) Josephi vom 15. bis 20. März, 2) Medardi vom 8. bis 12. Juni, 3) Joh. Enthaupt., vom 30. August bis 4. Septemb. 4) Leopoldi, vom 15. bis 20. November.

Österreichische Hauptjahrmärkte.

- Baden** in Nied.-Österr. 1) Montag nach Cantate, 2) Tag nach Mar. Geburt.
Braunau in Ober-Österr. 1) Pfingstdienstag, 2) Jakob 3) Martin.
Bruck an der Leitha in Nieder-Österr. 1) Urban, 2) Aegydius, 3) Katharina. Pferdemarkt am 6. Oktob.
Enns in Ober-Österr. 1) Ofterdienstag, 2) Laurenz, 3) Aegydius, 4) Martin Bischof.
Grein in Dester. 1) Phil. u. Jak., 2) Ägydi., 3) Mont. nach Matthäus.
Haimburg in Nieder-Öst. 1) Andreas, 2) Martin den 1. November.
Horn in Nieder-Österr. 1) Dienstag vor Pauli Bekehrung, 2) Georg, 3) Johann der Täufer, 4) Martin.
Jps in Nieder-Österr. 1) Montag nach Reminisc., 2) Montag nach Cantate, 3) nach Laurenz.
Klosterneuburg in Nieder-Öst. 1) Mont. nach Frohnleichnam, 2) Tag nach Leopoldi.
Korneuburg in Nieder-Österr. 1) Dienst. nach Deül., Mont. nach Apost. Theil., 3) Ursula, 4) Nach Allerheiligen.
Krems in Nieder-Öst. 18 Tage vor und nach Jakobi, 2) 8 Tage vor u. nach Simon und Judä.

- Melk** in Nieder-Österr. 1) Nach + Erfind., 2) Dienstag nach Pfingsten, 3) Solomon; auch Wochenmarkt.
Neustadt, Wiener, in Nieder-Österr. 1) Montag nach Maria Himmelfahrt, 2) Montag nach Matth.
Rösch in Nieder-Öst. 1) Dienstag nach Neujahr, 2) Josephi, 3) Philipp und Jakob, 4) Laurenz, 5) Dinstag nach Rosenkranzfest. Vorher Pferde-, Schlachtvieh- und Faßmarkt.
Salzburg in Ober-Österr. 1) Faschings-, 2) Matthäus St. Pölten in Nieder-Österr. 1) Dienstag nach Reminisc. 2) Bartholomäus.
Steier in Ober-Österr. 1) 14 Tage vor Christi Himmelfahrt, 2) Montag nach Michaeli.
Stoßerau in Nieder-Österr. 1) Montag nach Palmsonntag, 2) Johann der Täufer, 3) Michaeli. Vorher allezeit Viehmarkt.
Tuln in Nieder-Österr. 1) An Georgi, 2) Laurenz, 3) Simon und Judä.
Wettl in Nieder-Österr. 1) Dienstag vor Fasching, 2) Graudi, 3) Kreuzerhöhung. Allezeit vorher Viehmarkt.

Steirische und kärntnerische Märkte.

- Bruck an der Mur.** 1) Am 1. Montag in der Fasten. 2) Montag nach Quasimodo, 3) Montag nach Martin.
Gilli. 1) 20. März, 2) Augustin, 3) Andreas Apostel.
Feistritz in Unter-Steier. 1) Pauli Bekehr. 2) Laurenz, 3) Simon und Judä.
Feistritz in Ober-Steier. 1) Am 6. Montag nach Oftern. 2) Martin.
Florian. St. 1) Montag nach dem 1. Quat., 2) Tag nach Palmsonntag, 3) Floriani, 4) Montag nach h. Dreifalt. 5) Mont. nach Quatembersonntag.
Fürstfeld. 1) Am zweiten Montag nach Weihnachten. 2) Am sechsten Montag nach Oftern, 3) Johann der Täufer, 4) Augustin, 5) Montag vor Allerheiligen, 6) Montag nach Nikolaus.
Judenburg. 1) Freitag n. Christi Himmelf. 2) 11. Okt.
Klagenfurt in Kärnten (Illyrien). 1) Phil. u. Jakobi. 2) Den 14. September. Jeder dauert 3 Wochen.
Knittelfeld. 1) Tag nach Frohnleichnam, 2) Montag nach Barthol., 3) Montag vor Martin.
Laibach in Krain (Illyrien). 1) Am 25. Jänner, 2) 1. Mai, 3) 15. Juni, 4) Kreuzerhöhung, 5) Elisabeth.
Leoben. 1) Jakobi, 2) Andreas. Vorher stets Viehmarkt.
Marburg. 1) Samstag vor Lichtmess, 2) Tag nach Ulrich, 3) Ursula.
Mariazell. 1) Freitag vor Pfingsten, 2) Rochus.
Märzschlag. 1) Tag nach Kunigunde. Tags vorher Viehmarkt, 2) Montag nach Maria Geburt, 3) Thecla-Tag. Zugleich Viehmarkt.
Pettau. 1) 7. Jänner, 2) 13. April, 3) 5. August, 4) 25. November.
Radttersburg. 1) Am dritten Montag vor Fastnacht, 2) Dienstag nach Pfingsten, 3) Leopoldi.
Radmandorf. 1) Den ersten Montag nach dem Quatembersonntag in der Fasten, 2) Den 19. April, 3) Montag nach Graudi, 4) den 11. Okt., 5) den 15. Dec.
Willach in Kärnten (Illyrien). 1) heil. 3 Könige, 2) 20. September.
Weirelburg. 1) Montag nach Maria Lichtmess, 2) Montag nach dem Quatembersonntag in der Fa-

sten. 3) Montag nach heil. Dreifaltigkeitssonntag, 4) Montag nach dem zweiten Sonntag nach Frohnleichnam. 5. Mont. n. Anna, 6) Mont. nach Aegypt. 7) den 15. September, 8) Dienstag nach Allerheiligen, 9) den 15. December.

Windischgrätz. 1) Pauli Bekehrung, 2) Dienstag nach Pfingsten, 3) Jacobi.

Böhmische, mährische und schlesische Märkte.

Alt-Brünn in Mähren. 1) Montag nach Prokop, 2) Montag nach Wenzeslaus.

Budweis in Böhmen. 1) Montag nach heil. 3 Könige, 2) Montag nach Frohnleichnam, 3) Montag nach Maria Geburt, 4) am Tage Martini.

Chrudim in Böhmen. 1) Zweiten Sonnt. in der Fasten, 2) Mittwoch nach Erfind. 3) Maria Himmelfahrt, 4) Barbara.

Časlau in Böhmen. 1) Mont. nach Mittfast, 2) Montag nach Jubilate, 3) den Tag nach Peter und Paul.

Čer in Böhmen. 1) Matthäus, 2) Frohnleichnam, 3) Mauritius, 4) Sonntag vor Andreas.

Čigau in Mähren. 1) 5. Mai, 2) 23. Juni, 3) 22. Sept. 4) 1. December.

Königgrätz in Böhmen. 1) Dienstag nach heil. 3 Könige, 2) Dienstag nach Reminisc. 3) Dienstag nach heil. Dreifaltigkeit, 4) Dienstag nach Maria Geburt. Jeder dauert 8 Tage.

Kremšier in Mähren. 1) 2. Montag in der Fasten, 2) Montag nach Cantate, 3) Montag nach Pfingsten, 4) Matthäus, 5) Lucia.

Leitmeritz in Böhmen. Die Montage 1) nach Serages, 2) nach Cantate, 3) Maria Himmelf., 4) Katharina.

Nikolsburg in Mähren. 1) Dienstag nach Fab. und Sebast. 2) Dienstag nach Lätare, 3) Pfingstdienstag, 4) Dienstag nach Margaretha, 5) Dienstag nach Mar. Himmelf., 6) Dienstag nach Wenzeslaus, 7) Dienstag nach Martini. Jeder dauert 4 Tage.

Olmütz in Mähren. 1) Montag nach heil. 3 Könige, 2) Mont. vor Georgi, 3) Am 3. Montag nach Johann d. Täufer, 4) Montag n. Michaeli. Jeder dauert 5 Tage.

Pardubitz in Böhmen. 1) Mittwoch nach Lichtmef., 2) Kreuzwoche, 3) den Tag nach Vctorin, 4) Dienstag nach Maria Empfängniß.

Pilsen in Böhmen. 1) Montag in der Fasten, 2) Montag nach Peter und Paul; zugleich auch Wollmarkt, 3) Montag nach Bartholomäus, 4) Montag n. Martin.

Tesch in Oest. Schlessen. 1) Tag nach Lichtmef., 2) Pfingstdienstag, 3) Montag vor Magdalena, 4) Maria Geb., 5) Andreas; Wollmarkt. 1) 28. Mai, 2) 2. Okt.

Troppau in Oest. Schlessen. 1) 1. Februar, 2) 1. Mai, 3) 1. August; jeder dauert 8 Tage, 4) 1. November; dauert 14 Tage.

Žnaim in Mähren. 1) Dorothea, 2) Dienst. nach Oculi, 3) Georg, 4) Joh. d. Täufer, 5) Donnerst. nach Maria Geb., 6) Sim. und Jud., 7) Donnerst. vor Mar. Empf. Jeder dauert 8 Tage.

Žittau in Mähren. 1) Montag nach Lichtmef., 2) Montag nach Maria Heimsuchung, 3) Montag vor Aegyptius, 4) Montag nach Martin.

Ungarische, siebenbürgische, croatische und slavonische Märkte.

Ugram in Croatien. 1) Donnerstag vor dem Palmsonntag, 2) Markus; beide dauern 8 Tage, 3) 13. Juli, 4) Stephan den 20. Aug.; beide dauern 14 Tage, 5)

Simon und Judas den 28. Oktob., 6) Tag nach Maria Empfängniß den 9. December; beide dauern 8 Tage.

Urad in Ungarn. 1) Woche vor Palmsonntag, 2) am griechischen Feste Peter u. Paul (11. Juli), 3) 5. November.

Et. Andrá bei Ofen in Ungarn. 1) Petri Kettenf. 2) Donnerst. nach Lukas, 3) Andreas. Drei Tage vorher Viehmarkt.

Varsfeld in Ungarn. 1) Petri Stuhlfeier, 2) Josephi, 3) Johann der Täufer, 4) Aegypti, 5) Theresia, 6) Thomas Ap.

Voschim im Preßburger Comitat in Ungarn. 1) Namen Jesu Fest, 2) Gabriel, 3) Philippi und Jakob, 4) Christi Verkär., 5) Simon und Judá. Den Tag vor jedem Markt ist Viehmarkt.

Voždau in Ungarn. 1) Anton Eins., 2) Markus, 3) Joh. Enthaupt., 4) Klemens, 5) Ursula, 6) Agatha.

Brood in Slavonien. 1) 10. Jänner, 2) 14. April, 3) 10. Juli, 4) 8. Oktober.

Časchau in Ungarn. 1) 20. Jänner, 2) 1. Mai, 3) 27. Juni, 4) 15. August, 5) 19. Novemb.

Člausenburg in Siebenbürgen. 1) Georg, 2) Anton von Padua, 3) Laurenz, 4) Allerheiligen. Pferdemarkt den 7. August.

Comorn in Ungarn. 1) 1. Mai, 2) 20. Juni, 3) 4. Oktober, 4) 30. November.

Cronstadt in Siebenbürgen. 1) Frohnleichn. 2) Allerh. Debreczin in Ungarn. 1) 6. Jänner, 2) 24. April, 3) 15. August, 4) 9. Oktober.

Demetſcher im Bekſprimer Comitat, in Ungarn. 1) Pauli Bekehr. Den Tag vorher ist Viehmarkt. 2) Phil. und Jakob. Den Tag vorher ist Viehmarkt. 3) Verkärung Christi. 4) Allerheiligen. Den Tag vorher ist Viehmarkt.

Egerſeger in Ungarn. 1) Neujahr. 3 Tage vorher ist Viehmarkt, 2) Vitus, 3) Aegyptius, 4) Andreas.

Eisenstadt in Ungarn. 1) Oculi, 2) Sonntag nach Oſtern, 3) Sonntag nach Petri Kettenfeier, 4) Sonntag vor Michael, 5) am 30. November.

Eperies in Ungarn. 1) Den 27. Jänner, 2) heil. Dreifaltigkeitssonntag, 3) 20. August, 4) 30. Novemb.

Erlau in Ungarn. 1) 10. Jänner, 2) 12. Mai, 3) 7. Juli, 4) 9. September.

Fünfkirchen in Ungarn. 1) Maria Lichtmef. Tag vorher ist Viehmarkt, 2) Pfingstsonntag. Zwei Tage vorher ist Viehmarkt. 3) Stephan König, 20. August; zwei Tage vorher ist Viehmarkt, 4) Katharina. Den Tag vorher ist Viehmarkt.

Freistadt in Ungarn. 1) Pauli Bekehr. 2) Lätare, 3) Philipp und Jakob, 4) Pfingstamstag, 5) Peter und Paul, 6) Laurenz, 7) Michael, 8) Allerheiligen.

Gatſch in Ungarn. 1) Vitus, 2) Apostel Theil., 3) Montag vor Palmsonntag, 4) Mar. Himmelfahrt, 5) Aegypti, 6) Emericus. Den Tag vorher Viehmarkt, 7) Katharina, 8) Lucia.

Graz in Ungarn. 1) 12. März, 2) 25. Mai, 3) 10. August, 4) 1. November.

Großwarden in Ungarn. 1) Heil. drei König, 2) am Fastenbitttag, 3) Palmsonntag, 4) Pfingsten, 5) Aegyptius, 6) Franz Seraph.

Güns in Ungarn. 1) Freitag nach Quinquagesima, 2) Montag nach Frohnleichnam, 3) 24. Juli, 4) 31. August, 5) 20. Oktober, 6) Montag nach dem ersten Adventsonntag. Alle Mittwoch ist Viehmarkt.

Hermannstadt in Siebenbürgen. 1) Montag nach heil. 3 Könige, 2) Dienstag nach Palmsonntag, 3) Erfindung, dauert 8 Tage, 4) Erhöhung.

Räsmark in Ungarn. 1) Invoc., 2) Den ersten Sonntag nach Trinit., 3) den 3. Mai, 4) den 14. Sept., 5) den 13. December.

Retschemet in Ungarn. 1) Georgi, 2) Gordianus. Tags vorher ist Viehmarkt, 3) Laurenzi, 4) Katharina.

Rörmend in Ungarn. 1) Maria Lichtmess, 2) Gregor, 3) den 15. März, 4) Quasim., 5) heil. Dreifaltigkeitssonntag, 6) Joh. d. Täufer, 7) Maria Heims., 8) Anna, 9) Bartholom., 10) Matth., 11) Lukas, 12) Martin.

Kremniz in Ungarn. 1) 4. Mai, 2) 2. August, 3) Donnerstag nach Michaeli.

Modern in Ungarn. 1) Montag nach Lichtmess, 2) Miseric., 3) Sonntag nach Dreifaltigkeit, 4) Sonntag nach Bartholom., 5) Matthäus, 6) Martin.

Munkacs in Ungarn. 1) 24. April, 2) 29. August.

Neusohl in Ungarn. 1) 25. Jänner, 2) 27. Mai, 3) 30. November.

Ödenburg in Ungarn. 1) Inv., 2) Phil. und Jak., 3) Margaretha, 4) Berth. Christi, 5) Elisabeth.

Ofen in Ungarn. 1) Heil. drei König, 2) Adalbert, 3) Margaretha, 4) Michael.

Papa in Ungarn. 1) Mar. Lichtmess, 2) 25. März, 3) heil. Dreifaltigkeitssonntag, 4) Mar. Heimsuchung, 5) Maria Himmelf., 6) Maria Geb., 7) Emericus, 8) Maria Empfängniß.

Presing in Ungarn. 1) Seraph., 2) Osterdienst, 3) Pfingstmont., 4) Mar. Magdal., 5) Augustin, 6) Franz Seraph., 7) Katharina.

Preßburg in Ungarn. 1) Fabian u. Sebast. vom 20. bis 22., 2) Väter, 3) Christi Himmelf., 4) Mar. Heims.

vom 30. Juni bis 2. Juli, 5) Laurenzi, vom 9. bis 11. August, 6) Michael, vom 28. bis 30. Septemb., 6. December.

Raab in Ungarn. 1) 19. Jänner, 2) Montag nach Palmsonntag, 3) Montag vor Frohnleichnam, 4) 22. Juli, 5) 8. September, 6) 25. November.

Schemniz in Ungarn. Jeder Markt fällt am Quatembermittwoch. Montags vorher ist Viehmarkt.

Stuhlweissenburg in Ungarn. 1) Invoc., 2) am Sonntag Quadrag., 3) Georg, 4) Joh. der Täufer, 5) Bartholom., 6) Demetrius. Viehmarkt ist am Dinstag jeder Woche.

Szalaegerkeg in Ungarn. 1) Valentin, 2) Palmf., 3) Phil. u. Jakob, 4) Pfingstsonntag, 5) Mar. Magdal., 6) Sonnt. nach Maria Geburt, 7) Simon und Judä, 8) Andreas.

Temeswar in Ungarn. 1) 19. März, 2) 1. Juni, 3) 29. September, 4) 7. December.

Tosai in Ungarn. 1) 25. März, 2) Johann der Täufer, 3) Anna, 4) Mathias, 5) Thomas, 6) Demetrius.

Tyrnau in Ungarn. 1) Vincenz, 2) Invoc., 3) Georg, 4) Vitus, 5) Jak. am 25. Juli, 6) Sonnt. nach Maria Geburt, 7) Simon und Judä, 8) Nikolaus.

Waizen in Ungarn. 1) Mathias, 2) Samst. vor dem Palmf., 3) Mar. Heims., 4) Gallus, 5) erste Woche vor dem Christtage.

Wieselburg in Ungarn. 1) 3. Juli, 2) 4. Oktober.

Tiroler Markt.

Bozen. 1) Mittfasten, 2) Frohnleichnam.

Lombardisch-Venetianische Märkte.

Adri. 1. bis 15. September.

Bassano. 4. bis 12. Oktober.

Bergamo. 20. August, dauert 12 Tage.

Como. 16. bis 30. September.

Crema. 24. Sept. bis 9. Oktober.

Este. 7. bis 13. Oktober.

Gonzaga. 8 bis 13. September.

Mantua. 13. Mai bis 25. Juni.

Padua. 13. bis 28. Juni und 1. bis 15. Oktober.

Palmanova. 7. bis 22. Oktober.

Pavia. 28. August durch 8 Tage.

Paulllo. 24. August bis 9. Sept.

Piave. 15. bis 30. November.

S. Antonio. 13. bis 15. Juni. Viehmarkt.

Tirano. 10. bis 12. Oktober.

Udine. 16. Jänner, 13. Febr., 23. April, 30. Mai,

9. Aug., 24. Sept., 24. Novemb. Jedes Mal 3 Tage.

Venedig. Messe: Christi Himmelfahrt; dauert 14 Tage.

Verona. Erster Montag n. d. Osterwoche, 24. Septemb.

O. Hausnummer-Verzeichniß sammt Benennung der betreffenden Gassen in der Stadt und den Vorstädten in Wien.

Innere Stadt.

Haus-Nr. Gassen u. Plätze.	Haus-Nr. Gassen u. Plätze.	Haus-Nr. Gassen u. Plätze.	Haus-Nr. Gassen u. Plätze.	Haus-Nr. Gassen u. Plätze.
1 Burgplatz	341 Ledererhof	546bis547 Landstrongasse	788bis793 Wolleite	1054 Neuer Markt
2bis 4 Michaelerplatz	342bis344 Judenplatz	548-551 Kammerhofgasse	794-795 Riemerstraße	1055bis1059 Klostergasse
5-6 Schautergasse	345-347 Rüterergasse	552 Landstrongasse	796-797 Jakobshof	1060-1064 Planengasse
7-18 Löwel-Strasse	348-350 Wipplingerstraße	553-560 Tuchlauben	798 Riemerstraße	1065-1069 Neuer Markt
19-23 Wallhausplatz	351 Färbergasse	561 Rühfussgasse	799-801 Jakobergasse	1070-1071 Kupferschmiedg.
24 Schautergasse	352-356 Hohe Brücke	562 Tuchlauben	802-806 Seilerstraße	1072-1079 Rärnthnerstr.
25-33 Herrngasse	357-359 Schwertgasse	563-568 Spänglergasse	807-810 Jakobergasse	1080-1081 Stock im Eisen
34-35 Vorderer Schen- kenstraße	360-363 Wipplingerstraße	569-570 (Abgebrochen)	811-814 Riemerstraße	1082-1088 Seilergasse
36-39 Minoritenplatz	364 Stof im Himmel	571 Am Peter	815 Filzgasse	1089 Spiegelgasse
40 Kreuzgasse	365 Passauerstraße	572 Spänglergasse	816-821 Riemerstraße	1090-1091 Seilergasse
41-42 Minoritenplatz	366 In der Gestätte	573-576 Am Peter	822-824 Große Schulerstr.	1092 Krautgasse
43-48 Vorderer Schen- kenstraße	367 Passauerstraße	577-578 Bauernmarkt	825-831 Kumpfgasse	1093 Seilergasse
49-51 Hinterer Schen- kenstraße	368 Salvatorgasse	579-587 Münzerstraße	832-836 Grünangergasse	1094 Am Graben
52-55 Rosengasse	369-372 Fischersteige	588-591 Bauernmarkt	837 Nifolaigasse	1095-1098 Spiegelgasse
56-57 Hinterer Schen- kenstraße	373 Wagnersgasse	592-595 Goldschmiedgasse	838 Grünangergasse	1099-1101 Spitalplatz
58 Vorderer Schen- kenstraße	374-375 Fischersteige	596-602 Schlossergasse	839-840 Sackgasse	1102-1104 Spiegelgasse
59-61 Herrngasse	376-377 Hoffmaringasse	603-605 Goldschmiedgasse	841-843 Grünangergasse	1105-1110 Dorotheergasse
62-63 Freieung	378-383 Salvatorgasse	im Eisgrübel	844-846 Kleine Schulerstr.	1111 Neuburggasse
64-74 Teinfaltstraße	384-394 Wipplingerstraße	606-608 Bauernmarkt	847-849 Blutgasse	1112-1120 Dorotheergasse
75-100 Mollerbastei	395-400 Schulerstraße	609-612 Am Peter	850 Kleine Schulerstr.	1121-1122 Am Graben
101 Teinfaltstraße	401-403 Jordangasse	613-620 Am Graben	851-855 Große Schulerstr.	1123-1132 Unt. Bräunere- straße
102-104 Schottengasse	404 Judenplatz	621 Schlossergasse	856-861 Wolleite	1133-1134 Am Graben
105 (St abgetragen)	405-409 Currentgasse	622-624 Stock im Eisen	862 Große Schulerstr.	1135-1143 Obere Bräunere- straße
106 Schottengasse	410-411 Judenplatz	625 Goldschmiedgasse	863-864 Wolleite	1144-1145 Am Graben
107-135 Schottenbastei	412 Pariserstraße	626-627 Bischofsgasse	865-866 Strobgasse	1146-1152 Kohlmarkt
136-137 Freieung	413-416 Schulhof	628-632 Brandstatt	867-868 Wolleite	1153 Michaelerplatz
138-141 Reningasse	417 Judenplatz	633-638 Bischofsgasse	869 Bischofsgasse	1154 Augustinergasse
142-148 Hohe Brücke	418-421 Am Hof	639-644 Haarmarkt	870-874 Sterbensplatz	1155-1156 Josephsplatz
149-151 Reningasse	422-424 Seiergasse	645 Rabengasse	875-876 Stock im Eisen	1157-1158 Augustinergasse
152 Wälderergasse	425-427 Spänglergasse	646 Haarmarkt	877-880 Singerstraße	1159-1160 Augustinergasse
153-156 Reningasse	428-430 Steinlgasse	647 Rothenturmstr.	881 Blutgasse	1161 Im Volksgarten
157 Freieung	431-434 Dentochgasse	648-650 Adlergasse	882-883 Fährhof	1162-1164 Löwelbastei
158-176 Tiefer Graben	435-444 Tuchlauben	651-655 Ruinwintel	884-901 Singerstraße	1165-1166 Mollerbastei
177-184 Zeughausgasse	445-446 Hohermarkt	656-661 Biberbastei	902-905 Rärnthnerstraße	1167-1169 Schottenbastei
185-188 Salzgras	447 Salvatorgasse	662-664 Ruinwintel	906-910 Weiburggasse	1170-1172 Glendbastei
189-200 Am neuen Thor	448-449 Krebsgasse	665 Alter Fleischmarkt	911-913 Franziskanerplatz	1173 Neuthorbastei
201-212 Salzgras	450-453 Sterngasse	666-669 Dominikanerplatz	914-925 Weiburggasse	1174-1180 Viberbastei
213-217 Zeughausgasse	454-456 Salzgasse	670 Rodgasse	926-927 Raubensfeingasse	1181-1184 Laurenzerbastei
218-223 In der Gestätte	457-458 Preßgasse	671 Schulgasse	928-931 Badgasse	1185-1190 Stubenthorba- stei
224-235 Tiefer Graben	459 Riemmarkt	672 Dominikanerplatz	932-938 Raubensfeingasse	1191-1194 Wasserfontaine- stei
236-237 Heidenthuß	460-462 Ruppertsplatz	673-683 Schönlaterngasse	939-940 Weiburggasse	1195-1196 Am Schottens- thor (abgekr.)
238-239 Freieung	463-465 Seitenstettengasse	684-687 Alter Fleischmarkt	941-946 Rärnthnerstraße	1197-1199 Am neuen Thor (abgebrochen)
240-241 Herrngasse	466 Rohlmeßergasse	688 Drachengasse	947-956 Himmelfortgasse	1200 Am Fischthor (abgebrochen)
242-248 Strauchgasse	467 Ruppertssteige	689-693 Alter Fleischmarkt	957-960 Seilerstraße	1201-1203 Am Schanzel
249-252 Herrngasse	468 Rohlmeßergasse	694 Wolfengasse	961-966 Himmelfortgasse	1204-1205 Außer dem Ro- thenturmthor
253-261 Kohlmarkt	469 Salzgras	695-698 Alter Fleischmarkt	967-968 Rärnthnerstraße	1206-1209 Außer d. Haupt- mauthbrücke
262-263 Wallnerstraße	470-480 Rohlmeßergasse	699 Grasshofgasse	969-980 Johannesgasse	nächst d. Glia- cis und dem
264 Brunnengasse	481-484 Am Bergel	700-708 Alter Fleischmarkt	981-983 Rärnthnerstraße	Wienkuffe
265-273 Wallnerstraße	485 Rabenplatz	709 Laurenzergasse	984-986 Annagasse	1210 Außer dem Stubens- thor, am Kanal
274-275 Haarbhof	486-492 Rothgasse	710-713 Hafnersteig	987-994 Seilerstraße	1211-1212 Nachst dem Stu- benthore
276 Wallnerstraße	493 Rabenplatz	714-715 Adlergasse	995-1003 Annagasse	1213-1214 Zwischen dem Rärnthner-u. Stubenthore (abgebrochen)
277 Neubadgasse	494-495 Seitenstettengasse	716 Laurenzergasse	1004-1005 Rärnthnerstr.	1215 Im Volksgarten
278-282 Kohlmarkt	496-498 Dreifaltigkeitshof	717-722 Adlergasse	1006-1010 Krugerstraße	1216 Am neuen Ru- prechtssteig
283-287 Naglergasse	499-500 Lazenhof	723-726 Rothenturmstr.	1011 Wallfischgasse	1217 Siebenbrunnengasse.
288-290 Neubad	501-506 Judengasse	727 Hafnersteig	1012-1016 Krugerstraße	
291-306 Naglergasse	507-509 Preßgasse	728 Rothenturmstr.	1017-1018 Rärnthnerstr.	
307-308 Bognergasse	510 Krebsgasse	729-734 Haarmarkt	1019-1027 Wallfischgasse	
309 Naglergasse	511-514 Fischhof	735 Lugd	1028-1029 Unt. d. Schreib- bogen des Rärnthnerthors	
310-317 Bognergasse	515-521 Fischhof	736 Unt. Väderstraße	1030-1031 Sattlergasse	
318-319 Glodengasse	522-525 Hohermarkt	737-740 Röllnerhofgasse	1032-1036 Spitalplatz	
320-332 Am Hof	526 Lichtensteig	741-749 Unt. Väderstraße	1037 Sattlergasse	
333-335 Färbergasse	527-531 Ramergasse	750 Universitätsplatz	1038-1039 Rärnthnerstr.	
336-337 Ledererhof	532 Siebenbrunnengasse	751-755 Obere Väderstraße	1040-1041 Romdbölgasse	
338-339 Färbergasse	533 (Abgebrochen)	756 Universitätsplatz	1042-1046 Rärnthnerstr.	
340 Am Hof	534 Ramergasse	757 Schulgasse	1047-1048 Neuer Markt	
	535-537 (Abgebrochen)	758 Universitätsplatz	1049 Rärnthnerstr.	
	538 Fasnernergasse	759-767 Obere Väderstraße	1050-1052 Neuer Markt	
	539 Lichtensteig	768-769 Bischofsgasse	1053 Spitalgasse	
	540 (Abgebrochen)	770-786 Wolleite		
	541-545 Hohermarkt	787 Rodgasse		

Vorstadt Leopoldstadt.

Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.
1bis 12	Donaufstraße	213bis 216	Herrngasse	379	Im Prater (Forsthaus)	504bis 510	Weintraubengasse	612	Sperlgasse
13-17	Kleine Untergasse	217-220	Auf der Heide	380bis 382	Glockengasse	511-535	Praterstraße	613	Krumme Baumg.
18-30	Große Untergasse	221-222	Straßhausgasse	383-386	Gärtnergasse	536	Wälischgasse	614	Donaufstraße
31-32	Donaufstraße	223	Heidgasse	387	Gr. Fuhrmannsg.	537	Praterstraße	615	Am Fugabach nächst dem Tabor
33-39	Große Schiffgasse	224-229	Herrngasse	388-389	Gärtnergasse	538-541	Egerningasse	616	Roths Sternengasse
40-42	Krumme Baumgasse	230-233	Straßhausgasse	390	St. Stadtgutgasse	542-543	Lichtenauergasse	617	Im Prater
43-51	Große Schiffgasse	234-239	Herrngasse	391	Gärtnergasse	544-548	Magazingasse	618bis 620	Schmelzgasse
52-53	Kleine Schiffgasse	240-249	Sperlgasse	392-395	St. Stadtgutgasse	549-550	Franzensbrückeng.	621	Auf der Heide
54-57	Große Schiffgasse	250-251	Herrngasse	396-397	Im Prater	551	Hofenedergasse	622	Taborstraße
58	Donaufstraße	252-254	Josephsgasse	398	Praterstraße	552-555	Franzensbrückeng.	623	Neugasse
59-69	Kleine Schiffgasse	255	Am Kirchenplatz	399	Gärtnergasse	556-557	Magazingasse	624	Gärtnergasse
70-74	Donaufstraße	256-259	Josephsgasse	400	Marokkanergasse	558	Hofenedergasse	625	Auf der Heide
75-76	Schiffamtsgasse	260	Herrngasse	401-408	Praterstraße	559-560	Ferdinandsstraße	626	Am Tabor
77	Kleine Schiffgasse	261-272	Tandelmartgasse	409-413	Marokkanergasse	561-563	Egerningasse	627-633	Franzensbrückeng.
78	Schiffamtsgasse	273-274	Roths Kreuzgasse	414-415	Praterstraße	564-574	Ferdinandsstraße	634-635	Ferdinandsstraße
79-81	Am Gottesacker	275-278	Tandelmartgasse	416	Roths Sternengasse	575	An der Donau	636	Am Donaukanal
82-83	Brauhausgasse	279-283	Herrngasse	417-423	Gr. Fuhrmannsg.	576-577	Ferdinandsstraße	637	Kleine Schiffgasse
84	Schreigasse	284-285	Badgasse	424-431	Roths Sternengasse	578-579	An der Donau	638	Am Donaukanal
85	Brauhausgasse	286	Roths Kreuzgasse	432-442	Glockengasse	580-583	Praterstraße	639	Große Untergasse
86-87	Schiffamtsgasse	287-291	Badgasse	443-449	Roths Sternengasse	584-591	Bei der Ferdinandsbrücke	640	Brauhausgasse
88-93	Donaufstraße	292-293	Roths Kreuzgasse	450-451	Gr. Fuhrmannsg.	592	Augartenstraße	641	Praterstraße
94-102	Neugasse	294-296	Badgasse	452-454	Schmelzgasse	593	Donaufstraße	642	Zwischen der Lichtenauergasse u. Donau
103-107	Schreigasse	297-298	Herrngasse	455-458	Brunngasse	594	Roths Sternengasse	643-644	Am Donaukanal
108-134	Neugasse	299-308	Große Pfarrgasse	459-463	Gr. Fuhrmannsg.	595	Gr. Stadtgutgasse	645-647	Brauhausgasse
135-148	Donaufstraße	309-331	Taborstraße	464-467	Schmelzgasse	596	Gr. Fuhrmannsg.	648-653	Ferdinandsstraße
149	Augartenstraße	332	Glockengasse	468-470	Gr. Fuhrmannsg.	597	Augartenstraße	654-657	An der Donau
150	Hinter der Kaserne	333-334	Kleine Fuhrmannsgasse	471-474	Gr. Fuhrmannsg.	598-599	Gr. Fuhrmannsg.	658-663	Bauplätze
151-170	Augartenstraße	335-344	Taborstraße	475	Gr. Fuhrmannsg.	600	Augartenstraße	664-668	Ferdinandsstraße
171	Taborstraße	345-346	Augartenstraße	476	Schmelzgasse	601	Gr. Fuhrmannsg.	669	Gr. Stadtgutgasse
172-178	Große Pfarrgasse	347-353	Taborstraße	477-478	Gr. Fuhrmannsg.	602	Schrottgießergasse	670	Taborstraße
179-182	Herrngasse	354-355	Eingang zum Ferdinands u. Marientbad	479	Romdiegasse	603-607	Franzensbrückeng.	671	Herrngasse
183-189	Kleine Pfarrgasse			480-486	Gr. Fuhrmannsg.	608	Gärtnergasse		
190-208	Rauchfangkehrerg.	356-360	Bei der Linie	487-490	Schrottgießergasse	609	Franzensbrückeng.		
209-210	Herrngasse	361-366	Am Tabor	491-498	Gr. Fuhrmannsg.	610	Augartenstraße		
211-212	Große Pfarrgasse	367-378	Gr. Stadtgutgasse	499-503	Praterstraße	611	Roths Sternengasse		

Vorstadt Jägerzeile.

1bis 4 Im untern Prater	12bis 19 Am Schüttel	27bis 31 Praterstraße	43bis 61 Praterstraße
5-11 Im obern Prater	20-26 Franzensbrücke u.	32-42 Mayrgasse	62-67 Egerningasse.

Vorstadt Weißgärber.

1bis 12 Hauptstraße	34bis 35 Pfefferhofgasse	48bis 49 Obere Gärtnergasse	76-77 Löwengasse	105	Regelgasse
13-14 An der Franzensbrücke	36 Sailerergasse	50-56 Kirchengasse	78-90 Untere Gärtnergasse	106	Hehgasse
15-16 Donaufstraße	37-39 Am Glacis	57 Sailerergasse	91-96 Badgasse	107	Regelgasse
17-30 Hauptstraße	40-41 Regelgasse	58-69 Kirchengasse	97-103 An der Gänseweide	108	Kirchengasse
31 Pfefferhofgasse	42-45 Hehgasse	70-74 Löwengasse	104 Untere Gärtnergasse	109	Brunngasse
32-33 Hauptstraße	46 Marzergasse	75 Brunngasse		110	Obere Gärtnergasse.

Vorstadt Erdberg.

1 Hauptstraße	158bis 165 Baumgasse	202bis 210 Bauplätze	307bis 309 Rittergasse	400	Hohlweggasse
2bis 6 Blumengasse	166-167 Essiggasse	211-213 Hohlweggasse	310-343 Antonigasse	401	Dietrichgasse
7-38 Hauptstraße	168-172 Feldgasse	214 Kleingasse	344 Dietrichgasse	402bis 404	Hauptstraße
39-78 Kirchengasse	173-176 Schimmelgasse	215-222 Feldgasse	345 Antonigasse	405	Paulusgasse
79-90 Hauptstraße	177-180 Paulusgasse	223-235 Leonhardigasse	346-352 Rabengasse	406	Rabengasse
91-100 Reinerergasse	181 Perrusgasse	236-256 Wälischgasse	353-357 Hauptstraße	407	Schimmelgasse
101-110 Hauptstraße	182-184 Paulusgasse	257 Antonigasse	358-365 Gärtnergasse	408	Hohlweggasse
111-116 Kleine Rittergasse	185-187 Schimmelgasse	258-270 Wälischgasse	366-381 Dietrichgasse	409	An der Donau
117 Hauptstraße	188-190 Paulusgasse	271-274 Ringelgasse	382 Aufwalsgasse	410-411	An der Simmerin
118-125 Rabengasse	191-194 Hohlweggasse	275-282 Westgasse	383-391 Gärtnergasse	412	An der Sophienbrücke.
126-133 Hauptstraße	195 Paulusgasse	283-285 Ringelgasse	392-396 Hauptstraße		
134-145 Leonhardigasse	196-200 Schimmelgasse	286-303 Hauptstraße	397 D'Orsayaasse		
146-157 Feldgasse	201 Feldgasse	304-306 Schutgasse	398-399 An der Donau		

Vorstadt Landstraße.

1bis 6 Hauptstraße	67bis 76 Gemeindegasse	116bis 118 Blumengasse	242bis 252 Hahngasse	359bis 361	Am Kanal
7-12 Gärtnergasse	77-78 Spiegelgasse	119-146 Hauptstraße	253 Hauptstraße	362-392	Ungergasse
13-16 Spitalgasse	79-81 Gemeindegasse	147-150 Kirchengasse nächst Erdberg	254-265 Halterergasse	393-396	Grasgasse
17 Am Kanal neben dem Hauptbassin	82-85 Kirchenplatz	151-154 Baumgasse	266-292 Hauptstraße	397-399	Am Kanal
18-21 Regelgasse	86-95 Kalumoffstg. Str.	155-172 Hauptstraße	293-306 Sternengasse	400	Grasgasse
22-25 Am Glacis	96-97 Kirchenplatz	173-175 Schimmelgasse	307 Gemeindeplass	401-407	Bieglergasse
26-29 Spitalgasse	98-102 Erdberger Hptstr.	176-189 Hauptstraße	308-312 Sternengasse	408-409	Grasgasse
30-31 Gärtnergasse	103 Badgasse	190-197 Steingasse	313-316 Hauptstraße	410-414	Ungergasse
32-39 Marzergasse	104-109 Erdberger Hptstr.	198-218 Klumoffstgasse	317-327 Krügelgasse	415-416	Ungergasse
40-52 Gärtnergasse	110-111 Rittergasse	219-234 Steingasse	328-348 Hauptstraße	417	Bieglergasse
53-66 Hauptstraße	112 Kirchenplatz	235-241 Hauptstraße	349-353 Badgasse	418-420	Ungergasse
	113-115 Hauptstraße		354-358 Hauptstraße	421-430	Krongasse

Haus-Nr. Gassen.

431 Aldergasse
432bis447 Ungergasse
448-450 Rabengasse
451-452 Am Kanal
453-454 Rabengasse
455-473 Obere Reissnerstr.
474-478 Rabengasse
479-482 Untere Reissnerstr.

Haus-Nr. Gassen.

483bis487 Rabengasse
488 Ungergasse
489 Sackgasse
490-491 Ungergasse
492-502 Am Glacis
503-516 Waggasse
517 Heumarkt
518-534 Marokkanergasse

Haus-Nr. Gassen.

535bis536 Am Glacis
537-538 Rennweggasse
539 Marokkanergasse
540-579 Rennweggasse
580-581 Am Kanal
582-589 Rennweggasse
590-592 Am Kanal nächst
der Sackgasse

Haus-Nr. Gassen.

593bis598 Sackgasse
599-609 Gertgasse
610-616 Sackgasse
617-620 Köstlgasse
621-631 Sackgasse
632-643 Rennweggasse
644 Am Glacis
645 Ob. Belvedere

Haus-Nr. Gassen.

646 Unt. Reissnerstr.
647 Bauplatz
648 Sackgasse
649bis650 Bauplatz
651 Sackgasse
652-653 Bauplatz
654-655 Köstlgasse.

Vorstadt alle und neue Wieden.

Alte Wieden.

1bis25 Hauptstraße
26-28 Am Glacis
29-35 Karlsplatz
36 Allee
37-54 Panitzgasse
55-62 Allee
63-64 Laubstummengasse
65-76 Allee
77-90 Wolltebengasse
91-99 Allee
100-103 Am Glacis
104-116 Heugasse
117 Allee
118-124 Heugasse
125-128 Sackgasse
129-132 Feldgasse
133 Heugasse
134-138 Feldgasse
139-159 Heugasse
160-162 Annagasse
163-169 Karolinenngasse
170-173 Ferdinandsgasse
174-175 Loufengasse
176-182 Feldgasse
183-184 Karolinenngasse
185-205 Annagasse
206-214 Ferdinandsgasse
215-217 Feldgasse
218-223 Sopbiengasse
224-239 Karolinenngasse
240-244 Wehringergasse

245bis246 Antonsgasse

247-249 Annagasse
250-252 Antonsgasse
253-255 Karolinenngasse
256-259 Ferdinandsgasse
260 Antonsgasse
261-265 Feldgasse
266 Antonsgasse
267-270 Ferdinandsgasse
271-273 Karolinenngasse
274-275 Antonsgasse
276-279 Loufengasse
280 Wehringergasse
281-285 Favoritenstraße
286-287 Wehringergasse
288-322 Favoritenstraße
323-329 Gemeindegasse
330-331 Neumannsgasse
332 Waggasse
333 Neumannsgasse
334-338 Kirchplatz
339-340 Hauptstraße
341-344 Waggasse
345-348 Hauptstraße
349-352 Schüsselgasse
353-358 Hauptstraße
359-366 Maierhofgasse
367-372 Karolinenngasse
373-378 Schaumburgerg.
379-381 Hauptstraße
382-385 Trappeltgasse
386-389 Bleichernes Thurn-
feld

390bis393 Bleichernes Thurn-
feldgasse

394 Bleichernes Thurn-
feld
395-399 Trappeltgasse
400-404 Hauptstraße
405-411 Hartmannsgasse
412-413 Mittersteig
414-421 Hartmannsgasse
422 Hauptstraße
423-433 Pfarrergasse
434-442 Hauptstraße
443-444 Kragbaumgasse
445-450 Hauptstraße
451-458 Fleischmannsgasse
459-471 Waggasse
472-473 Ob. Schleifmühl-
gasse

Neue Wieden.

474-484 Hauptstraße
485-487 Waggasse
488 Untergasse
489-491 Waggasse
492-496 Preßgasse
497-500 Untergasse
501 Waggasse
502-503 Untergasse
504-507 Hechtengasse
508-514 Untergasse
515-521 Preßgasse
522-538 Salvatorgasse
539-541 Hauptstraße

542bis565 Große Neugasse

566-571 Rittergasse
572 Große Neugasse
573-575 Kapauergasse
576-579 Große Neugasse
580-581 Hauptstraße
582-583 Kleine Neugasse
589-599 Schüsselgasse
600-601 Mittersteig
602-616 Lamprechts-Grund
617-627 Mittersteig
628-639 Kleine Neugasse
640-641 Hauptstraße
642-661 Krongasse
662-663 Hauptstraße
664-665 Straußengasse
667 Hauptstraße
668-686 Ziegelfengasse
687-700 Hauptstraße
701-710 Franzensgasse
711-712 Hauptstraße
713-715 Lumpertsgrasse
716-720 Hauptstraße
721-729 Lange Gasse
730-733 Widemanngasse
734-749 Lange Gasse
750-760 Schiffgasse
761-772 Hauptstraße
773-774 Ob. Schleifmühl-
gasse
775-779 Aldergasse
780-787 Unt. Schleifmühl-
gasse

788 Mühlbachgasse

789 Unt. Schleifmühl-
gasse
790bis798 Wienstraße
799-800 Unt. Schleifmühl-
gasse
801-803 In d. Schleifmühl-
gasse
804-811 Wienstraße
812-815 Heugasse
816-818 Heugasse, an der
Wienstraße
819-831 Lumpertsgrasse
832-845 Leopoldgasse
846-847 Wienstraße
848-861 Wehringergasse
862-883 Wienstraße
884 Waggasse
885 Allee
886 Loufengasse
887-889 Allee
890-893 Laubstummengasse
894 Schmörtelgasse
895 Antonsgasse
896-897 Wolltebengasse
898 Feldgasse
899 Am Glacis
900 Feldgasse
901 Loufengasse
902 Mittelgasse
903 Karolinenngasse
904-905 Waggasse
906 Hauptstraße.

Vorstadt Schaumburgergrund.

1bis2 Wieden Hauptstraße
3-13 Schaumburgergasse
14 Feldgasse

15bis31 Linienngasse
32-36 Feldgasse
37 Am Linienwall

38bis64 Starckhemberggasse
65-75 Favoritenstraße
76 Mittelgasse

77bis79 Favoritenstraße
80-83 Mittelgasse
84-88 Schaumburgergasse

89bis92 Feldgasse
93 Mittelgasse.

Vorstadt Hugelbrunn.

1bis4 Alte Wied. Hauptstr.

5 Mittelgasse

6bis11 Alte Wied. Hauptstr.

Vorstadt Laurenzergund.

1bis14 Laurenzergasse

15 Wieden Hauptstraße

16 bis 17 Am Linienwall.

Vorstadt Maßleinsdorf.

1bis22 Hauptstraße
23-24 An der Linie
25-26 Ausser der Linie
27-28 An der Linie
29-57 Hauptstraße

58bis88 Brunnngasse
89-93 Reiprechtsdorfer-
straße
94-100 Ziegelfengasse
101-108 Siebenbr. Wiese

109bis111 Brunnngasse
112-114 Siebenbr. Wiese
115-116 Florianigasse
117-121 Einsiedlergasse
122 Reiprechtsdorferstr.

123 Ziegelfengasse
124 Florianigasse
125 Brunnngasse
126 Einsiedlergasse

127 Florianigasse
128 Siebenbr. Wiese
129 Brunnngasse
130bis131 Siebenbr. Wiese.

Vorstadt Nikolsdorf.

1 An der Maßleins-
dorferstraße

2 bis 45 Nikolsdorfergasse

46 bis 48 Maßleinsdorfer-
straße.

Vorstadt Margarethen.

1bis2 Schloßplatz
3 Hofgasse
4-12 Schloßgasse
13 Mittersteig
14 Brunnngasse
15-16 Schloßgasse
17-20 Zwerggasse
21-26 Schloßgasse

27bis29 Hofgasse
30-31 Schloßplatz
32-33 Griesgasse
34-38 Hofgasse
39-49 Gartengasse
50 Brunnngasse
51-63 Gartengasse

64bis75 Griesgasse
76-78 Spengergasse
79-80 Griesgasse
81-84 Reiprechtsdorfer-
straße
85-89 Griesgasse
90 Schloßplatz

91 Bräuhäusgasse
92bis123 Lange Gasse
124-127 An der Wien
128-129 Kirchengasse
130-137 An der Wien
138-139 Stärkmachergasse
140-157 Lange Gasse

158bis161 Bräuhäusgasse
162-165 Schloßplatz
166-169 Wilde Mannngasse
170 Ausser der Linie
171 Wienstraße
172 Griesgasse
173-174 An der Wien.

Vorstadt Reinprechtisdorf.

Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.
1 bis 5	Hauptstr. zur Hundsthurmer Linie (lange Gasse)	6 bis 10	Blumengasse	12 bis 13	Florianigasse	14—25	Reinprechtisdorferstrasse.		

Vorstadt Hundsturm.

1 bis 8	Schloßgasse	66—111	Hundsth. Hauptstrasse	123—125	Schmidgasse	132—135	Oberer Schloßgasse	145—149	Kugelgasse
9—11	Ziegelofengasse			126—129	Schloßgasse	136—138	Amthausgasse	150—155	Johannagasse
12—45	Johannagasse	112	Kugelgasse	130—131	Amthausgasse	139—144	Schloßgasse	156	Schloßgasse.
46—65	Schloßplatz	113—122	Hauptstrasse						

Vorstadt Gumpendorf.

1 bis 2	Hauptstrasse	8 bis 114	Untere Annagasse, am Mühlbach	170 bis 171	Große Schloßgasse	316	Zwerchgasse	407 bis 409	Hauptstrasse oberhalb Mariabitt
3—7	Berggasse	115—116	Kirchengasse	172—173	Mollardgasse	317 bis 325	Große Steingasse	410—413	Schmalzbofengasse
8—15	Magdalena-Hauptstrasse	117—120	Hauptstrasse	174—176	Große Schloßgasse	326—336	Mariabitt-Hauptstrasse	414—416	Untere Annagasse
16—18	Oberer Wehrgasse	121—127	Dominikanergasse	177—198	Hauptstrasse	337—341	Schmalzbofengasse	417	Hauptstrasse
19—20	Dorotheergasse	128—131	Hauptstrasse	199—214	Stumpergasse	342—346	Große Schmidg.	418	Mollardgasse
21—23	Schneidgasse	132—133	Dominikanergasse	215—219	Hauptstrasse	347	Hirschengasse	419	Hauptstrasse
24	Hauptstrasse	134—149	Oberer Annagasse, hinter d. Pfarrhof	220—223	Schmidgasse	348	Schmalzbofengasse	420	Untere Wehrgasse
25—32	Münzwardeing.	150	Dominikanermühle	224—227	Zwerchgasse	349—355	Große Schmidg.	421	Hauptstrasse
33	Hauptstrasse	151—153	Hauptstrasse	228—278	Auf dem Ziegelofenfelde	356—361	Zwerchgasse	422—423	An der Wien
34—46	Dorotheergasse	154—160	Mollardgasse	279	Am Einienwall	362—367	Große Schmidg.	424	Hirschengasse
47—55	Hauptstrasse	161—162	Gärtnergasse	280	Hauptstrasse oberhalb Mariabitt	368—370	Hauptstrasse	425	Am Ziegelofenfelde
56—69	Marchettigasse	163—164	Kleine Schloßgasse	281—302	Große Steingasse	371—391	Hirschengasse	426	Bei der Linie
70—74	Hauptstrasse	165	Gärtnergasse	303	Zwerchgasse	392—398	Hauptstrasse	427—428	Am Ziegelofenfelde.
75—84	Kirchengasse	166—169	Hauptstrasse	304—315	Große Steingasse	399—406	Neue Gasse		
85—88	Am Mühlbach								

Vorstadt Magdalengrund.

1	Rückwärts am Berg	3 bis 4	Brunngasse	9	Rückwärts am Berg	13 bis 15	Rückwärts am Berg	38	Bergsteiggasse.
2	Bergsteiggasse	5—8	Bergsteiggasse	10 bis 12	Keßelgasse	16—37	Hauptstr. a. d. Wien		

Vorstadt Windmühle.

1	Berggasse	10 bis 19	Laimgrube-Hauptstrasse	57 bis 60	Pfarrgasse	71 bis 74	Oberer Windmühlgasse, Mariabitt-Hauptstrasse	96 bis 103	Große Schmidg.
2 bis 8	Pfänggasse auf der sogenannten Bettlerstiege	20—39	Windmühlgasse	61	Kochgasse			104—106	Kleine Schmidg.
9	Berggasse	40—47	Kochgasse	62—65	Kofengasse	75—78	Große Schmidg.	107—108	Kofengasse
		48—56	Krongasse	66—68	Kochgasse	79—95	Steingasse	109	Kleine Steingasse
				69—70	Berggasse			110	Kochgasse.

Vorstadt Laimgrube.

1 bis 3	Am Glacis	24	An der Wien	91 bis 100	Kanalgasse	152	Windmühlgasse	186	Große Stiefelgasse
4—8	Kochgasse	25	Theatergasse	101—109	An der Wien	153 bis 154	Stiegengasse	187 bis 189	Kleine Stiefelgasse
9—14	3. Stieffengasse	26 bis 48	An der Wien	110—125	Unt. Gefäßteng.	155—166	Kochgasse	190	An der Wien
15	Theatergasse	49—67	Pfarrgasse	126—136	Ob. Gefäßteng.	167	Berggasse auf der f. g. Bettlerstiege	191	Unt. Gefäßteng.
16—19	Am Glacis	68—76	An der Wien	137—146	Kochgasse	168—185	Laimgrube-Hauptstrasse	192	Ob. Gefäßteng.
20—22	Jägergasse	77—87	Gärtnergasse	147—150	Windmühlgasse			193	Unt. Gefäßteng.
23	Am Glacis	88—90	An der Wien	151	Stiegengasse			194—196	Kleine Stiefelgasse.

Vorstadt Mariabitt.

1 bis 9	Windmühlgasse	36 bis 38	Hauptstrasse	57 bis 73	Hauptstrasse	93 bis 95	Mondscheingasse	136 bis 144	Leopoldigasse
10—20	Hauptstrasse	39	Schiffgasse	74—79	Große Stiefelgasse	96—100	Rittergasse	145—148	Rittergasse
21—27	Kl. Kirchengasse	40—47	Hauptstrasse	80	Josefingasse	101—105	Leopoldigasse	149	Windmühlgasse
28	Kollergassengasse	48—52	Neue Gasse	81—84	Große Stiefelgasse	106—120	Gr. Kirchengasse	150—155	Schiffgasse
29—31	Kl. Kirchengasse	53—56	Hauptstrasse nach Gumpendorf	85—91	Siebensterngasse	121—133	Josefingasse	156—157	Kollergassengasse
32—35	Kirchplatz			92	Am Holzplatz	134—138	Gr. Kirchengasse	158	Gr. Kirchengasse.

Vorstadt Spittelberg.

1	Am Glacis	32 bis 49	Kochgasse	92 bis 98	Herrngasse	109	Kandelgasse	130 bis 133	Am Platz (große Kapuzinergasse)
2 bis 11	Breite Gasse	50—51	Burggasse	99	Pfistengasse	110 bis 119	Bastienberggasse	134	Am Glacis
12—13	Stiefelgasse	52—69	Johannesgasse	100	Stiefelgasse	120	Kandelgasse	135—138	Burggasse
14—22	Breite Gasse	70	Burggasse	102—104	Pfistengasse	121	Am Platz	139—146	Kirchberggasse.
23—27	Steischauergasse	71—89	Buhrmannsgasse	105—106	Herrngasse	122—129	Kandelgasse	147—155	
28—31	Burggasse	90—91	Burggasse	107—108	Burggasse				

Vorstadt St. Ulrich.

1	Am Glacis	27	Siebensterngasse	50	Dreihutgasse	102 bis 120	Neue Schotteng.	142 bis 144	Kofranogasse
2	Am Platz	28	Sigmundsgasse	51	Kirchengasse	121—122	Kaiserstrasse	145	Lustschußgasse
3	Kapuzinergasse	29 bis 35	Siebensterngasse	52 bis 64	Am Platz	123—129	Neue Schotteng.	146	Dreihutgasse
4 bis 11	Am Platz	36—37	Lustschußgasse	65—71	Kapuzinergasse	130	Zwerchgasse	147	Lustschußgasse
12—17	Kirchengasse	38—46	Entengasse	72—78	Kofranogasse	131—137	Neue Schotteng.	148	Zwerchgasse
18—20	Entengasse	47	Sigmundsgasse	79—99	Neudeggasse	138—141	Korther Hof	149—155	Sigmundsgasse.
21—26	Pfistengasse	48—49	Kirchengasse	100—101	Kofranogasse				

Vorstadt Neubau.

Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.
1 bis 2	Platz	63 bis 75	Neustiftgasse	159	Schwabengasse	198 bis 232	Neubau Hauptstr.	306	Hauptstrasse in
3—6	Schottenhofgasse	76—77	Schöberggasse	160	Wengelsgasse	233	Langenfellergasse		Mariabühl
7—11	Kofranogasse	78—83	Neustiftgasse	161	Schwabengasse	234—249	Neubau Hauptstr.	307	Zieglergasse
12—17	Spindlergasse	84—87	Rosmaringasse	162 bis 163	Holzplatz	250—252	Lammgasse	308	Neustiftgasse
18—23	Rosmaringasse	88—100	Neustiftgasse	164—168	Mondscheingasse	253—269	Neubau Hauptstr.	309	Zieglergasse
24—32	Kofranogasse	101—104	Zieglergasse	169—173	Wengelsgasse	270—275	Hauptstr. (nächst	310	Andreasgasse
33—34	Zieglergasse	105—112	Rittergasse (nächst	174—175	Schwabengasse		Mariabühl)	311 bis 320	Hermannsgasse
35—44	Neustiftgasse		d. Schottenfeld)	176—181	Wengelsgasse	276—278	Andreasgasse	321—324	Rosmaringasse
45	Rosmaringasse	113—116	Langenfellergasse	182—183	Krongasse	279—284	Herrngasse	325	Langenfellergasse
46—48	Neustiftgasse	117—131	Wendelgasse	184—193	Rittergasse (nächst	285	Widergasse	326	Andreasgasse
49	Kofranogasse	132—139	Lustschüßgasse		Mariabühl)	286—288	Herrngasse	327	Krongasse
50—57	Neustiftgasse	140—142	Holzplatz	194—197	Hauptstr. (nächst	289—300	Dreitaufergasse	328	
58—62	Strohplatz	143—158	Eudgasse		Mariabühl)	301—305	Andreasgasse		

Vorstadt Schottenfeld.

1 bis 68	Kaiserstrasse	169 bis 183	Fuhrmannsgasse	292 bis 295	Randelgasse	410	Rittergasse	480	Kaiserstrasse]
69—80	Stadelgasse	184—192	Kaiserstrasse	296	Feldgasse	411 bis 428	Herrngasse	481	Randelgasse
81—93	Halbgasse	193—206	Zwerdasse	297—306	Kirchengasse	429—430	Fuhrmannsgasse	482	Zieglergasse
94—98	Stadelgasse	207—209	Kaiserstrasse	307—311	Feldgasse	431—446	Rauchfangtehrerg.	483 bis 484	Rauchfangtehrerg.
99—104	Kaiserstrasse	210—219	Hauptstr. (nächst	312—317	Fuhrmannsgasse	447—449	Lammgasse	485	Kirchengasse
105—115	Rittergasse		Mariabühl)	318—330	Feldgasse	450—456	Rauchfangtehrer-	486	Zieglergasse
116—125	Halbgasse	220—264	Feldgasse	331—336	Hauptstrasse geg.		gasse	487	Rittergasse
126—130	Rittergasse	265	Badhausgasse		Mariabühl	457—463	Fuhrmannsgasse	488	Zieglergasse
131—135	Kaiserstrasse	266—267	Feldgasse	337—373	Zieglergasse	464—466	Zieglergasse	489	Halbgasse
136—152	Randelgasse	268—275	Stadelgasse	374—376	Badhausgasse	467—470	Dreitaufergasse	490	Rittergasse
153—154	Kaiserstrasse	276—281	Feldgasse	377	Rittergasse	471—478	Zieglergasse	491—503	Kaiserstrasse
155—164	Kirchengasse	282—283	Rittergasse	378—386	Zieglergasse	479	Hauptstr. gegen	504—505	Strohmaiergasse.
165—168	Kaiserstrasse	284—291	Feldgasse	387—409	Herrngasse		Mariabühl		

Vorstadt Al-Lerchenfeld.

1 bis 25	Kaiserstrasse in der	56 bis 92	Hauptstrasse im	222 bis 226	Mothe Hof	230 bis 231	Kaiserstrasse in der	234	Alteegasse
	Josephstadt		Al-Lerchenfeld	227—229	Zwerdasse an der		Josephstadt	235	Hauptstrasse
26—43	Kaiserstrasse	93—125	Alteegasse		Hauptstrasse des	232	An der Lerchenfeld	236	An der Lerchenfeld
44—47	An der Lerchenfeld	126—127	Hauptstrasse		Stroggischen		der Linie		der Linie
48—55	Kaiserstrasse	128—162	Neugasse		Grundes	233	Kaiserstrasse nächst	237	Neugasse
		163—221	Hauptstrasse				d. Schottenfeld	238 bis 239	Alteegasse.

Vorstadt Josephstadt.

1	Am Glacis	40 bis 45	Am Glacis	97 bis 106	Kaiserstrasse	147 bis 154	Lederergasse	180 bis 182	Königsgasse
2 bis 6	Schwibbogengasse	46	Kleine Herrngasse	107—115	Langgasse	155	Florianigasse	183—185	Kaiserstrasse
7—9	Am Glacis	47—49	Am Glacis	116—118	Florianigasse	156—165	Fuhrmannsgasse	186—188	Brunngasse
10—19	Josephstrasse	50	Kleine Herrngasse	119—128	Piarsingasse	166—168	Kaiserstrasse	189—208	Herrngasse
20—24	Am Glacis	51—53	Florianigasse	129—132	Kaiserstrasse	169—172	Breitengasse	209—227	Die neuen Häuser
25—37	Kaiserstrasse	54—76	Kaiserstrasse	133—141	Florianigasse	173—177	Kaiserstrasse		am Glacis zwischen
38	Herrngasse	77—79	Kofranogasse	142—144	Lederergasse	178	Königsgasse		der Kaiserstrasse u.
39	Kaiserstrasse	80—96	Langgasse	145—146	Kaiserstrasse	179	Am Platz		Florianigasse.

Vorstadt Stroggischer Grund.

1 bis 2	Lerchenfelder	23 bis 28	Kaiserstrasse in der	52 bis 56	Hauptstrasse in
	Hauptstrasse		Josephstadt		Al-Lerchenfeld
3—22	Hauptgasse	29—51	Hauptgasse	57	Hauptgasse.

Vorstadt Alsergrund.

1	Florianigasse	84	Gärtnergasse	181—187	Höfergasse	269—270	Karlsgasse	299	Berggasse
2 bis 3	Am Glacis	85—87	Florianigasse	188—189	Widergasse	271—276	Währingergasse	300	Widergasse
4—5	Hauptstrasse	88—89	Gärtnergasse	190—194	Spitalgasse	277—278	Drei Mohrengasse	301—302	Berggasse
6—13	Widenburggasse	90—95	Herrngasse	195—196	Hauptstrasse	279	Hauptstrasse an d.	303	Am Alserbach
14	Am Glacis	96—97	Kaserngasse	197	Am Glacis		Hernalzer-Linie	304	Widergasse
15—24	Widenburggasse	98—101	Herrngasse	198—199	Kirchengasse	280—281	Hauptstrasse	305	Thurngasse
25	Hauptstrasse	102—111	Hauptstrasse	200	Am Glacis	282	Währingergasse	306	Herrngasse
26—35	Schloßgasse	112—123	Blumengasse	201—204	Währingergasse	283	Bergstrasse	307	Widergasse
36	Widenburggasse	124—125	Hauptstrasse	205—208	Ladlergasse	284—286	Drei Mohrengasse	308	Thurngasse
37—40	Florianigasse	126	Kaserngasse	209—210	Währingergasse	287	Rochgasse	309	Widergasse
41—44	Schloßgasse	127—133	Hauptstrasse	211—220	Kirchengasse	288	Fuhrmannsgasse	310	Thurngasse
45—47	Herrngasse	134—136	Feldgasse	221—225	Währingergasse	289	Herrngasse	311	Fuhrmannsgasse
48—58	Lammgasse	137—155	Hauptstrasse	226—230	Fuhrmannsgasse	290	Berggasse	312	Widergasse
59—61	Herrngasse	156—157	Widergasse	231—235	Währingergasse	291	Widergasse	313	Thurngasse
62—68	Rochgasse	158	Brunngasse	236—249	Am Alserbach	292	Drei Mohrengasse	314—315	Widergasse
69—73	Florianigasse	159—160	Am Alserbach	250—252	Karlsgasse	293	Thurngasse	318—322	Schloßgasse
74—75	Rochgasse	161—172	Widergasse	253—254	Langgasse	294	Währingergasse	323—326	Widenburggasse
76—78	Dietrichgasse	173—176	Berggasse	255—263	Karlsgasse	295—296	Thurngasse	327	Widergasse
79—80	Rochgasse	177—180	Widergasse	264—268	Strudelhof	297—298	Währingergasse	328	Widergasse.
81—83	Herrngasse								

Vorstadt Breitenfeld.

Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.	Haus-Nr.	Gassen.
1 bis 6	Hauptstraße	20 bis 24	Albertsstraße	34 bis 37	Albertsstraße	54 bis 56	Bennogasse	69 bis 82	Bennogasse
7—14	Feldgasse	25—30	Andreasgasse	38—39	Hauptplatz	57—61	Andreasgasse	83—88	Magazingasse
15	Andreasgasse	31—32	Albertsstraße	40—50	Albertsstraße	62—64	Bennogasse	89	Magazingasse
16—19	Kaserengasse	33	Hauptplatz	51—53	Magazingasse	65—68	Karlsgasse	90—93	Magazingasse

Vorstadt Michelbeuernscher Grund.

1 bis 4	Am Uferbach	9	Währingergasse	14 bis 28	Am Uferbach	31	Währingergasse	35 bis 40	Gasse nächst dem Linienwall.
5—8	Währinger Linienstraße	10 bis 12	Wachbleichgasse	29—30	Gegen den Linienwall	32 bis 34	Gegen den Linienwall		
		13	Währingergasse						

Vorstadt Himmelfortgrund.

1	Am Uferbach	18 bis 19	Linie gegen den Linienwall	32 bis 36	Obere Hauptstraße	64 bis 65	Wallgasse	75 bis 83	Untere Hauptstraße, durch das Lichtenthal
2 bis 9	Obere Hauptstraße, zur Rußdorfer Linie führend	20—22	Windmühlgasse	37—53	Brunngasse	66	Ruppertsstraße	84	Wallgasse
10—14	Säulengasse	23—25	Säulengasse	54—57	Obere Hauptstraße, zur Rußdorfer Linie führend	67	Gemeindegasse	85	Brunngasse
15	Windmühlgasse	26	Himmelfortgasse	58	Gemeindegasse	68—74	Obere Hauptstraße, zur Rußdorfer Linie führend	86	Obere Hauptstraße, zur Rußdorfer Linie führend
16—17	Sechs Schimmelg.	27	Am Platz	59—63	Himmelfortgasse				
		28—31	Säulengasse						

Vorstadt Thury.

1 bis 13	Durch das Lichtenthal nächst der Kirche zum heil. Johann zur Rußdorfer Linie führend. Untere Hauptstraße	14 bis 15	Nächst der Rußdorfer Linie am Ende der Hauptstraße	46	Obere Hauptstraße	60 bis 62	Am Uferbach	104 bis 107	Ruppertsstraße
		16—24	Obere Hauptstraße nächst der Stiege	47 bis 48	Weisse Löwengasse am Uferbach	63—73	Kirchengasse	108—109	Pulverturmstraße
		25—29	Krongasse	49	Obere Hauptstraße	74—82	Stiefriedergasse	110—111	Ruppertsstraße
		30—42	Pfuggasse	50—53	Weisse Löwengasse	83—92	Obere Hauptstr.	112—114	Hirchengasse
		43—45	Krongasse	54	Pfuggasse	93—96	Ruppertsstraße	115—117	Ob. Hauptstr. an d. Rußd.-Linie
				55—56	Untere Hauptstr.	97	Pulverturmstraße	118	
				57—59	Stiefriedergasse	98—100	Ruppertsstraße		
						101—103	Wallgasse		

Vorstadt Lichtenthal.

1 bis 7	Hauptstraße	43 bis 62	Kl. Kirchengasse	105 bis 110	Schmidgasse	gegenüber dem	195 bis 201	Ob. Hauptstr., zur
8	Kirchengasse	63	Zwei Fächtergasse	111—115	Gr. Kirchengasse	Althan-Grund	202—204	Rußd.-Linie führend
9—18	Hauptstraße	64—82	Kirchengasse	116—124	Kl. Schmidgasse	162	Kirchengasse	202—204
19	Zwei Fächtergasse	83—85	Wagnergasse	125—127	Wagnergasse	163 bis 166	Gr. Schmidgasse	An d. Rußdorfer
20—31	Salzgasse	86—91	Kl. Schmidgasse	128—136	Badgasse	167—172	Wagnergasse	Linie
32	Gr. Kirchengasse	92—94	Gr. Schmidgasse	137—138	Gr. Kirchengasse	173—177	Spittelau	In der Spittelau
33—40	Salzgasse	95—100	Kl. Schmidgasse	139—154	Badgasse	178—192	Hauptstraße	Spittelau
41—42	Wagnergasse	101—104	Zwei Fächtergasse	155—161	Gr. Schmidgasse	193—194	Friedhofgasse	Obere Hauptstr.
								Friedhofgasse.

Vorstadt Althan.

1 bis 2	Platz am Uferbach nächst der k. k. Porzellan-Fabrik	35 bis 15	Schmidgasse	21 bis 23	Zwei Fächtergasse	37 bis 38	An der Donau in der Spittelau.
		16	Am Uferbach	24—34	Simondentengasse		
		17—20	Gr. Schmidgasse	35—36	Zwei Fächtergasse		

Vorstadt Rosau.

1 bis 5	An der Holzstraße	57 bis 63	Porzellanstraße	124 bis 130	Langgasse	147	Grüne Thorgasse	160	Seegasse
6—16	Weisse Hahngasse	64—77	Prammergasse	131—137	Porzellanstraße	148 bis 149	Judengasse	161 bis 163	Porzellanstraße
17—21	An der Holzstraße	78	Porzellanstraße	138	Weisse Hahngasse	150	Prammergasse	164—166	Servitengasse
22—24	An der Donau	79—82	Grüne Thorgasse	139	Gefäßengasse	151	Schmidgasse	167	Weisse Hahngasse
25—28	An der Holzstraße	83—90	Servitengasse	140	Prammergasse	152	Porzellanstraße	168	Servitengasse
29	Prammergasse	91	Grüne Thorgasse	141	Schmidgasse	153—154	Schmidgasse	169	Roth Löwengasse
30—38	Gefäßengasse	92—93	Porzellanstraße	142	Roth Löwengasse	155	Am Glacis	170—173	Am Glacis
39	Am Uferbach	94—111	Schmidgasse	143	Seegasse	156	Dreimöhrengasse	174	Dreimöhrengasse
40—42	Roth Löwengasse	112—118	Dreimöhrengasse	144	Schmidgasse	157	Servitengasse	175	Am Uferbach
43	Seegasse	119—120	Udtergasse	145	Grüne Thorgasse	158	Weisse Hahngasse	176	Schmidgasse
44—50	Judengasse	121—122	Dreimöhrengasse	146	Schmidgasse am Glacis	159	Am Glacis	177	Roth Löwengasse
51—56	Roth Löwengasse	123	Am Glacis						